

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 3/2025

Neuer Referentenentwurf CSRD-Umsetzungsgesetz

SEITE 6



Private Equity – Verlautbarung des Vorstandes der WPK zum Markt der Wirtschaftsprüfung

SEITE 26

Interviews: Was bringen eigentlich E-Klausuren?

SEITE 65

Mit Beilage
Jahresabschluss 2024 der WPK

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit mehr als 85 Jahren: Expertise auf Augenhöhe



Portrait Dr. Franz Leyers

Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Als erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer haben wir Geschichte geschrieben. Dr. Franz Leyers verdanken wir den Neuaufbau unserer Organisation in der jungen Bundesrepublik als einzigartiger Spezialist für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. So bieten wir Ihnen gleichzeitig die Vorteile fokussierter Fachkompetenz eines flexiblen Anbieters mit der Finanzkraft der beteiligten Versicherer. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen und unterstützen Sie stets pragmatisch, persönlich und partnerschaftlich.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

ich hoffe, Sie konnten die Sommerzeit für erholsame Urlaubstage nutzen. Nach der politischen Sommerpause rücken nun auch die aktuellen Gesetzgebungsverfahren wieder stärker in den Blick. Uns betrifft vor allem der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Deutschland, den das Bundesjustizministerium am 10. Juli 2025 vorgelegt hat.

Wie Sie wissen, hatte die Umsetzung im vergangenen Jahr bereits das Stadium eines Regierungsentwurfs erreicht. Aufgrund der Ereignisse im politischen Berlin musste das Gesetzgebungsverfahren aber im Jahr 2025 nach der Bundestagswahl neu angestoßen werden. Der aktuelle Referentenentwurf berücksichtigt die Maßnahmen der Europäischen Kommission aus ihrem Omnibus-Entlastungspaket vom 26. Februar 2025. Die neue Bundesregierung bekräftigt die Ziele des „European Green Deal“, betont zugleich aber die Bedeutung der Erleichterungen und Vereinfachungen für die Unternehmen. Der Umfang der bürokratischen Lasten soll wieder in ein angemessenes Verhältnis zu den politischen Zielen gebracht werden, heißt es. Die WPK hat zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen (siehe Seite 6 in diesem Heft).

Das andere wichtige Gesetzesvorhaben „zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer“ konnte direkt in die neue Legislaturperiode übernommen werden. Am 2. April 2025 wurde der Regierungsentwurf in den Bundestag eingebracht. Ich habe mich auch im unmittelbaren Gesprächskontakt mit dem Bundeswirtschaftsministerium für dieses Vorhaben stark gemacht. Die WPK wird sich weiterhin insbesondere für die Einführung des Syndikus-WP/vBP, für die Mitarbeiterbeteiligung und für die gewünschte Reform des Niederlassungsrechts einsetzen.

Ein weiteres Thema, das unseren Berufsstand betrifft, hat in jüngerer Zeit eine spürbare Dynamik entwickelt: Die Presse berichtet vermehrt über Transaktionen im Markt für Gesellschaftsanteile an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Beteiligung von Private Equity. Der Hintergrund ist, dass sich nach geltender Rechtslage europäische Abschlussprüfungsgesellschaften an deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligen dürfen. Da die EU-Abschlussprüferrichtlinie in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt ist, ergibt sich Spielraum für Private Equity, über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften mittelbar in Berufsgesellschaften in Deutschland zu investieren.

sellschaften mittelbar in Berufsgesellschaften in Deutschland zu investieren.

Diesen „Trend“ haben wir im Vorstand der WPK ausführlich diskutiert. Wir halten fest:

- Berufsgrundsätze dürfen nicht in Frage gestellt werden. Die Unabhängigkeit und das Vertrauen in die Integrität sind Grundpfeiler unseres Berufsstandes. Jede Praxis, die sich mit dem Einstieg von Private Equity beschäftigt, muss sich eingehend mit dem Für und Wider von Private Equity-Beteiligungen befassen. Besonderes Augenmerk ist auf die Folgen für die interne Unabhängigkeitsprüfung und das Qualitätssicherungssystem zu legen; bei Bedarf ist anzupassen.
- Die WPK wird die Einhaltung der europäischen und deutschen Regelungen überwachen. Außerdem werden wir kommende Entwicklungen beobachten, um festzustellen, ob vonseiten des Gesetzgebers oder des Berufsstandes nachjustiert werden muss (siehe Seite 26 in diesem Heft).

Ergänzend ist zu erwähnen, dass sich auch das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) mit Private Equity im Prüferberuf befasst hat. Die Veröffentlichung vom 31. Juli 2025 zu Risiken für ethisches Verhalten und für die Unabhängigkeit infolge solcher Investitionen ist zwar rechtlich nicht bindend, aber trotzdem von fachlicher Bedeutung (siehe Seite 47 in diesem Heft).

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre der Beiträge zu diesen und den weiteren Themen in unserem WPK Magazin.

Ihr
Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



24



40



60

Bestellung als Abschlussprüfer – Risiken bei Prüferwechsel

Der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME) und dessen praktische Bedeutung

Berufsnachwuchs von morgen Prof. Dr. Gerrit Brösel

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Neuer Referentenentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes

Stellungnahme der WPK..... 6

Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer 7

Kammerversammlung 2025 online 8

Sitzung des Beirates der WPK am 13. Juni 2025 9

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Sitzung am 12. Juni 2025..... 12

Sitzung vom 2. bis 4. Juli 2025..... 13

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung am 6. Mai 2025 14

Sitzung am 23. und 24. Juni 2025 14

ICAEW QAN-Sitzung in Riga..... 15

Attraktive Karrierechancen im Wirtschaftsprüferberuf

WPK auf Berufsorientierungs- und Karrieremessen..... 16

Weiterhin großes Interesse am Examen

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2025..... 18

Jahresbericht 2024 der WPK..... 20

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 der WPK 20

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 22. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer 22

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Bestellung als Abschlussprüfer – Risiken bei Prüferwechsel..... 24

Private Equity

Verlautbarung des Vorstandes der WPK zum Markt der Wirtschaftsprüfung..... 26

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen aktualisiert 27

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Unzureichende Prüfung der Fortführungsprämisse eines Start-ups 28

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Berufsrecht

Formulierung von Versagungsvermerken 30

CSRD-Umsetzung – Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte 32

WP-Praxis als KI-Bbeauftragter eines gewerblichen Unternehmens 33

Künstliche Intelligenz

Fragen und Antworten der WPK zum Einsatz in der WP-Praxis aktualisiert – nun auch in Englisch 34

Digitalisierungskompass (WPK)®

Softwareübersichten aktualisiert..... 34

Praxishinweis: Bedeutung von Kooperationen bei der Entwicklung von Software 35

Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP

Aktualisierte Übersicht der WPK 35

Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien

Aktualisierter Erhebungsbogen der WPK..... 36

NACHHALTIGKEIT

Fragen und Antworten von IAASB und IESBA zu ISSA 5000 und IESSA 36

Rat der Europäischen Union einigt sich auf Standpunkt zum Omnibus-Paket I..... 37

Delegierter Rechtsakt zur Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung für Unternehmen der ersten Welle verabschiedet	37
Erklärung der ESMA zur Aufsicht über die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS	38
Konsultation der EFRAG zu den überarbeiteten ESRS... ..	39
Der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME) und dessen praktische Bedeutung... ..	40
Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland	
Fragen und Antworten der WPK aktualisiert	41

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen	
IFAC/EFRAG/IFRS Foundation/Accountancy Europe.....	42
Tom Seidenstein für dritte Amtszeit als Vorsitzender des IAASB ernannt	45
Geänderter ISA 240 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen.....	45
IESBA Code of Ethics	
Keine signifikanten Änderungen vor 2027 – der Berufsstand wird gehört	46
IESBA zur Beteiligung von Private Equity-Gesellschaften an Praxen.....	47

AUS DEN LÄNDERN

Bestellungen im Frühsommer 2025	
Herzlich willkommen im Berufsstand!.....	48
Jahrestreffen Berlin	
Rege Diskussion mit Bestsellerautor Prof. Dr. Dirk Oschmann.....	50
Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen	
Young Professional berichtet über seine Wahrnehmung des Berufs	50
Jahrestreffen Sachsen-Anhalt	
Justizministerin Franziska Weidinger als Ehrengast.....	52
Neue Leitungen von Landesgeschäftsstellen der WPK ..	53

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Konsultation des IAASB zu eng gefassten Änderungen bezüglich der Arbeit mit Experten	
WPK nimmt zukünftige Änderungen in den Blick.....	53
Konsultation des IESBA zu kollektiven Anlageinstrumenten und Pensionsfonds	
WPK empfiehlt Analyse der bestehenden Anforderungen des Code of Ethics.....	54
Omnibus-Paket IV der Europäischen Kommission	
WPK spricht Anpassung der DSGVO an – Schutz des Zurückbehaltungsrechts	56

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform	
Neuer Referentenentwurf	57

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Berufsnachwuchs von morgen	
Interview mit Prof. Dr. Gerrit Brösel.....	60
Was bringen eigentlich E-Klausuren?	
Interviews mit WP Christoph Fröse und WP Roman Sölter ...	65

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht	
Werthaltigkeitsbescheinigung der Sachkapitalerhöhung eines Start-up-Unternehmens	67

SERVICE

ANZEIGEN

WPK Börsen.....	70
Kooperations- und Praxisbörse	71
Stellenbörse.....	73

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen.....	74
Todesfälle	75/80

BERICHTE UND MELDUNGEN

Naif-Raffael Kanwan leitet die APAS.....	80
Verlautbarung Nr. 24 der APAS.....	81
Verlautbarung Nr. 25 der APAS.....	81

WPV KOMPAKT

Berufsständische Versorgung:	
Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht.....	82

WIEDER DABEI

Dr. Stefan Wich	85
Impressum.....	86

DIESEM HEFT LIEGT BEI:
Jahresabschluss 2024 der WPK

Neu auf WPK.de vom 21. Juli 2025 (bearbeitet für das WPK Magazin)

Neuer Referentenentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes

Stellungnahme der WPK

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 10. Juli 2025 den aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl der Diskontinuität unterfallenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung erneut veröffentlicht. Die WPK hat dazu mit Schreiben vom 18. Juli 2025 Stellung genommen.

Da der aktuelle Referentenentwurf nur wenige Unterschiede zum Regierungsentwurf aus dem Jahr 2024 (BT-Drs. 20/12787) enthält (siehe nachfolgende Ausführungen), basiert auch die Stellungnahme der WPK auf der im Jahr 2024 abgegebenen Stellungnahme (WPK Magazin 4/2024, Seite 6).

// Ergänzungen der Stellungnahme der WPK aus dem Jahr 2024

- Die WPK regt an, § 322 Abs. 6 HGB-E dahingehend zu ergänzen, dass sichergestellt wird, dass der Abschlussprüfer keine Beurteilung über den künftig im Lagebericht enthaltenen Nachhaltigkeitsbericht abgeben muss.
- Die Strafbarkeit der Verletzung der Berichtspflicht wurde leicht angepasst. Die Hinweise der WPK wurden damit teilweise umgesetzt. Die Strafbarkeit des Nachhaltigkeitsprüfers ist nun zwar nicht mehr weitergehend als jene des Abschlussprüfers, allerdings sind die Regelungen noch immer ungleich. So sollen etwa falsche Erklärungen zum uneingeschränkten und eingeschränkten Prüfungsvermerk (§ 324i Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HGB-E) strafbar sein, nicht aber die Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Prüfungsvermerks.
- Zudem weist die WPK auf einige Unwägbarkeiten hin, die sich aufgrund der in Deutschland verzögerten Richtlinienumsetzung ergeben. Dies betrifft die Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die eigentlich nach dem 31. Dezember 2025 verpflichtend vorliegen müssten, die aber aufgrund der Verzögerungen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht vorliegen können. Weiterhin ist unklar, wie mit Examenskandidatinnen und -kandidaten zu verfahren ist, die am 31. Dezember 2025 noch im Examen sind, also nicht unter die Grandfather-Regelung fallen. Außerdem bedarf es einer längeren Über-

+++ Nach Redaktionsschluss +++

Die Bundesregierung hat am 3. September 2025 den Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes beschlossen und veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass der Deutsche Bundestag den Entwurf in seiner Sitzungswoche vom 10. bis 12. September 2025 in erster Lesung an seine Ausschüsse überweisen wird. Die WPK wird auf ihrer Internetseite berichten.

gangsregelung für die erstmalige Qualitätskontrolle bei Praxen, die Nachhaltigkeitsberichte prüfen.

// Wesentliche Neuerungen des Referentenentwurfs gegenüber dem Regierungsentwurf aus dem Jahr 2024

Art. 1 (HGB)

In § 324i Abs. 5 Satz 4-neu HGB-E wurde folgender Satz ergänzt: „Ein eingeschränkter Prüfungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht unter Beachtung der vom Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der nach den gesetzlichen Vorschriften anzugebenden Nachhaltigkeitsaspekte vermittelt.“

Art. 2 (EGHGB)

Art. 96 Abs. 1 EGHGB: Die Berichtspflichten wurden wegen der nicht fristgerechten Umsetzung der CSRD für Unternehmen der „1. Welle“ um ein Jahr verschoben.

Art. 96 Abs. 2 EGHGB: Auch die Pflicht zur Nachhaltigkeitsprüfung, falls kein anderer Prüfer als der Abschlussprüfer bestellt ist, wurde um ein Jahr verschoben.

Art. 96 Abs. 3, 4 EGHGB: Damit wurde die Umsetzung der sogenannten „Stop the Clock“-Richtlinie berücksichtigt, das heißt die Verschiebung der Berichtspflichten der Unternehmen der „zweiten und dritten Welle“ um jeweils zwei Jahre. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2025 umzusetzen.

In Art. 96 Abs. 8 EGHGB wurde der Satz eingefügt: „Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten

Vorschriften nicht auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“ Insoweit (aber nicht weitergehend) wurde der noch nicht verabschiedete Omnibus-I-Vorschlag der EU-Kommission (2025/045 (COD)) berücksichtigt. Damit möchte das BMJV vermeiden, dass Unternehmen mit 500 bis 1.000 Mitarbeitern weitere zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, obwohl beabsichtigt ist, diese Pflicht danach entfallen zu lassen.

Die vorgenannten Änderungen gelten nach Art. 97 EGHGB-E auch für Konzernabschlüsse.

Der neue Art. 100 betrifft kommunale Unternehmen, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den HGB-Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufstellen. Durch die geplanten HGB-Änderungen könnten auch solche Unternehmen mittelbar nachhaltigkeitsberichtspflichtig werden. Um den betroffenen Kommunen zu ermöglichen, ihre Kommunalgesetze zu ändern, wurde eine Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2027 geschaffen.

Art. 23 (WPO)

§ 3 WPO: Die Regelung zur beruflichen Niederlassung wurde herausgenommen, da sie im Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der WP/vBP neu gefasst werden soll.

Mit § 57 Abs. 4 Nr. 1 m) WPO-E wurde eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art, Umfang und Nachweis der speziellen Fortbildungspflicht nach § 13d Abs. 3 WPO-E in der Berufssatzung WP/vBP geschaffen. Dies hatte die WPK gefordert.

§ 57e Abs. 2 WPO-E: Die im damaligen Regierungsentwurf noch enthaltene Änderung, dass die Kommission für Quali-

tätskontrolle auch eine Kombination von Auflagen und Sonderprüfung anordnen kann, ist hier nicht mehr enthalten.

§ 62 Abs. 4 WPO-E wurde neu hinzugefügt. Danach übermitteln WP/vBP der APAS jährlich eine Liste der von ihnen im vergangenen Jahr nachhaltigkeitsgeprüften PIE-Unternehmen und eine Liste der daraus erzielten Honorare.

Die Regelungen der WiPrPrüfV (Art. 27) und WPAnrV (Art. 28) sind unverändert.

// Auswirkungen des Omnibus-I-Verfahrens auf EU-Ebene

Aktuell noch ausstehend ist der Ausgang des EU-Gesetzgebungsverfahrens Omnibus I, das Erleichterungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten beinhaltet. Diese wurden – mit Ausnahme der oben genannten Regelung – im hiesigen Referentenentwurf noch nicht berücksichtigt. Daher hat die Bundesregierung kürzlich nochmals gegenüber der EU-Kommission ihre Unterstützung für das Verfahren angeboten und darum gebeten, das Verfahren zügig voranzubringen.

Derzeit laufen noch die Beratungen in den Ausschüssen des EU-Parlaments. Der Rat der EU hat am 12. Juni 2025 seine Position veröffentlicht. Im nächsten Schritt müssen sich EU-Parlament und Rat der EU im Trilogverfahren einigen, damit das Gesetz im Anschluss verabschiedet werden kann. Der dann verabschiedete Text ist anschließend noch in nationales Recht umzusetzen. ko

Stellungnahme der WPK vom 18. Juni 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032501/

Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

Lange hat der Berufsstand dieses Gesetzgebungsverfahren erwartet und war erfreut, als es Ende 2024 endlich begonnen wurde. Vor allem die Einführung eines Syndikus-WP/vBP ist für den Berufsstand von großer Bedeutung. Die WPK hatte hierüber berichtet (WPK Magazin 4/2024, Seite 8 f.).

Aufgrund des Bruchs der damaligen Regierungskoalition und der vorgezogenen Bundestagswahl konnte das Verfahren zunächst nicht weiter betrieben werden. Es unterfiel aber, anders als andere Gesetzentwürfe, nicht der Diskontinuität. Der Regierungsentwurf wurde, zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, am

2. April 2025 in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drs. 21/16).

Im nächsten Schritt muss der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in erster Lesung an seine Ausschüsse verweisen, damit dort die inhaltlichen Beratungen stattfinden können. Die WPK wird ihre Stellungnahme dann an die zuständigen Ausschüsse übermitteln und hierüber nochmals separat berichten.

Die WPK wird sich vor allem für die Einführung des Syndikus-WP/vBP, aber auch die dringend notwendige Reform des Niederlassungsrechts weiterhin vehement einsetzen. ko

Kammerversammlung 2025 online

Am 26. Juni fand die bundesweite Kammerversammlung in diesem Jahr online statt. Das auf drei Stunden komprimierte Format informierte über Themen, die den Berufsstand aktuell betreffen: KI in der Wirtschaftsprüfung, Umsetzung der CSRD in Deutschland, Modernisierung des Berufsrechts der WP/vBP und Qualitätskontrolle. Die Veranstaltung stieß auf großes Interesse bei den Mitgliedern.

Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen führte durch die Veranstaltung. Präsident Andreas Dörschell ging in seiner Rede auf

berufspolitische Herausforderungen in diesem Jahr ein. Ein Impulsvortrag zum Thema „KI und Wirtschaftsprüfung – Wie können Wirtschaftsprüfer künstliche Intelligenz für ihre tägliche Arbeit nutzen?“ von Dr. Robert Helbig, Head of AI bei der DATEV eG, eröffnete die anschließende Vortragsreihe.

// Aufzeichnung und Vortragsunterlagen auf der Internetseite der WPK

Folgende Vorträge prägten den weiteren Ablauf:

- ▶ **Zwischen Automatisierung und Verantwortung – KI in der Wirtschaftsprüfung**
Dr. Christian Janze, Vorsitzender des Vorstandsausschusses Künstliche Intelligenz der WPK
- ▶ **CSRD-Umsetzungsgesetz – Kurs halten oder Kurs korrigieren?**
Axel Kunellis, Vorsitzender des Ausschusses Nachhaltigkeit der WPK
- ▶ **Meilensteine zu einem modernen Berufsrecht der WP/vBP**
Dr. Henning Hönsch, Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht der WPK
- ▶ **Qualitätskontrolle – Fettnäpfchen vermeiden**
Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
Wiebke Lorenz, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Aufgrund der erfreulich hohen Teilnehmerzahl und der positiven Resonanz soll die Kammerversammlung auch im Jahr 2026 online stattfinden. ww



Andreas Dörschell und Dr. Karl Petersen bei der Begrüßung



Prof. Dr. Jens Poll und Wiebke Lorenz im Gespräch

Aufzeichnung und die Vortragsunterlagen der WPK-Gremienmitglieder abrufbar unter www.wpk.de/beruf/veranstaltungen/kv2025/

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Herr Meier LL. M. -312
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernst -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Herr Ass. jur. Albach -328
Frau Ass. jur. Pippert -318
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117
Herr WP Langosch -326
Frau WP Pietzsch -134
Leiter: Herr WP Spang -102

Sitzung des Beirates der WPK am 13. Juni 2025



Der Beirat der WPK kam am 13. Juni 2025 zu seiner ersten Sitzung im Jahr 2025 zusammen. An der Sitzung nahm erstmals WP/StB Frank Oliver Gerlach teil, der für den ausgeschiedenen WP/StB/RA Holger Friebl in den Beirat nachrückte.

// Bericht des Vorstandes der WPK

WP/StB Andreas Dörschell, Präsident der WPK, berichtete über wesentliche Aspekte der Vorstandsarbeit seit der letzten Beiratssitzung am 29. November 2024.

Beherrschendes Thema des vergangenen halben Jahres waren die Bundestagswahl im Februar, die anschließende **Regierungsbildung** in der Koalition von CDU, CSU und SPD sowie die Wahl von Friedrich Merz zum neuen Bundeskanzler Anfang Mai 2025. Der Koalitionsvertrag mit dem Titel „Verantwortung für Deutschland“ liegt seit Anfang April 2025 vor.

Als vorrangige Handlungsfelder werden geopolitische Herausforderungen, Energie und Nachhaltigkeit, Fachkräftemangel und Nachwuchssicherung, Innovation, Digitalisierung und künstliche Intelligenz und die Schaffung guter Rahmenbedingungen für eine positive Wirtschaftsentwicklung in Deutschland genannt.

Es werde sich zeigen, welche Impulse die neue Regierung setzen kann, zumal vor dem Hintergrund ihrer volkswirtschaftlichen Entscheidungen in einer Größenordnung, die es in der Geschichte der Bundesrepublik noch nicht gab.

Mit Blick auf die Freien Berufe enthält der Koalitionsvertrag die gute Botschaft:

„Die Selbstverwaltung der Freien Berufe und die berufsständischen Versorgungswerke werden wir stärken.“

Die WPK wird das Gespräch mit Ansprechpartnern im Bundeswirtschaftsministerium, in den Bundestagsausschüssen und mit anderen Stakeholdern suchen und sich auch über den Bundesverband der Freien Berufe weiterhin für die Belange unseres Berufsstandes einsetzen.

Im Anschluss beleuchtete Präsident Dörschell die weiterhin bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung nach der CSRD** sowie deren ausstehende Umsetzung in deutsches Recht.

Nach dem Ende der Ampel-Regierungskoalition Anfang November 2024 war der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens offen. Es bestand zunächst bis Ende 2024 die Hoffnung, dass das Gesetzgebungsverfahren doch noch zu Ende gebracht werden würde. Die Gremien der WPK hatten sich intensiv vorbereitet. Der Regierungsentwurf aus dem Sommer

→

2024 unterfiel dann aber der Diskontinuität beim Übergang von der einen auf die andere Legislaturperiode des Bundestages.

Zudem wurden im Februar 2025 unter dem Stichwort „Omnibus Paket I“ Vorschläge der EU-Kommission zum Bürokratieabbau und zur Entlastung der Wirtschaft veröffentlicht. Mit Veröffentlichung der sogenannten „Stop the Clock“-Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union wurde die Erstanwendung der CSRD um zwei Jahre verschoben. Derzeit wird in Brüssel über weitere inhaltliche Vereinfachungen der CSRD diskutiert (siehe auch Seite 37 in diesem Heft).

Gravierend ist dabei vor allem die Reduzierung des Kreises der berichts- und prüfungspflichtigen Unternehmen. Verpflichtet sollen allein solche Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften sein, die mehr als 1.000 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro haben. Damit werden etwa 80 % der berichts- und prüfungspflichtigen Unternehmen entfallen.

Die WPK hat Verständnis für die Vereinfachungen zugunsten der mittelständischen Unternehmen. Vor allem die mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind aber in ihren Investitionen und in ihrer Vorbereitung auf das Umsetzungsgesetz durch den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens negativ betroffen, da viele ihrer potenziellen Mandanten nicht mehr der Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsberichte unterliegen.

Auf der Grundlage der Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission hat der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK sein Fragen-/Antworten-Papier aktualisiert. Es steht auf der Internetseite der WPK zur Verfügung (siehe Seite 41 in diesem Heft).

Der Vorstand wird sich auf seiner Klausurtagung Anfang Juli 2025 mit einigen grundlegenden berufs- und nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen und Unsicherheiten befassen.

WP-Praxen sind in ihren Investitionen und in ihrer Vorbereitung auf das Umsetzungsgesetz negativ betroffen.

Erfreulich ist, dass der Regierungsentwurf des **Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer** nicht der Diskontinuität unterfallen ist (siehe Seite 7 in diesem Heft). Inhaltlich geht es um zahlreiche Änderungsvorschläge der WPK, die vom Bundeswirtschaftsministerium aufgegriffen wurden. Exemplarisch sind als Highlights die von der WPK seit Jahren geforderte Einführung eines Syndikus-WP/vBP sowie die Modernisierung des Niederlassungsrechts zu nennen. Aber hier bedarf es künftig einiger Überzeugungsarbeit, da der Gesetzentwurf von der „alten“ Regierung stammt und es hier Vorbehalte zu geben scheint.



Präsident Andreas Dörschell

Im Weiteren wurde über die öffentliche fachbezogene **Aufsicht über die WPK durch die APAS** berichtet. Insbesondere wurde das gegenseitige Interesse an einer funktionierenden, qualitativ hochwertigen Aufsicht betont. Zugleich wurde die weiterhin angespannte Personalsituation bei der APAS geschildert. Das Verfahren zur Besetzung der Leitung der APAS konnte inzwischen abgeschlossen werden. Am 1. Juni 2025 hat WP/StB Naif-Raffael Kanwan deren Leitung übernommen (siehe Seite 80 in diesem Heft). Er war zuvor Leiter der Unterabteilung Berufsaufsicht und Marktbeobachtung der APAS und leitete davor das Referat Berufsaufsicht bei der WPK.

Der **Vorstandsausschuss „Künstliche Intelligenz“** hat sich im vergangenen halben Jahr intensiv mit der Erarbeitung von Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüferpraxis befasst und am 11. Februar 2025 seine ersten „Fragen und Antworten“ veröffentlicht. Diese sollen den Umgang mit künstlicher Intelligenz erleichtern und den Berufsstand für das Thema und den berufsrechtlichen Rahmen hierzu sensibilisieren. Eine Aktualisierung erfolgt fortlaufend (siehe Seite 34 in diesem Heft).

Der neugestaltete **Internetauftritt der WPK** wurde positiv bewertet. Als gute Gründe für die neue Gestaltung wurden geänderte Wahrnehmungs- und Nutzungsgewohnheiten, Optimierungspotenziale hinsichtlich der Seitenstruktur und einzuhaltende Vorgaben zur Barrierefreiheit genannt.

Abschließend wurde auf die am 26. Juni 2025 stattfindende Kammerversammlung hingewiesen, die wie im Vorjahr zeitlich komprimiert und im Online-Format stattfinden wird, um den Mitgliedern in ihrem Berufsalltag entgegenzukommen. Bisher liegen rund 1.300 Anmeldungen vor (siehe Seite 8 in diesem Heft).



(v. li.) Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen, Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter

// Genehmigung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 und Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2025

Der Beirat wurde über den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 unterrichtet. Vizepräsident vBP/StB Maximilian Amon berichtete zu dem vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, WP/StB Karl-Heinz Brosent, über die Befassung im Haushaltsausschuss. Abschließend berichteten die Abschlussprüfer über die Durchführung der Abschlussprüfung. Der Beirat genehmigte den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und beschloss, den Bilanzgewinn von 3.215.181,87 Euro auf neue Rechnung vorzutragen (siehe Seite 20 in diesem Heft).

Zum Abschlussprüfer der WPK für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde erneut die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG, Hamburg, bestellt.

// Änderungen in der Prüferaufsicht in den USA

Aus der Mitte des Beirates kam die Anregung, sich mit Änderungen der Prüferaufsicht zu befassen. In den USA wurde das US-Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 am 22. Mai 2025 vom Repräsentantenhaus verabschiedet. Es sehe vor, das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) abzuschaffen und dessen Funktionen der Securities and Exchange Commission (SEC) zu übertragen. Diese Entwicklung werde sicherlich auch auf die Europäischen Union überspringen und hierzu müsse man sich positionieren.

In der sich anschließenden Diskussion wurde im Ergebnis betont, dass dieses US-Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei, der Vorstand es aber beobachten werde, wie auch eine sich hieran gegebenenfalls anschließende Diskussion in der Europäischen Union.

// Einführung eines Gebührentatbestandes für die Weitergabe von Mitgliederdaten

Der Beirat hat sich für eine Änderung der Gebührenordnung durch die Einführung eines Gebührentatbestandes für die Weitergabe von Mitgliederdaten, beispielsweise an Fortbildungsanbieter, ausgesprochen. Dazu sollen zunächst die Mitglieder angehört werden (siehe Seite 22 in diesem Heft).

// Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Landgericht und Kammergericht

Der Beirat der WPK hat den Vorschlagslisten des Vorstandes mit den Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt als ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Landgericht Berlin I und beim Kammergericht zugestimmt.

// Nachberufung in die Prüfungskommissionen für das Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Beirat hat beschlossen, die vom Vorstand vorgeschlagenen Personen für die Zeit vom 13. Juni 2025 bis zum 31. Dezember 2028 als Mitglieder der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer sowie die Personen mit der Befähigung zum Richteramt, die Vertreter der Finanzverwaltung und die Berufsangehörigen auch als Mitglieder der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer zu berufen.

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2024

Über die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Jahr 2024 berichtete WP/StB Stefan Sinne, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle. Dabei stellte er insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen vor und beantwortete Fragen hierzu.

// Ausblick

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 28. November 2025 statt. ge/jo/la

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 17. Juni 2025

Sitzung am 12. Juni 2025

// Hinweise der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung

WP/StB Jürgen Hug stellte als stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) deren Hinweise zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung vor. Der Vorstand hat sich zu den Entwürfen beraten.

// WPK-Praxishinweis zur Bedeutung von Kooperationen bei der Entwicklung von Software

Der Vorstand hat den vom Ausschuss Berufsrecht der WPK entwickelten Praxishinweis beraten und verabschiedet. Dieser befasst sich mit Fällen, in denen Berufsangehörige Kooperationen mit Dritten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Software eingehen. Hierbei werden die berufsrechtlichen Grenzen angesprochen (siehe dazu Seite 35 in diesem Heft).

// Prüfungsgebühr im Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Vorstand hat sich mit der Bearbeitungsgebühr für die Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung sowie mit der Höhe der Prüfungsgebühr für E-Klausuren befasst. Die derzeitige Handhabung soll beibehalten werden.

// Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) – Neuberufung der Prüfungsausschüsse

Weiterhin hat sich der Vorstand mit der in Kürze auslaufenden Berufungsperiode der Prüfungsausschüsse in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt und München befasst. Ganz überwiegend besteht bei den Beteiligten die Bereitschaft, ihre Aufgaben in den Ausschüssen auch künftig fortzuführen. Daher hat der Vorstand diese Personen erneut in den jeweiligen Prüfungsausschuss für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) berufen. Für die nach wie vor bestehenden vakanten Positionen nimmt der Vorstand Nominierungsvorschläge gerne entgegen. ko/bk

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiterin: Frau Ass. jur. Drüppel
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 848610-700
Telefax +49 711 748610-720
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 2441273-800
Telefax +49 89 2441273-840
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 4689786-500
Telefax +49 40 4689786-512
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2474477-600
Telefax +49 69 2474477-660
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
stv. Leiter: Herr RA (Syndikus-RA) Timmer
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 84362-450
Telefax +49 211 84362-485
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Neu auf WPK.de vom 10. Juli 2025

Sitzung vom 2. bis 4. Juli 2025

// Umsetzung der CSRD

Der Vorstand hat die Folgen der Anpassungen und der verspäteten Umsetzung der CSRD für den Berufsstand beraten. Im Interesse eines einheitlichen Berufsstandes hält der Vorstand an der Integration der Nachhaltigkeit in das bestehende Wirtschaftsprüfungsexamen fest. Andernfalls bieten die Erleichterungen im Rahmen der Omnibus-Vorschläge zur CSRD Anlass, den Gesetzgeber anzuregen, über Art und Umfang des Examens nochmals nachzudenken. Die CSRD gibt dafür den notwendigen Spielraum. Zur Anerkennung bereits erbrachter Fortbildungen hält der Vorstand an seiner hierzu in seinem Fragen-/Antworten-Papier veröffentlichten Auffassung fest (zu dem Papier siehe Seite 41 in diesem Heft). Unverändert fehlt es für eine freiwillige Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an der erforderlichen Rechtsgrundlage (siehe Seite 32 in diesem Heft). Für die von der verspäteten Umsetzung betroffenen Examenkandidaten wird sich die WPK beim Gesetzgeber für eine Übergangsregelung einsetzen.

// Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (WPO-Novelle)

Der Vorstand bekräftigt das Interesse an einer schnellen Umsetzung der WPO-Novelle und wird sich im Gesetzgebungsverfahren inhaltlich weiter einbringen. Er unterstreicht die besondere Bedeutung der Möglichkeit zur Beteiligung von Mitarbeitern und der Einführung eines Syndikus-WP/vBP, insbesondere zur Gewinnung von Nachwuchs, sowie der Erleichterungen im Niederlassungsrecht besonders für kleine und mittlere Praxen (siehe Seite 7 in diesem Heft).

// Private Equity

Die mittelbare Beteiligung von Private Equity über europäi-

sche Prüfungsgesellschaften wurde ausführlich erörtert. Die Formulierung einer entsprechenden Positionierung befindet sich derzeit in Abstimmung und wird demnächst veröffentlicht (siehe Seite 26 in diesem Heft).

// Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der Vorstand hat die Entwicklung der Mitgliederzahlen analysiert. Der demografische Wandel lässt den Berufsstand nicht unberührt. Rückläufige Effekte können aber unter Umständen durch ein moderneres Berufsbild, zum Beispiel durch die Einführung des Syndikus und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, ausgeglichen werden. Der Vorstand wird die Entwicklung weiter beobachten.

// Beschreibung des Prüfungsgegenstandes und des Maßes der Prüfungssicherheit durch Gesetzgeber

Der Vorstand diskutierte die aktuelle Qualität der nationalen und internationalen Regelungssetzung. Gesetzgebern und der Verwaltung fehlen oftmals die notwendige Erfahrung und die Expertise für die angemessene Beschreibung des Prüfungsgegenstandes und des Maßes der erforderlichen Prüfungssicherheit. Die WPK setzt sich deswegen in Gesetzgebungsverfahren regelmäßig für die notwendigen Klarstellungen ein.

// Accountancy Europe – Projekt 2030

Accountancy Europe führt aktuell eine Stakeholder-Konsultation zur Entwicklung einer Strategie bis zum Jahr 2030 durch. Die WPK ist als Mitglied dieser europäischen Interessensvertretung zur Eingabe von entsprechenden Impulsen gefragt. Der Vorstand hat sich hierzu beraten. uh/pz

Der Vorstand der WPK im Rahmen der Klausurtagung zu Besuch im Rathaus der Freien und Hansestadt Hamburg, begrüßt von Senator Dr. Andreas Dressel (li.), Präses der Finanzbehörde, Mitglied des Bundesrates



Neu auf WPK.de vom 12. Mai 2025

Sitzung am 6. Mai 2025

// Überarbeitung des Hinweises der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen

Die Kommission für Qualitätskontrolle überarbeitet derzeit ihre Hinweise. Der Ausschuss „Grundsätze QK“ der Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge für eine Überarbeitung des Hinweises zur Grundgesamtheit erarbeitet und der Kommission zur Beratung vorgelegt. Diese hat den überarbeiteten Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen einstimmig beschlossen. Er wird in Kürze auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (siehe Seite 27 in diesem Heft).

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Drei von der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführte Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle wurden mit Hinweisen an die Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen. In einem Fall wurde der Beschluss gefasst, die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht über eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung zu informieren.

Bei einer weiteren Untersuchung wurde beschlossen, den Prüfer für Qualitätskontrolle zur Erteilung einer Auflage anzuhören. gu

Neu auf WPK.de vom 25. Juni 2025

Sitzung am 23. und 24. Juni 2025

// Künstliche Intelligenz – Relevanz für das Qualitätskontrollverfahren

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich mit dem Thema Künstliche Intelligenz befasst und die Auswirkungen auf ihre Tätigkeit sowie perspektivische Anwendungsbereiche beraten.

// Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO

Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte die aktuelle Spruchpraxis zur Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO.

Der Vorstand wird unverändert über testatsrelevante **Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung** informiert, insbesondere beim Prüfen ohne Befugnis oder bei Verstößen gegen Unabhängigkeitsvorschriften. Auch bei Verstößen gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften, bei groben Prüfungsfehlern, wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen und/oder groben Berichterstattungsmängeln bei Anhang und Lagebericht wird der Vorstand informiert. Informiert wird insbesondere über solche Sachverhalte, bei denen die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle nicht ausreichen, um den Mangel des Qualitätssicherungssystems zu beseitigen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 SaQK).

Eine Information des Vorstandes erfolgt zudem, wenn **wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems** festgestellt werden und eine Information des Vorstandes erforderlich erscheint (§ 22 Abs. 3 SaQK). Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen wesentlicher Mängel ist regelmäßig ein einge-

schränktes oder versagtes Prüfungsurteil.

Zukünftig wird bei einer Information des Vorstandes auch verstärkt in den Blick genommen, ob die Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung beziehungsweise die wesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems mit einem Verstoß gegen die Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Berufsberechtigten (§ 5 Berufssatzung WP/vBP) zusammenhängen. In diesen Fällen soll auch eine Information des Vorstandes über diesen Verstoß geprüft werden.

// Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet die vom Ausschuss „Grundsätze QK“ überarbeiteten Entwürfe ihrer Hinweise zur „Durchführung und Dokumentation über eine Qualitätskontrolle“ und zur „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“. Gegenstand der Beratungen waren auch erste Hinweise des Vorstandes zu den vorliegenden Entwurfsfassungen. Die Beratungen sollen fortgesetzt werden. Hierzu ist auch ein weiteres Gespräch zwischen Vertretern des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle geplant.

// Teilnahme an Qualitätskontrollen bei Big Four/Next Ten

Die Kommission für Qualitätskontrolle nimmt seit dem Jahr 2020 regelmäßig an den Qualitätskontrollen großer Abschlussprüferpraxen teil. In ihrer Sitzung hat die Kommission für Qualitätskontrolle über Themenschwerpunkte und Fragestellungen zum prüferischen Vorgehen beraten, die im

Rahmen aktueller Teilnahmen an Qualitätskontrollen an die geprüften Praxen und ihre Prüfer für Qualitätskontrolle adressiert werden sollen. Diese betreffen insbesondere die Auftragsauswahl und die Intensität der Auftragsprüfung sowie die Berichterstattung im Qualitätskontrollbericht.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über zwei Widersprüche gegen die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle beraten. In einem Fall wurde auf-

grund eines neuen, nicht bei der Anzeige als gesetzlicher Abschlussprüfer getätigten, Sachvortrags der Praxis dem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben. In dem weiteren Fall wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

// Weitere Beratungsthemen

Darüber hinaus hat sich die Kommission für Qualitätskontrolle mit der Planung einer Jour fixe-Veranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle befasst. li/lm

ICAEW QAN-Sitzung in Riga



i

- Die WPK engagiert sich seit Dezember 2019 im Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN).
- QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation – statt der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer zuständigen Behörde – ein Qualitätskontrollverfahren betreiben. Vertreten sind sowohl Peer-Review-Verfahren als auch Verfahren, die mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betrieben werden.
- Hauptziel des QAN ist es, eine hohe Qualität der Abschlussprüfungen im Non-PIE-Bereich zu fördern und aufrechtzuerhalten.

Am 15. und 16. Mai 2025 nahm die WPK an der Frühjahrssitzung des QAN in Riga teil. Ausrichter war der Lettische Verband der Wirtschaftsprüfer (LZRA). Neben der WPK haben Vertreterinnen und Vertreter von Berufsvereinigungen aus Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Schottland, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Zypern teilgenommen.

// Schwerpunkt Geldwäschebekämpfung

Schwerpunkt der Tagung war dieses Mal die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-money laundering and countering the financing of terrorism – AML). Neben Beiträgen der Mitgliedsorganisationen war es auch gelungen, externe Experten für weitergehende Vorträge zu gewinnen. So berichtete Gediminas Vachteris über die AML-Maßnahmen bei dem Litauischen Zahlungsdienstleister Guru Pay und Izzat-Begum Rajan informierte über den Einsatz von Blockchain zur Verhinderung von Geldwäsche. Weiteres Thema war erneut die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in den einzelnen EU-Ländern sowie der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Durchführung von Qualitätskontrollen. Darüber hinaus wurden Fallstudien aus der Qualitätskontrollpraxis im Hinblick auf die Umsetzung von ISQM1, ISQM2 und ISA 220 (rev.) beraten.

Hilde Blomme, Deputy CEO von Accountancy Europe, informierte gemeinsam mit ihren Kolleginnen über die neuesten Entwicklungen in Europa mit Bezug zur Wirtschaftsprüfung. Auch ein Austausch mit der estnischen Abschlussprüferaufsicht stand auf dem Programm.

Das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war wieder sehr positiv. gu

Attraktive Karrierechancen im Wirtschaftsprüferberuf

WPK auf Berufsorientierungs- und Karrieremessen

Bis zum Jahr 2036 gehen dem Arbeitsmarkt altersbedingt rund 19,5 Millionen Arbeitskräfte verloren. Nur rund 12,5 Millionen jüngere Menschen kommen in diesem Zeitraum nach, wie eine Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft aus dem Jahr 2024 zeigt. Fehlender Berufsnachwuchs ist ein Thema vieler Branchen in Deutschland. Die WPK war und ist deshalb auch in diesem Jahr auf Nachwuchs- und Karrieremessen für Schüler, Studenten und Absolventen unterwegs. Unterstützt wurde sie dabei zum Teil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Wirtschaftsprüferpraxen.

// azubi- & studientage Koblenz: für Jugendliche kurz vor dem Schulabschluss

Die Schülermesse azubi- & studientage vom 4. bis 5. April 2025 in Koblenz bildete den Anfang der Messeaktivitäten der WPK. Zielgruppe waren Jugendliche, die entweder kurz vor dem Schulabschluss stehen und/oder sich frühzeitig Gedanken um ihre berufliche Zukunft machen. Namhafte Unternehmen aus der Region, Kammern, Institutionen und Hochschulen stellten ihre vielfältigen Ausbildungs- und Bildungsangebote vor.

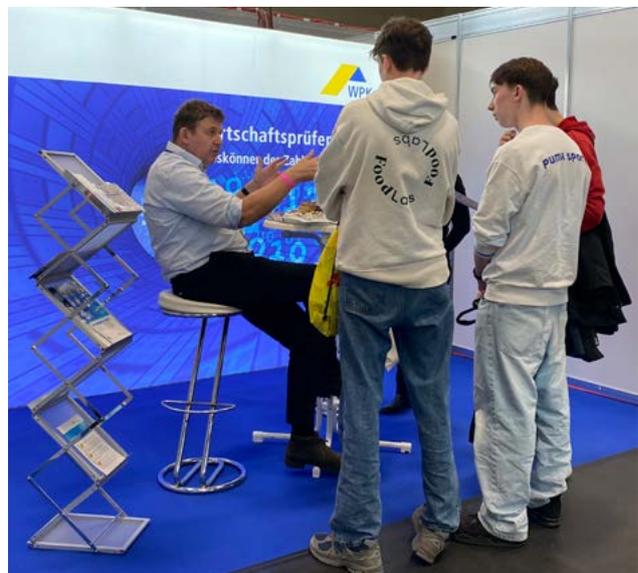
// LMU-KarriereGipfel: vernetzt die Wirtschaft mit Studenten und Absolventen

Auch auf dem LMU-KarriereGipfel am 29. April 2025 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München war die WPK dabei. Dieser richtete sich an die über 50.000 Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen der LMU. Neben denen von Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften und MINT-Fächern wurden auch Geistes-, Kultur- sowie Sozialwissenschaftler

angesprochen. Die Studentinnen und Studenten konnten die Aussteller zwischen ihren Vorlesungen an den Messeständen im Lichthof der LMU besuchen.

// next: die Karrieremesse der Universität des Saarlandes

Die Karrieremesse der Universität des Saarlandes am 13. Mai 2025 lockte zahlreiche Unternehmen, Studenten und Absolventen auf das weitläufige Universitätsgelände. Rund 80 Unternehmen und Institutionen aus ganz Deutschland und aus



WP/StB Thomas Schlieper von der BFS Revision- und Treuhand GmbH WPG Offenburg im Gespräch mit Schülern bei den azubi- und studientagen in Koblenz



Nicole Berchtold, HR-Koordinatorin und Prüfungs- und Steuerassistent Dalibor Heriban, beide von der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG München, im Gespräch mit Studenten auf dem LMU-KarriereGipfel in München



Foto LMU München: © LMU München

Luxemburg präsentierten sich bei strahlendem Sonnenschein auf dem Campus.

Am Messestand der WPK drehte sich alles um den Wirtschaftsprüferberuf: In vielen Gesprächen mit interessierten jungen Menschen stellte die Kammer das vielfältige und spannende Berufsbild vor, informierte über Studienmöglichkeiten, nannte persönliche Voraussetzungen, Zugangswege für Hochschulabsolventen, erklärte das Wirtschaftsprüfungsexamen sowie Karrieremöglichkeiten und beantwortete Fragen zu Gehaltsperspektiven und Praktikumsangeboten. Kurzum: ein spannender Austausch mit dem potenziellen Berufsnachwuchs!

// Weitere Messen für Schüler, Studenten und Hochschulabsolventen

Zwei weitere Messetermine zur Nachwuchsförderung in diesem Jahr waren die Stellenwerk in Hamburg am 17. und 18. Juni 2025 – mit über 15.000 Studenten und Absolventen Hamburgs größte Hochschul-Jobmesse mit attraktiven Arbeitgebern, Bildungsträgern und Kammern – sowie die Schülermesse vocatium am 8. und 9. Juli 2025 in Ulm, auf der sich Akademien, Fachschulen, Hochschulen, Beratungsinstitutionen, Kammern und Ausbildungsbetriebe präsentierten.

// Wirtschaftsprüfungsexamen im Wandel – modern, praxisnah, zukunftsorientiert

„Die Nachwuchsförderung ist für uns ein zentrales Anliegen“, betont WP/StB Prof. Christoph Hell, Landespräsident der WPK im Saarland. „Wir informieren junge Menschen bundesweit auf Karriere- und Nachwuchsmessen über das vielseitige Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und zeigen auf, welche spannenden Entwicklungsmöglichkeiten der Beruf heute bietet.“ Zugleich habe die WPK die strukturellen Rahmenbedingungen im Blick, um das Wirtschaftsprüfungsexamen moderner, praxisnäher und zukunftsorientierter zu gestalten: „Uns ist wichtig, dass das Wirtschaftsprüfungsexamen mit den sich wandelnden Anforderungen Schritt hält“, so Hell weiter. „So ist es seit dem Prüfungstermin II/2025 beispielsweise möglich, alle jeweils sieben Klausuren zum Prüfungstermin Juni und August 2025 freiwillig als E-Klausuren anzufertigen.“ Siehe dazu auch Seite 65 f. in diesem Heft.

// Reformvorschläge zum Wirtschaftsprüfungsexamen

Auch die Reformvorschläge der WPK zielten darauf ab, das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt etwas zu straffen und für den Nachwuchs noch attraktiver zu gestalten. Zu diesen Vorschlägen gehöre unter anderem die Reduzierung der Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten, mit Ausnahme der Klausuren im Prüfungsgebiet Steuerrecht auf vier Stunden und der Klausuren im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre auf eine Stunde.



Wirtschaftsprüfungsassistentin Jesmine Leibfried von der Dornbach GmbH WPG StBG Saarbrücken im Gespräch mit Studentinnen auf der next – der Campus-Messe der Universität des Saarlandes



Ass. jur. Sabine Drüppel, Leiterin der Landesgeschäftsstelle der WPK in Baden-Württemberg sowie Aurora Murseli, Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) von der 3D GmbH StBG Mannheim, im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern auf der vocatium in Ulm

// Drei weitere Termine für die WPK 2025

Der Fakultätskarrieretag Mitteldeutschland am 23. Oktober 2025 in Leipzig, der Absolventenkongress vom 27. bis 28. November 2025 in Köln sowie die MADE IN BERLIN am 3. Dezember 2025 schließen die Aktivitäten der WPK auf Messen in diesem Jahr ab.

Die WPK wird ihre Präsenz zur Nachwuchsförderung auf Berufsorientierungs-, Karriere- und Nachwuchsmessen 2026 fortsetzen und ausbauen.

gu

Weiterhin großes Interesse am Examen

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2025



Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungstermin I/2025 des Wirtschaftsprüfungsexamens ist im Vergleich zum Vorjahr noch einmal leicht angestiegen. Während im Prüfungstermin I/2024 372 Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung zugelassen worden waren oder sich zur Ablegung weiterer Modulprüfungen angemeldet hatten, waren es im ersten Prüfungstermin im Jahr 2025 410, was einer Erhöhung um rund 10 % entspricht.

// 461 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 65,9 %

Die 410 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne die Berücksichtigung von Erkrankungen oder Rücktritten – an insgesamt 461 Modulprüfungen teilgenommen und 789 Klausuren geschrieben. Mit 1,9 Klausuren pro Kandidatin und Kandidat

hat sich diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr etwas erhöht; dort schrieb jeder Prüfungsteilnehmer rund 1,8 Klausuren.

Von den 461 Modulprüfungen wurden 304 (65,9 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 28,1 % im Prüfungsgebiet Steuerrecht und 84,9 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht lag.

99 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, da sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abschließen konnten. 13 Kandidatinnen und Kandidaten haben das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können noch weitere Modulprüfungen ablegen und haben dadurch die Möglichkeit, das Wirtschaftsprüfungsexamen zu bestehen.

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens – Prüfungstermin I/2025 –											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	156	8	8	140	100,0 %	26	18,6 %	34	24,3 %	80	57,1 %
davon Erstprüfung	111	6	6	99	100,0 %	17	17,2 %	20	20,2 %	62	62,6 %
davon 1. Wiederholung	37	2	2	33	100,0 %	7	21,2 %	11	33,3 %	15	45,5 %
davon 2. Wiederholung	8	0	0	8	100,0 %	2	25,0 %	3	37,5 %	3	37,5 %
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	157	11	15	131	100,0 %	16	12,2 %	20	15,3 %	95	72,5 %
davon Erstprüfung	121	9	8	104	100,0 %	14	13,5 %	14	13,5 %	76	73,0 %
davon 1. Wiederholung	30	2	5	23	100,0 %	2	8,7 %	5	21,7 %	16	69,6 %
davon 2. Wiederholung	6	0	2	4	100,0 %	0	0,0 %	1	25,0 %	3	75,0 %
Wirtschaftsrecht	149	10	6	133	100,0 %	9	6,8 %	11	8,3 %	113	84,9 %
davon Erstprüfung	122	8	4	110	100,0 %	7	6,3 %	6	5,5 %	97	88,2 %
davon 1. Wiederholung	26	2	1	23	100,0 %	2	8,7 %	5	21,7 %	16	69,6 %
davon 2. Wiederholung	1	0	1	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Steuerrecht	72	6	9	57	100,0 %	36	63,1 %	5	8,8 %	16	28,1 %
davon Erstprüfung	47	6	5	36	100,0 %	22	61,1 %	3	8,3 %	11	30,6 %
davon 1. Wiederholung	18	0	3	15	100,0 %	10	66,6 %	1	6,7 %	4	26,7 %
davon 2. Wiederholung	7	0	1	6	100,0 %	4	66,6 %	1	16,7 %	1	16,7 %
gesamt	534	35	38	461	100,0 %	87	18,9 %	70	15,2 %	304	65,9 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %

// E-Klausuren in allen Modulprüfungen

Im Prüfungstermin I/2025 hatten die Kandidatinnen und Kandidaten zum ersten Mal die Möglichkeit, alle sieben Klausuren in den vier Modulprüfungen als E-Klausuren am Laptop zu schreiben. Das Angebot der E-Klausuren wird nach einem Beschluss des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer in den Jahren 2026 und 2027 fortgeführt. Die E-Klausuren sollen weiterhin in Frankfurt am Main stattfinden.

// Kandidatenzahl im Prüfungstermin II/2025 auf Rekordniveau

Am Prüfungstermin II/2025 nehmen 1.992 Kandidatinnen und Kandidaten teil. Nach 1.795 Kandidatinnen und Kandidaten im Vorjahrestermin ist dies noch einmal eine Steigerung um

11,0 %. Nachdem im Vorjahr die Zahl der Examenkandidaten mit 2.167 erstmals die 2.000er-Marke überschritten hatte, wird dieser Wert in den beiden Prüfungsterminen des Jahres 2025 mit insgesamt 2.402 Kandidatinnen und Kandidaten noch einmal deutlich übertroffen. Das liegt einerseits an einem grundsätzlich weiterhin hohen Interesse am Wirtschaftsprüferberuf, andererseits an der – vermutlich letzten – Möglichkeit, eine Bestandsschutzregelung (sogenannte Grandfather-Regelung) der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nutzen zu können. tü

Jahresbericht 2024 der WPK

Die WPK hat ihren Jahresbericht 2024 veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über berufspolitische Schwerpunkte, die berufsständische Entwicklung und die Arbeit der WPK, ihre Dienstleistungen und weiteren Aufgaben im Jahr 2024 bis in das Frühjahr 2025.



Jahresbericht 2024 der WPK abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

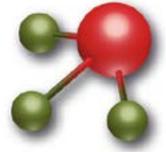
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat in seiner Sitzung am 13. Juni 2025 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 der Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen werden zudem als Beilage zum WPK Magazin 3/2025 erscheinen.

18. Juni 2025

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 der WPK abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/bekanntmachungen/wpk/2025/#c2781



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Demnächst:

Neues
Konzernmodul

ISA [DE] 600 (Revised)
+ IDW PS KMU 10

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 22. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer



Die WPK gibt gestützt auf § 37 WPO seit jeher Mitgliederdaten aus dem öffentlichen Berufsregister an einen eng umrissenen Kreis Dritter, etwa zur Unterstützung wissenschaftlicher Forschung, weiter. Das Verfahren ist mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmt. Die Mitglieder werden regelmäßig, zuletzt am 4. Dezember 2024, über das Verfahren und die Möglichkeit zum Widerspruch informiert.

Nachdem der Bundesdatenschutzbeauftragte die unklare Rechtslage für die Weitergabe von Mitgliederdaten kritisiert hatte, hat die WPK beim Bundeswirtschaftsministerium eine klare Regelung für die Datenweitergabe angeregt. Dem ist das Bundeswirtschaftsministerium nun gefolgt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform soll ein neuer § 36b Abs. 5 in die WPO aufgenommen werden, der die bisherige Praxis der WPK aufgreift und eine klare Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte schafft.

Für die Weitergabe von Mitgliederdaten berechnet die WPK seit jeher 300 € als Kostenpauschale. Eine explizite Rechtsgrundlage für die Kostenpauschale besteht derzeit nicht. Umsatzsteuer wird nicht erhoben. Die Kostenpauschale wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Empfänger der Daten erklären sich zuvor mit der Kostenpauschale einverstanden. Für

Forschungsprojekte erfolgt die Datenübermittlung kostenfrei; stattdessen wird um Überlassung der Forschungsergebnisse gebeten.

Der Beirat hat sich in seiner Sitzung am 13. Juni 2025 dafür ausgesprochen, die Einführung der konkreten gesetzlichen Regelung zur Weitergabe von Mitgliederdaten zum Anlass zu nehmen, auch für das Entgelt für die Weitergabe eine klare Regelung zu schaffen.

Hierfür beabsichtigt der Beirat nach Anhörung der Mitglieder und in Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium über die Aufnahme des nachfolgenden neuen Gebührentatbestandes in § 3 Abs. 11 der Gebührenordnung der WPK zu beschließen:

(11) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für die Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht öffentliche Stellen (§ 36b Abs. 5 WPO) eine Gebühr in Höhe von 300 €.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme, die bis zum **31. Juli 2025** per E-Mail (kontakt@wpk.de), Telefax (+49 30 726161-212) oder per Post (Wirtschaftsprüferkammer, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin) erbeten wird. Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

18. Juni 2025



„Die digitalen Lösungen von DATEV erfüllen die neuen Anforderungen nach ISA [DE]/KMU. Damit habe ich Qualität und Prüfungssicherheit.“

DATEV begleitet Sie als zuverlässiger Softwarepartner durch den ISA [DE]/KMU-Prüfungsprozess. Der Einsatz von digitalen Prüfungsmethoden sorgt für eine hohe Prüfungssicherheit und schafft Freiräume für komplexere Fragestellungen. Für mehr Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit – mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/wirtschaftspruefung





Neu auf WPK.de vom 20. Mai 2025

Bestellung als Abschlussprüfer – Risiken bei Prüferwechsel

Fällt ein bestellter Abschlussprüfer nach begonnener Prüfung weg (zum Beispiel durch Kündigung des Prüfungsauftrags), muss das prüfungspflichtige Unternehmen dafür Sorge tragen, dass ein neuer Abschlussprüfer für das betreffende Geschäftsjahr bestellt wird. Einer gerichtlichen Bestellung nach § 318 Abs. 4 HGB bedarf es in diesen Fällen nicht, wenn die Gesellschafter kurzfristig einen neuen Abschlussprüfer wählen können, der dann von den gesetzlichen Vertretern beauftragt wird. Dies wird bei prüfungspflichtigen GmbH häufig der Fall sein, da – anders als bei AG – Gesellschafterversammlungen hier zeitnah unter Verzicht auf Form- und Fristenfordernisse einberufen werden können.

// Tätigwerden nur aufgrund eines Prüfungsauftrags

Dennoch kommt es in der Praxis vor, dass WP/vBP nach Wegfall des ursprünglich bestellten Abschlussprüfers den erneut zu erteilenden Prüfungsauftrag für das betreffende Geschäftsjahr annehmen und mit der Prüfung beginnen, ohne zuvor von der Gesellschafterversammlung als Abschlussprüfer gewählt worden zu sein. Vonseiten des Unternehmens wird in diesen Fällen zugesichert, dass die Wahl des betreffenden WP/vBP als Abschlussprüfer vor Beendigung der Abschlussprüfung nachgeholt werde.

Regelmäßig ist ein solches Vorgehen dadurch motiviert, dass die Abschlussprüfung ohne Verzögerungen rechtzeitig

vor Ablauf der Feststellungs- und Offenlegungsfristen durchgeführt und abgeschlossen wird. Es ist auch anerkannt, dass die Prüfung als gesetzliche Abschlussprüfung durchgeführt wurde, wenn die zunächst fehlende Wahl bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks nachgeholt wird (vgl. BeckBilK, 14. Auflage 2024, § 318 Rn. 38 m. w. N.; ISA [DE] 210 Tz. D.8.1.). Die Sollvorschrift des § 318 Abs. 1 Satz 3 HGB, wonach der Abschlussprüfer jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden soll, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, und die in § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB enthaltene Regelung, dass die Beauftragung nach der Wahl zu erfolgen hat, erlauben in besonderen Situationen Abweichungen.

// Kündigungsmöglichkeit des Unternehmens bei fehlender Wahl als Abschlussprüfer

Die beschriebene Situation führt allerdings dazu, dass bis zum Zeitpunkt der nachzuholenden Wahl keine wirksame Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer vorliegt, da diese nach dem zwingenden Gehalt des § 318 Abs. 1 HGB die Wahl und Beauftragung des WP/vBP durch die zuständigen Organe der prüfungspflichtigen Gesellschaft voraussetzt (sogenannte Doppelaktivität der Bestellung). Damit greift der besondere Schutz des § 318 HGB nicht, wonach die Gesellschaft den Prüfungsauftrag nicht kraft eigener Entscheidung kündigen darf, der Abschlussprüfer sein Mandat vielmehr erst nach erfolgrei-

chem Betreiben eines gerichtlichen Ersetzungsverfahrens verliert (§ 318 Abs. 1 Satz 5 HGB).

Entstehen während der Durchführung der Abschlussprüfung und vor der nachzuholenden Wahl fachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem prüfungspflichtigen Unternehmen und dem WP/vBP, hat das Unternehmen daher in diesem Stadium die Möglichkeit, den erteilten Prüfungsauftrag nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 648, 648a BGB) zu kündigen. Nach § 648 BGB ist eine Kündigung seitens des Unternehmens jederzeit möglich, ohne dass es eines Grundes hierfür bedarf. § 648a BGB lässt die Kündigung durch das Unternehmen aus wichtigem Grund zu. Zwar bleiben anteilige Honoraransprüche des beauftragten WP/vBP erhalten, er kann jedoch die Prüfung nicht zu Ende führen und erwirbt daher keinen Anspruch auf das vereinbarte Gesamthonorar.

// Wahl durch kurzfristig einberufene Gesellschafterversammlung

Um dieses Risiko zu vermeiden, sollte auch in der beschriebenen Ausnahmesituation darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen einer kurzfristig einberufenen Gesellschafterversammlung der WP/vBP zunächst als Abschlussprüfer gewählt und nachfolgend von den gesetzlichen Vertretern beauftragt wird. In diesem Fall erwirbt der WP/vBP mit Auftragsannahme die Stellung als gesetzlicher Abschlussprüfer und genießt den Schutz des § 318 HGB. Nach § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB kann das Unternehmen den Prüfungsauftrag nicht selbst kündigen, sondern nur dann widerrufen, wenn das Gericht nach § 318 Abs. 3 HGB einen anderen Prüfer bestellt hat.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, den Prüfungsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Wahl als Abschlussprüfer abzuschließen (vgl. BeckBilK a. a. O.). Auch dies wird den Mandanten wegen der laufenden Fristen dazu veranlassen, zeitnah eine Gesellschafterversammlung abzuhalten, in der über die Wahl des Abschlussprüfers Beschluss gefasst wird.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl hat sich der WP/vBP im Rahmen der Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) zu vergewissern, dass seine Bestellung als Abschlussprüfer wirksam erfolgt ist (ISA [DE] 210 a. a. O.). Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, dass sich der WP/vBP den protokollierten Wahlbeschluss der Gesellschafterversammlung vorlegen lässt. go



WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.

BWL
/VWL

PW

StR

WiRe

aks-online.de
0221/4205615

Private Equity

Verlautbarung des Vorstandes der WPK zum Markt der Wirtschaftsprüfung



In jüngerer Zeit kommt es wiederholt zu Transaktionen im Markt für Gesellschaftsanteile an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Beteiligung von Private Equity.

Hierzu stellt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) nach ausführlicher Diskussion des Für und Widers Folgendes fest:

Europäische Abschlussprüfungsgesellschaften dürfen sich im Einklang mit der EU-Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und der Wirtschaftsprüferordnung an deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligen. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG in den europäischen Mitgliedstaaten eröffnet sich für Private Equity die Möglichkeit, über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften in Deutschland mittelbar in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu investieren.

// Berufsprinzipien dürfen nicht in Frage gestellt werden

Wie bei allen rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen im Berufsstand steht auch die mittelbare Beteiligung von Private Equity an Berufsgesellschaften unter dem Vorbehalt, dass sie die Berufsprinzipien, insbesondere die Unabhängigkeit, die Gewissenhaftigkeit, die Verschwiegenheit und die Eigenverantwortlichkeit als Kernelemente freiberuflicher Berufsausübung, die verantwortliche Führung von Berufsgesellschaften durch Berufsangehörige sowie die Qualität beruflicher Dienstleistungen nicht in Frage stellt. Das sehr hohe nationale Maß an Unabhängigkeit und das Vertrauen in seine Integrität sind für den Berufsstand nicht diskutierbar.

// WPK überprüft die Einhaltung der europäischen und deutschen Regelungen

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer verfügt bereits über ein ausgefeiltes System der Absicherung von Berufspflichten.

Der Vorstand befürwortet daher eine Überprüfung durch die Mitgliederabteilung, gegebenenfalls durch die Kommission für Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht, ob bei den Berufsgesellschaften mit mittelbaren Private Equity-Beteiligungen die verschiedenen europäischen und deutschen Regelungen – von der EU-Abschlussprüferverordnung über die Wirtschaftsprüferordnung und die Berufssatzung bis hin zu Standards und Best Practices – im Zusammenspiel mit der qualitätsgesicherten Governance in Berufsgesellschaften eingehalten werden. So hat sich jede Praxis vor einer solchen Beteiligung ausführlich mit dem Für und Wider von Private Equity-Beteiligungen auseinanderzusetzen, ein besonderes Augenmerk auf die Folgen für die interne Unabhängigkeitsprüfung und das Qualitätssicherungssystem zu legen und hier bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Der Vorstand wird die weiteren Entwicklungen eng begleiten und fortlaufend prüfen, ob vonseiten des Gesetzgebers oder des Berufsstandes, zum Beispiel in Fragen der Unabhängigkeit, der Transparenz, des europäischen Wettbewerbs (level playing field) oder der Pflichtenbindung von Private Equity, nachjustiert werden muss.

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer

Neu auf WPK.de vom 13. Mai 2025

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen aktualisiert

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen aktualisiert. Die Änderungen betreffen insbesondere Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage. Zudem wurden auch Fachfragen von Berufsangehörigen zum Thema Grundgesamtheit berücksichtigt. Der Hinweis wurde in der aktuellen Fassung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmt.

Der Katalog der Prüfungen, die nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind, wurde um Prüfungen von

- Wertpapierinstituten gemäß § 340 Abs. 4a HGB,
- Investmentaktiengesellschaften (§ 121 KAGB),
- Investmentkommanditgesellschaften (§§ 136, 159 KAGB),
- Abschlussprüfungen von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b Abs. 1 EnWG (einschließlich Eigenbetriebe), die nicht kleine im Sinne des § 267 HGB sind, ergänzt.

Aufgrund von Anfragen aus dem Berufsstand und in Abstimmung mit der Kommentierung in der Literatur hat die Kommission für Qualitätskontrolle auch den Katalog der Prüfungen erweitert, die nach ihrer Entscheidungspraxis nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle sind.

In Abstimmung mit der BaFin wurde insbesondere auch der Katalog der Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, aktualisiert und an neue gesetzliche Regelungen angepasst.
gu/lm

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen abrufbar unter www.wpk.de/beruf/qualitaetskontrolle/hinweise-kfqk/



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter/ abonnieren.

DER PRAKTISCHE FALL

Berufsaufsicht: Unzureichende Prüfung der Fortführungsprämisse eines Start-ups



Sofern eine wesentliche Unsicherheit für die Fortführung des Unternehmens – ein bestandsgefährdendes Risiko – besteht, kann der Abschlussprüfer ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil abgeben, wenn das Risiko im Lagebericht angemessen dargestellt ist. Nach § 322 HGB ist in diesem Fall im Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesondert einzugehen. Enthält der Lagebericht keine angemessene Berichterstattung über die Unsicherheit für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit, ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken. Ein Hinweis kann die gebotene Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht ersetzen.

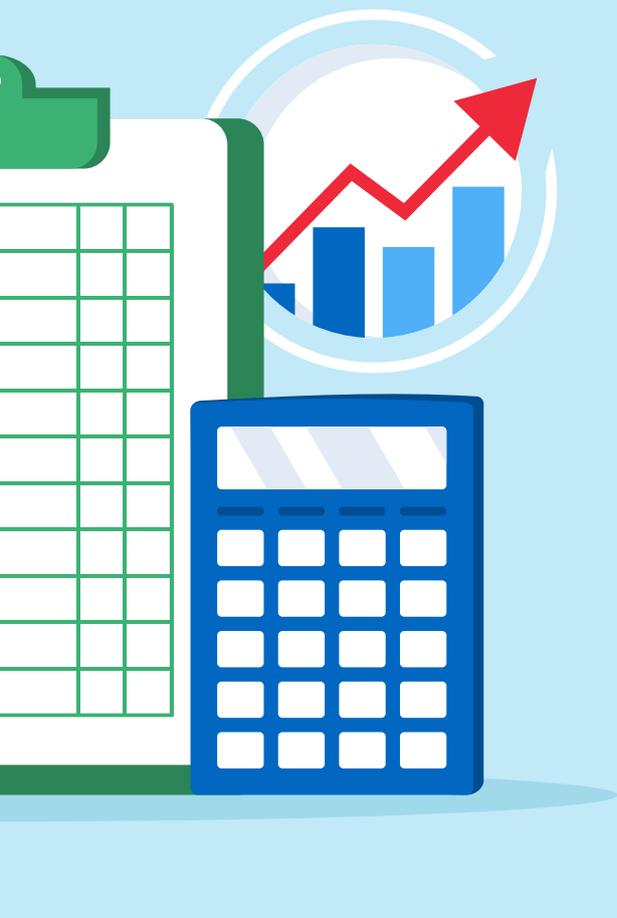
Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Abschlussprüfer des Unternehmens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken erteilte.

Bei dem Unternehmen handelte es sich um ein Start-up mit einem neuen Geschäftsmodell. Die Umsetzbarkeit des Geschäftsmodells und damit der Fortbestand des Unternehmens war von der Realisierbarkeit des zugrunde liegenden Finanzkonzepts abhängig, das heißt von der Erlangung öffentlicher Fördergelder sowie von der erfolgreichen Platzierung von Anleihen. Im Lagebericht wurde zur Finanzierung des Unternehmens lediglich darüber berichtet, dass die Geschäftsführung zum damaligen Zeitpunkt von der Bewilligung der beantragten Fördergelder in wesentlicher Höhe mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgehe. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Erlangung der Fördergelder zum jeweiligen Testzeitpunkt

tatsächlich vorlagen, wurde von dem Abschlussprüfer nicht durchgeführt. Tatsächlich war jedoch aufgrund diverser Bauunterbrechungen die ursprüngliche Förderfähigkeit der gegenständlichen Anlage zwischenzeitlich als kritisch einzustufen. Außerdem hatten sich die Möglichkeiten des Unternehmens, sich über die Platzierung von Anleihen am Kapitalmarkt zu finanzieren, aufgrund nachteiliger Medienberichte verschlechtert. Über die daraus resultierenden Unsicherheiten wurde in den Lageberichten nicht ausreichend berichtet.

// **Einschätzungen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht unreflektiert übernehmen**

Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei der Planung und Durchführung



seiner Prüfungshandlungen und bei der Abwägung der Prüfungsaussagen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen und zu erwägen, ob bestehende wesentliche Unsicherheiten hinsichtlich der Fähigkeit des Unternehmens, die Unternehmenstätigkeit fortzusetzen, im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen müssen (vgl. IDW PS 270 n. F. (10.2021), Tz. 17). Eine unreflektierte Übernahme dieser Einschätzung ist insbesondere bei einem Start-up-Unternehmen nach den allgemeinen Prüfungsgrundsätzen nicht möglich. Die Beurteilung des Abschlussprüfers hat sich dabei gegebenenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zugrundeliegenden Annahmen und ihre Pläne für zukünftige Maßnahmen plausibel und ob diese Pläne unter den gegebenen Umständen durchführbar sind (vgl. IDW PS 270 n. F. (10.2021), Tz. A9).

// Auf Ereignisse oder Gegebenheiten achten, die Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten

Zudem hat der Abschlussprüfer während der gesamten Abschlussprüfung auf Prüfungsnachweise über Ereignisse oder Gegebenheiten zu achten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können (vgl. IDW PS 270 n. F. (10.2021), Tz. 16). Wie weitgehend die Befassung mit der

Einschätzung der gesetzlichen Vertreter erfolgen muss, damit der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt, hängt vom Einzelfall ab. Hat das Unternehmen eine Liquiditätsprognose aufgestellt, hat der Abschlussprüfer – unabhängig davon, dass das Geschäftsmodell eines Start-ups per se einen hohen Unsicherheitsfaktor darstellt – regelmäßig die Verlässlichkeit der zugrundeliegenden Daten zu beurteilen und festzustellen, ob die zugrundeliegenden Annahmen ausreichend begründet sind (vgl. IDW PS 270 n. F. (10.2021), Tz. 21 c)).

// Hinweis nach § 322 Abs. 2 HGB kann die Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht ersetzen

Das Ziel einer Abschlussprüfung ist es, auf der Grundlage der Beurteilung der aus den erlangten Prüfungsnachweisen gezogenen Schlussfolgerungen Prüfungsurteile zum Abschluss und zum Lagebericht zu bilden und diese Prüfungsurteile durch einen Bestätigungsvermerk schriftlich klar zum Ausdruck zu bringen. Ein Hinweis nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB kann die gebotene Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht ersetzen. Ein Abschlussprüfer kann jedoch bei einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusätzlich einen Hinweis aufnehmen, um auf Umstände in besonderer Weise aufmerksam zu machen (§ 322 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 HGB). Hinweise dieser Art stellen aber keinen Teil des Prüfungsurteils, sondern eine hiervon unabhängige ergänzende Information dar, die auch im Jahresabschluss oder Lagebericht enthalten sein muss. Daraus folgt, dass der Abschlussprüfer stets zwingend zu prüfen hat, ob er aufgrund des Sachverhalts, über den im Hinweis berichtet werden soll, dazu verpflichtet ist, das Prüfungsurteil zum Abschluss oder zum Lagebericht zu modifizieren (vgl. IDW PS 406 (10.2021), Tz. 10).

Die im vorliegenden Fall vom Abschlussprüfer im Hinweis zum Bestätigungsvermerk gewählte Formulierung wies zwar eindeutig auf eine Unsicherheit hinsichtlich der Finanzierung hin. Ein Hinweis nach § 322 Abs. 2 HGB ist jedoch nur zulässig, wenn keine Einwände gegen die Bilanzierung bestehen, der Prüfer sich also zuvor von der Angemessenheit der Fortführungsprämisse durch ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise überzeugt hat. Dies war hier jedoch nicht der Fall.

Die Vorstandsabteilung erachtete die Vorgehensweise des Wirtschaftsprüfers als offensichtlichen Fehlgriff von einigem Gewicht, da dieser in einem wesentlichen Punkt mehr als nur geringfügig und in unvertretbarer Weise von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise fachlichen Regeln abgewichen war. Im Ergebnis hielt die Vorstandsabteilung unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls den Ausspruch einer Maßnahme für erforderlich und angemessen. Die verhängte berufsaufsichtliche Maßnahme wurde bestandskräftig.



MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 8. Juli 2025

Formulierung von Versagungsvermerken

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)

Was ist bei der Formulierung eines Versagungsvermerks zu beachten?

// Grundlagen

Kann bei gesetzlichen Abschlussprüfungen aufgrund wesentlicher Einwendungen oder Prüfungshemmnisse mit (möglichen) umfassenden Auswirkungen nach der pflichtgemäßen Beurteilung des Abschlussprüfers insgesamt kein Positivbefund in Bezug auf die geprüfte Rechnungslegung festgestellt werden, ist diese negative Gesamtaussage gemäß § 322 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 HGB in Form eines Versagungsvermerks zu treffen.

Eine Versagung aufgrund wesentlicher Einwendungen entspricht dabei einer „Adverse Opinion“ nach ISA 705 (rev.) und einem „negativen“ Prüfungsurteil nach Art. 28 AP-RL, während im Fall wesentlicher Prüfungshemmnisse nach ISA 705 (rev.) von einem „Disclaimer of Opinion“ und nach Art.

28 AP-RL von einer „Nichtabgabe des Prüfungsurteils“ die Rede ist.

Form und Inhalt des Versagungsvermerks bestimmen sich bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen des § 322 HGB. Bei PIE-Prüfungen sind die zusätzlichen Angabe-, Darlegungs- und Erklärungspflichten nach Art. 10 AP-VO in Verbindung mit Art. 28 AP-RL zu beachten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze zur Erteilung ordnungsgemäßer Bestätigungsvermerke aus den fachlich anerkannten Regeln [beispielsweise ISA 705 (rev.), IDW PS 405 n.F. (03.2025)].

Im Folgenden werden die wesentlichen Vorgaben zu Aufbau, Gliederung und Inhalt des Versagungsvermerks kurz vorgestellt.

// Überschrift des Vermerks

Der Vermerk darf bei gesetzlichen Abschlussprüfungen in den Fällen des § 322 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 HGB nach

§ 322 Abs. 4 Satz 2 HGB nicht mehr als „Bestätigungsvermerk“ bezeichnet werden. Nach IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz. 21, A20 ist der Vermerk als „Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ zu bezeichnen. Die Überschrift des Vermerks wird dabei ausschließlich vom Prüfungsurteil zum Abschluss bestimmt und ist unabhängig vom Prüfungsurteil zum Lagebericht.

Die ISA sehen in allen Fällen einen einheitlichen, neutralen Begriff „Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ für die Überschrift vor.

// Zwischenüberschrift zum Abschnitt „Prüfungsurteil“

Anders als für die Gesamtüberschrift des Vermerks (siehe oben) ist nach IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz. 24 ff. hinsichtlich der Zwischenüberschrift zum Prüfungsurteil gegebenenfalls zu differenzieren: Wenn zum Beispiel das Prüfungsurteil zum Abschluss versagt, das Prüfungsurteil zum Lagebericht aber nur eingeschränkt wird, ist die Überschrift „Versagtes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und eingeschränktes Prüfungsurteil zum Lagebericht“ zu verwenden.

Auch nach ISA 705 (rev.) Tz 16 ist die Zwischenüberschrift entsprechend anzupassen.

// Formulierung des versagten Prüfungsurteils

Der Versagungsvermerk hat gemäß § 322 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 HGB eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. Die Versagung muss sich gemäß § 322 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB zweifelsfrei und allgemeinverständlich aus der Beurteilung ergeben. Formulierungsbeispiele können IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz 33 ff. beziehungsweise Tz 37 ff. für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils entnommen werden.

Das Prüfungsurteil nach § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB muss bei einer Versagung aufgrund von wesentlichen Einwendungen entsprechend umformuliert werden (§ 322 Abs. 4 Satz 1 HGB). Formulierungsbeispiele können IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz 36 entnommen werden. Bei Vorliegen wesentlicher Prüfungshemmnisse entfällt die Abgabe des Prüfungsurteils nach § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB (§ 322 Abs. 5 HGB).

Es ist zu beachten, dass keine positiven Teilergebnisse zu einzelnen oder mehreren Bestandteilen des betroffenen Abschlusses oder Lageberichts enthalten sein dürfen (vgl. IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz. 20 beziehungsweise ISA 705 (rev.) Tz 15), da dies dem versagten Gesamturteil ansonsten widersprechen würde.

// Grundlage für das versagte Prüfungsurteil

Bei Anwendung der IDW PS ist nach IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz 40 die nach IDW PS 400 n.F. (03.2025) Tz 46, 48 geforderte Überschrift des Abschnitts „Grundlage für das/die Prüfungsurteil(e)“ entsprechend der Überschrift des Abschnitts „Prüfungsurteil“ (siehe oben) anzupassen. Die ISA sehen in ISA 705 (rev.) Tz 20 die gleiche Anforderung vor.

Die Versagung aufgrund von wesentlichen Einwendungen ist gemäß § 322 Abs. 4 Satz 3 HGB zu begründen. Dies gilt entsprechend für die Versagung aufgrund von wesentlichen Prüfungshemmnissen (§ 322 Abs. 5 Satz 2 HGB). Der oder die Sachverhalte, die der Versagung aufgrund von wesentlichen Einwendungen zugrunde liegen, sind daher klar und eindeutig zu beschreiben. Der Gesetzestext fordert es zwar nicht explizit, jedoch gehört zur Begründung nicht nur die reine Darstellung des Sachverhalts/der Sachverhalte, der/die zur Versagung führt/führen, sondern auch eine Erläuterung, warum sich daraus die Notwendigkeit einer Versagung ergibt. In diesem Zusammenhang werden quantitative Angaben – sofern dies möglich ist – regelmäßig von Interesse für die Adressaten sein (vgl. WP Handbuch, 18. Auflage 2023, Kap. M 1140). Die Fehlerhaftigkeit wesentlicher falscher qualitativer Darstellungen ist zu erläutern, vgl. IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz 43). Bei der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils aufgrund wesentlicher Prüfungshemmnisse sind die Gründe hierfür aufzunehmen (vgl. IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz 48).

Die Erklärung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen, ist im Fall der Versagung aufgrund von wesentlichen Einwendungen anzupassen und im Fall von wesentlichen Prüfungshemmnissen wegzulassen (vgl. IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz 49 f.). In letzterem Fall ist auch der Verweis auf den Abschnitt, in dem die Verantwortung des Abschlussprüfers beschrieben ist, wegzulassen.

IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz 53 und ISA 705 (rev.) Tz 27 fordern darüber hinaus, dass auch sämtliche anderen, dem Abschlussprüfer bekannt gewordenen Sachverhalte, die eine Modifizierung des Prüfungsurteils erfordert hätten, dargestellt und deren Auswirkungen beschrieben werden.

// Weitere Abschnitte des Vermerks

Die Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers nach IDW PS 400 n.F. (03.2025) Tz. 58-63 beziehungsweise ISA 700 (rev.) Tz 38-40 ist bei einem Versagungsvermerk aufgrund der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils anzupassen (vgl. IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz 54 beziehungsweise ISA 705 (rev.) Tz 28). Die Abschnitte „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ und „Sonstige Informationen“ dürfen in diesem Fall nicht aufgenommen werden (vgl. IDW PS 405 n.F. (03.2025) Tz 56 beziehungsweise ISA 705 (rev.) Tz 29).

// Zusammenstellung von Versagungsvermerken und Formulierungsbeispiele

Die WPK stellt modifizierte Bestätigungsvermerke zusammen, soweit diese Bestätigungsvermerke in der Stichprobe der Abschlussdurchsicht enthalten waren. Die Versagungsvermerke werden im Wortlaut vollständig wiedergegeben. Die Zusammenstellung steht für die Jahre 2003 bis 2024 auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. Eine qualitative Wertung der Versagungsvermerke oder eine Empfehlung ist mit dieser Zu-

→

sammenstellung nicht verbunden. Insbesondere sollen damit keine "Best Practice"-Lösungen für die Abfassung von Versagungsvermerken in ähnlich gelagerten Fällen vorgegeben werden. Die Zusammenstellung der WPK enthält jedoch ausschließlich Bestätigungs-/Versagungsvermerke bei denen sich aus Sicht der WPK keine Bedenken gegen ihre Ordnungsmäßigkeit ergeben haben.

Formulierungsbeispiele für Versagungsvermerke können zum Beispiel folgenden, teilweise kostenpflichtigen Quellen entnommen werden:

- WP Handbuch, 18. Auflage 2023, Kap M 4.4.3. Rn 1146, 1149 und 1152.
- IDW PS 405 n.F. (03.2025) Anlage 6 und 7

- IDW PS 270 n.F. (10.2021) Anlage 1 Beispiel 3 und 4
- ISA 705 (rev.) Anlage Beispiel 2 und 5
- Muster des IDW
- Bestätigungsvermerk-Generator des IDW

bm

Zusammenstellung der WPK von modifizierten Bestätigungsvermerken
www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/
Muster des IDW
www.idw.de/mein-idw/arbeitshilfen/muster/
Bestätigungsvermerk-Generator des IDW
shop.idw-verlag.de/IDW-Bestaetigungsvermerk-Generator-BVG/71193

Neu auf WPK.de vom 5. August 2025

CSRD-Umsetzung – Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Ich habe gerade einen 40-stündigen Kurs für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (sogenannte Grandfather-Regelung) absolviert. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wann das CSRD-Umsetzungsgesetz in Kraft tritt, würde ich mich gerne jetzt schon „freiwillig“ als Nachhaltigkeitsprüfer von der WPK registrieren lassen. Geht das?

Nein, eine „freiwillige“ Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte ist nicht möglich. Die WPK ist Teil der öffentlichen Gewalt. Ihr Verwaltungshandeln bedarf daher grundsätzlich einer rechtlichen Grundlage und muss sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Vor diesem Hintergrund ist ohne entsprechende Rechtsgrundlage weder eine Bearbeitung von Anträgen zur Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte noch eine „freiwillige“ Registrierung möglich. Deshalb bitten wir darum, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD von der Stellung von Anträgen

auf Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte und von der Übermittlung der damit zusammenhängenden Fortbildungsnachweise abzusehen. Die WPK wird unter „Neu auf WPK.de“ weiter informieren.

// **Registrierungsverfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes**

Für ein schnelles Registrierungsverfahren wird die WPK nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Mitgliederbereich „Meine WPK“ einen digitalen Antrag zur Verfügung stellen. Liegen alle Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsbericht vor, erfolgt diese unverzüglich nach dem Absenden des Antrags. In diesem Fall wird auch der Registerauszug zum sofortigen Download zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung des digitalen Antrags wird zudem ein Upload der Fortbildungsnachweise angeboten, um den Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildung zu führen. gu

WP-Praxis als KI-Beauftragter eines gewerblichen Unternehmens



Ein Mandant fragt, ob unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als KI-Beauftragter für ihn tätig werden kann. Wäre dies aus Sicht des Berufsrechts zulässig?

Die Aufgabe des KI-Beauftragen ist bisher gesetzlich weder vorgesehen noch ausgestaltet. WP-Praxen müssen sich als KI-Beauftragte daher insbesondere am Berufsrecht messen lassen.

Die Aufgaben eines KI-Beauftragen sind inhaltlich originäre berufliche Aufgaben von Wirtschaftsprüfern nach § 2 WPO. Eine WP-Praxis, sei es die eigene Praxis eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, kann KI-Beauftragter sein.

// Einsetzung aufgrund eines typischen Mandatsverhältnisses

Wichtig ist, dass es sich um einen externen KI-Beauftragten handeln muss, denn ein Wirtschaftsprüfer darf sich weder tatsächlich in ein gewerbliches Unternehmen einordnen, noch darf der Anschein entstehen, der WP sei in ein gewerbliches Unternehmen eingegliedert. Die Einsetzung muss also aufgrund eines typischen Mandatsverhältnisses als externer KI-Beauftragter erfolgen und für Dritte muss schnell und klar

erkennbar werden, dass der Wirtschaftsprüfer die Tätigkeit als externer KI-Beauftragter aus seiner WP-Praxis heraus ausübt, ohne in die Unternehmensorganisation eingegliedert zu sein. Entscheidend sind dafür zum Beispiel der Internetauftritt des Unternehmens, Visitenkarten, Briefbögen, Kontaktdaten usw.

// Weiter zu beachten: Haftpflichtversicherung, Finanzverwaltung, Unabhängigkeit

Die erstmalige Tätigkeit als KI-Beauftragter sollte dringend mit dem Haftpflichtversicherer besprochen werden. Gerade bei neuen Tätigkeiten im Randbereich der beruflichen Aufgaben können Deckungslücken entstehen, die gegebenenfalls durch spezialisierte Versicherungsprodukte geschlossen werden können.

Zudem muss beachtet werden, dass die Einnahmen aus der Tätigkeit als externer KI-Beauftragter von der Finanzverwaltung als gewerbliche Einnahmen eingeordnet werden können und eine Infektion der freiberuflichen Einkünfte droht.

Soll der KI-Beauftragte auch Abschlussprüfer des gewerblichen Unternehmens sein oder dort andere prüfende Tätigkeiten ausüben, muss besonderes Augenmerk auf die Unabhängigkeit gerichtet werden. Die Beurteilung hängt von der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit als KI-Beauftragter für das zu prüfende Unternehmen ab. uh

Künstliche Intelligenz

Fragen und Antworten der WPK zum Einsatz in der WP-Praxis aktualisiert – nun auch in Englisch

Der Vorstandsausschuss Künstliche Intelligenz der WPK hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2025 den Katalog der „Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis“ aktualisiert.

// WPG als KI-Beauftragter

Mit der Überarbeitung wird nun auch die Frage beleuchtet, ob eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als KI-Beauftragter für einen Mandanten tätig werden kann (Frage 2.3.; siehe auch Seite 33 in diesem Heft).

Darüber hinaus werden die „Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis“ nun auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Maßgeblich bleibt die deutsche Originalfassung.

// Unstrukturierte Daten

Die weitere Überarbeitung der deutschsprachigen Fassung in der Sitzung am 21. Juli 2025 berücksichtigt, welche Rolle unstrukturierte Daten in der Abschlussprüfung spielen und wie künstliche Intelligenz deren Analyse unterstützen kann (Frage 4.3.). Darüber hinaus wurden punktuelle Aktualisierungen oder Klarstellungen vorgenommen.

Der Vorstand der WPK hat den Überarbeitungen zugestimmt. la/pz



Fragen und Antworten abrufbar unter www.wpk.de/wissen/ki/ / www.wpk.de/english/profession/ai/ (Englisch)

Digitalisierungskompass (WPK)[®]

Softwareübersichten aktualisiert

Die WPK hat die Softwareübersichten für Prüfungssoftware und Steuerberatungssoftware im Digitalisierungskompass (WPK)[®] aktualisiert. Vor allem die Angaben zu den Funktionalitäten der einzelnen Lösungen wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Außerdem wurden

neue Funktionalitäten aufgenommen, darunter insbesondere die **Cloudfähigkeit** sowie die **KI-Komponenten**. pz

Softwareübersichten abrufbar unter www.wpk.de/wissen/digitalisierungskompass-wpk/softwareloesungen/

Neu auf WPK.de vom 24. Juni 2025

Praxishinweis: Bedeutung von Kooperationen bei der Entwicklung von Software

Fortschreitende technologische Entwicklungen haben nicht nur immer mehr Einfluss auf die Dienstleistungen des WP/vBP, sondern auch auf die Gegebenheiten bei deren Mandanten. Besonders interessant ist die Entwicklung von Software, die speziell an den Bedürfnissen der Mandanten ausgerichtet wird. Dazu gehen Berufsangehörige oftmals Kooperationen mit Softwareanbietern ein.

Um den Berufsstand hierbei zu unterstützen, möchte der Ausschuss Berufsrecht der WPK die berufsrechtlichen Grenzen aufzeigen, innerhalb derer solche Kooperationen zulässig sind. Dazu hat der Ausschuss einen Praxishinweis zur Bedeu-

tung von Kooperationen bei der Entwicklung von Software erarbeitet, den der Vorstand verabschiedet hat.

Der Praxishinweis stellt anhand von Beispielen dar, worauf Berufsangehörige bei der Eingehung von Kooperationen oder bei der Mitarbeit bei der Softwaregestaltung achten müssen.

ko

Praxishinweis abrufbar unter

www.wpk.de/wissen/praxishinweise/softwareentwicklung/

Neu auf WPK.de vom 16. Juli 2025

Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP

Aktualisierte Übersicht der WPK

Die WPK hat die Übersicht der Tätigkeiten, die dem Berufsstand der WP/vBP vorbehalten sind (Vorbehaltsaufgaben), aktualisiert. Als zusätzliche Vorbehaltsaufgaben identifiziert wurden die

- aktienrechtliche Prüfung der Eingliederung durch Mehrheitsbeschluss (§ 320 Abs. 3 AktG) sowie der Angemessenheit der Barabfindung (§ 327c Abs. 2 AktG),
- Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten von Vermögensanlagen (§ 25 Abs. 1 VermAnlG) und die
- Prüfung über die Betrachtung der Jahresprognose nach der Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung.

Zudem wurden Verweise auf fachliche Verlautbarungen aktualisiert.

Die Übersicht hat eine unterstützende Funktion; eine einzelfallabhängige Befassung mit dem Thema Vorbehaltsaufgabe kann sie indes nicht ersetzen. la

Übersicht abrufbar unter

www.wpk.de/beruf/wirtschaftspruefer/taetigkeitsfelder/#c268



Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien

Aktualisierter Erhebungsbogen der WPK

Am 20. Januar 2025 wurde die Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) verkündet. Durch die Verordnung haben sich meldepflichtige Sachverhalte teilweise geändert.

Die WPK hat ihren Erhebungsbogen zur Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien an die neue Gesetzeslage angepasst.

Überdies verfügt der Erhebungsbogen nun über ein Vorblatt, welches dabei helfen soll, schneller herauszufinden, ob ein meldepflichtiger Sachverhalt nach der GwGMeldV-Immobilien vorliegen könnte. bt

Erhebungsbogen abrufbar unter www.wpk.de/beruf/geldwaeschebekaempfung/#c380

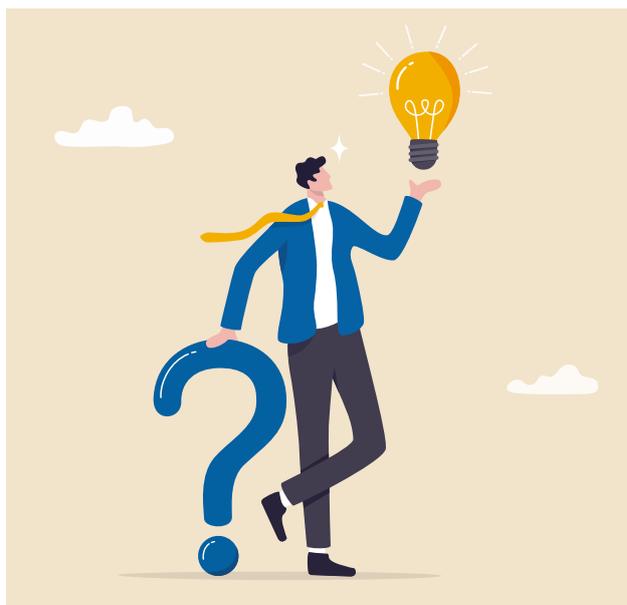
NACHHALTIGKEIT

Fragen und Antworten von IAASB und IESBA zu ISSA 5000 und IESSA

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) haben zwei Dokumente zur Unterstützung der Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsstandards International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 und International Ethics Standards for Sustainability Assurance (IESSA) veröffentlicht, welche die Interoperabilität beider Standards hervorheben sollen.

Die gemeinsam von IAASB und IESBA herausgegebenen „Staff FAQs“ beantworten praxisrelevante Fragen zur Anwendung der beiden Standards. Ergänzend befassen sich die von IESBA veröffentlichten „Staff Q&As“ mit ethischen Fragestellungen sowie Unabhängigkeitsaspekten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprüfungen. pz

Dokumente abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032502/



Neu auf WPK.de vom 27. Juni 2025

Rat der Europäischen Union einigt sich auf Standpunkt zum Omnibus-Paket I

Der Rat der Europäischen Union hat am 23. Juni 2025 mitgeteilt, dass er sich auf einen Standpunkt zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2025 zum Omnibus-Paket I für die anstehenden Trilogverhandlungen geeinigt hat. Die aus Sicht des Berufsstandes und der Unternehmen wesentlichen Inhalte der Einigung sind:

// Anwendungsbereich der CSRD

In den Anwendungsbereich der CSRD sollen nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und Umsatzerlösen von über 450 Mio. Euro fallen. Die Vorschläge des Omnibus-Paketes I vom Februar 2025 sahen vor, dass eine Berichts- und Prüfungspflicht nur für große Kapitalgesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro bestehen soll. Der nun vorgelegte Standpunkt des Rates der Europäischen Union würde den Kreis der betroffenen Unternehmen weiter erheblich einschränken.

// Anwendungsbereich der CSDDD

In den Anwendungsbereich der CSDDD sollen nur noch Unternehmen fallen, deren Beschäftigtenanzahl 5.000 und Um-

satzerlöse 1.500 Mio. Euro übersteigen (derzeit über 1.000 Beschäftigte und über 450 Mio. Euro Umsatzerlöse). Die Vorschläge des Omnibus-Paketes I vom Februar 2025 enthielten keine Überlegungen zur Änderung der aktuellen Schwellenwerte. Zudem soll die Pflicht zur Umsetzung der CSDDD in nationales Recht um ein Jahr auf den 26. Juli 2028 verschoben werden. Auch mit dieser Position würde der Kreis der betroffenen Unternehmen erheblich eingeschränkt.

Weitere Änderungen sind der Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 23. Juni 2025 zu entnehmen.

Die endgültigen Texte der Änderungsrichtlinien werden in den Trilogverhandlungen beschlossen, sobald sich auch das Europäische Parlament auf einen Standpunkt geeinigt hat. Anschließend werden die Änderungsrichtlinien im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. la

Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 23. Juni 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032503/

Neu auf WPK.de vom 17. Juli 2025

Delegierter Rechtsakt zur Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung für Unternehmen der ersten Welle verabschiedet

Am 11. Juli 2025 hat die Europäische Kommission einen Delegierten Rechtsakt zur Änderung des ersten Sets der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verabschiedet. Die sogenannte „Quick Fix“-Verordnung sieht gezielte Erleichterungen für Unternehmen der sogenannten ersten Welle der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Angesichts der Unsicherheiten durch die Omnibus I-Vorschläge hat die Kommission beschlossen, diese Unternehmen durch verlängerte und erweiterte Übergangsvorschriften bei einzelnen Angabepflichten für die Berichtsjahre 2025 und 2026 zu entlasten.

// Verzicht auf Angaben zu erwarteten finanziellen Auswirkungen bestimmter nachhaltigkeitsbezogener Risiken

So können betroffene Unternehmen beispielsweise weiterhin auf Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen bestimmter nachhaltigkeitsbezogener Risiken verzichten – eine Erleichterung, die ursprünglich nur für das Berichtsjahr 2024 vorgesehen war. Darüber hinaus profitieren Unternehmen der ersten Welle mit mehr als 750 Mitarbeitern nun eben- →

falls von den meisten Übergangsregelungen, die bisher ausschließlich Unternehmen mit bis zu 750 Mitarbeitern vorbehalten waren. Die Europäische Kommission hat eine Übersicht der Änderungen veröffentlicht.

// Vorlage bei Parlament und Rat

Der Delegierte Rechtsakt wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt zwei Monate und kann um weitere zwei Monate verlängert werden. Sofern keine Einwände erhoben werden, wird der Delegierte Rechtsakt im

Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt drei Tage nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderungen sollen für Geschäftsjahr gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. pz

Delegierter Rechtsakt abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032504/

Übersicht der Änderungen abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032505/

Neu auf WPK.de vom 8. Juli 2025

Erklärung der ESMA zur Aufsicht über die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS

Am 20. Juni 2025 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) eine Erklärung zur Aufsicht über die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht.

Bereits seit Januar 2025 gelten die neuen Leitlinien zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen (Guidelines on Enforcement of Sustainability Information – GLESI). Diese bieten einen prinzipienbasierten Rahmen, der es den nationalen Aufsichtsbehörden – wie etwa der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland – ermöglicht, ihren Aufsichtsansatz über die berichtspflichtigen Unternehmen entsprechend auszugestalten.

Aktuell beobachtet die ESMA jedoch Unsicherheiten, die sich vor allem aus der erstmaligen Anwendung der ESRS, der teilweise noch ausstehenden Umsetzung der CSRD in nationales Recht und den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen des Omnibus-Paketes I ergeben.

// Spielräume für eine verhältnismäßige und flexible Umsetzung der regulatorischen Anforderungen

Mit der nun veröffentlichten Erklärung möchte die ESMA das Engagement mit den nationalen Aufsichtsbehörden bekräftigen und eine transparente und glaubwürdige Nachhaltigkeitsberichterstattung der betroffenen Unternehmen fördern. Damit soll auch dem Risiko von Greenwashing begegnet werden. Mit der Erklärung betont die ESMA die Möglichkeit, die regulatorischen Anforderungen an diese Unternehmen verhältnismäßig und flexibel zu gestalten, da die Leitlinien entsprechende Spielräume vorsehen. Auch können die nationalen Aufsichtsbehörden eine unterstützende Rolle einnehmen, indem sie auf Bereiche hinweisen, in denen die Unternehmen ihre Berichterstattung verbessern können (beispielsweise durch Dialoge oder informelle Maßnahmen). pz

Pressemitteilung der ESMA vom 20. Juni 2025 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032506/

Berichterstattungshandbuch der ESMA in der Änderungsfassung abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032507/

Neu auf WPK.de vom 1. August 2025

Konsultation der EFRAG zu den überarbeiteten ESRS

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 31. Juli 2025 den Entwurf der überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht und zur Konsultation freigegeben. Die Kommentierungsfrist läuft bis zum **29. September 2025**.

// Erhebliche Reduzierung der Datenpunkte

Laut EFRAG wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- › Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse,
- › Beseitigung von Überlappungen zwischen den Standards,
- › Klarere Struktur und Sprache,
- › Abschaffung aller freiwilligen Angaben,
- › Einführung neuer Erleichterungen, zum Beispiel im Fall von unverhältnismäßig hohen Kosten.

Insgesamt sei damit die Anzahl der im Fall der Wesentlichkeit zu berichtenden Datenpunkte um 57 % und die Gesamtzahl aller verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkte um 68 % reduziert worden.

Die EFRAG hat zur Erleichterung der Analyse der Änderungen verschiedene weitere Dokumente, wie beispielsweise eine Vergleichsfassung sowie eine „Basis for Conclusions“, veröffentlicht.

// Vorlage bei der Europäischen Kommission bis Ende November 2025

Der Entwurf soll unter Berücksichtigung der Rückmeldungen sowie der Ergebnisse der im September und Oktober stattfindenden Outreach Events finalisiert und der Europäischen Kommission bis zum 30. November 2025 als Technical Advice vorgelegt werden). br

Entwurf der überarbeiteten ESRS nebst Begleitdokumenten abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032508/

Unterlagen zur Konsultation abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032509/



Der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME) und dessen praktische Bedeutung

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat im Auftrag der Europäischen Kommission einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen (VSME) erarbeitet und diesen am 17. Dezember 2024 der Europäischen Kommission übergeben (siehe WPK Magazin 4/2024, Seite 21).

Ursprünglich war der VSME für die freiwillige Anwendung durch kleine und mittlere nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (KMU) mit bis zu 250 Beschäftigten vorgesehen, die nicht unter die derzeitige Berichterstattungspflicht nach der CSRD fallen. Nach Ansicht der EFRAG sollte sich der VSME künftig zu einem marktüblichen Standard entwickeln, der es den KMU erleichtern soll, die möglichen Anforderungen von Geschäftspartnern (zum Beispiel Banken, Investoren und Großunternehmen) in einheitlicher Weise zu erfüllen.

Der Standard zeichnet sich gegenüber den vollständigen ESRS insbesondere durch Folgendes aus:

- einfachere Sprache zur leichteren Verständlichkeit,
- Streichung des Konzepts der (doppelten) Wesentlichkeit, wodurch eine aufwendige Wesentlichkeitsanalyse entfallen kann,
- deutliche Reduzierung der Offenlegungspflichten sowie der möglichen Datenpunkte (von ca. 1.100 auf ca. 75) und
- modularer Aufbau: Unterteilung in ein „basic module“ mit 11 Angaben und ein „comprehensive module“ mit 9 Angaben.

Eine Annahme des VSME durch die Europäische Kommission mittels eines delegierten Rechtsaktes ist grundsätzlich nicht erforderlich, da die Anwendung des Standards nicht verpflichtend ist.

// Mögliche Auswirkungen aufgrund der Vorschläge der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2025 (Omnibus-Paket I)

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres Omnibus-Paketes I am 26. Februar 2025 unter anderem vorgeschlagen, den Berichtsumfang von Unternehmen, die nicht selbst aufgrund der CSRD zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind, zu begrenzen, um den „Trickle-down-Effekt“, das heißt die Belastung mit übermäßigen Berichtsanforderungen in der Lieferkette, zu reduzieren (siehe auch Seite 37 in diesem Heft). Danach sollen nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen nur solche Informationen von Unternehmen der Wertschöpfungskette mit bis zu 1.000 Beschäftigten (statt bisher lediglich von KMU mit bis zu 250 Beschäftigten) einholen dürfen, die in den künftigen Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME) vorgesehen sind, soweit nicht branchenübliche Informationen darüber hinausgehen – sogenannter „value chain cap“.

Aus diesem Grund soll auf Vorschlag der Europäischen Kommission ein Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Grundlage des von der EFRAG erarbeitenden VSME-Standards durch einen delegierten Rechtsakt im

„due process“ verabschiedet werden. Da sich in diesem Prozess noch Veränderungen ergeben können, sollte die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgt werden.

Die Europäische Kommission hat am 30. Juli 2025 eine Empfehlung verabschiedet, die die Anwendung des gegenwärtig vorliegenden Standards bis zur endgültigen Annahme des VSME durch einen delegierten Rechtsakt befürwortet (siehe Seite 39 in diesem Heft).

Sofern die von der Europäischen Kommission im Rahmen des Omnibus-Paketes I unterbreiteten Vorschläge so umgesetzt werden, ist zu erwarten, dass der künftige Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf die erhebliche Anzahl von Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten eine größere Bedeutung erlangen wird, entweder als Grundlage für deren eigene freiwillige Nachhaltigkeits-

berichterstattung oder im Hinblick auf deren eventuelle mittelbare Berichtspflichten, das heißt die Bereitstellung von Informationen innerhalb der Lieferkette.

// Empfehlung für Wirtschaftsprüfer

Für Wirtschaftsprüfer, die Mandanten betreuen, die nach den Vorschlägen des Omnibus-Paketes I nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen würden, empfiehlt es sich, zeitnah mit ihren Mandanten zu besprechen, ob diese von der möglichen Änderung betroffen sein können und gegebenenfalls künftig eine Berichterstattung nach dem (bisherigen oder künftigen) VSME in Erwägung ziehen, damit sie rechtzeitig darauf vorbereitet sind. br

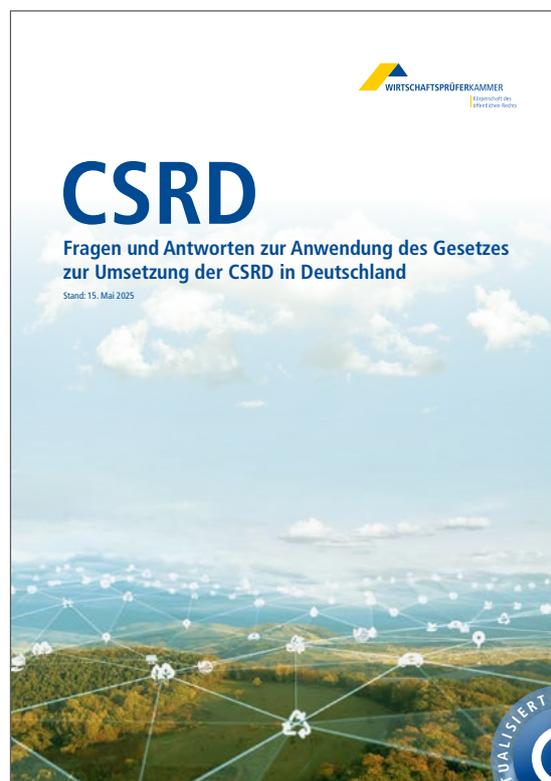
Neu auf WPK.de vom 3. Juni 2025

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Fragen und Antworten der WPK aktualisiert

Der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 den Katalog der „Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“ aktualisiert. Der Vorstand hat der Überarbeitung zugestimmt.

Die Überarbeitung des Fragenkatalogs erstreckt sich insbesondere auf Ergänzungen infolge des Inkrafttretens der sogenannten „Stop the Clock“-Richtlinie (Fragen 0.2. und 0.4.) sowie die Einfügung der Fragen 3.1.1. und Frage 3.1.2., welche die Fristen für die Bestandsschutzregelung sowie das Wirtschaftsprüfungsexamen betreffen. Darüber hinaus wurde ein Hinweis zur Berücksichtigung von Fortbildungsveranstaltungen zum Zwecke der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer aufgenommen (Frage 3.4. Absatz 3). la



Fragen und Antworten abrufbar unter www.wpk.de/wissen/nachhaltigkeitskompass/csr-d-faq/

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

August	
25.08.2025	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): New ISSA 5000 Webinar Series for Sustainability Assurance Engagements
15.08.2025	International Federation of Accountants (IFAC): Welcomes Appointment of Julia Rendschmidt as Incoming Executive Director at IFIAR
14.08.2025	IAASB: Publishes New Resources to Support ISSA 5000 Adoption and Implementation
Juli	
31.07.2025	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Private Equity Investment in Accounting Firms and Related Ethical and Independence Considerations – IESBA Issues Staff Alert
30.07.2025	IESBA: Staff Releases Additional Implementation Support Materials for IESSA
24.07.2025	IESBA: European Commissioner for Financial Services, IOSCO Chair, and Portuguese Minister of Finance Join Global Leaders for IESBA Ethics and Independence Conference 2025
21.07.2025	IAASB: Highlights How Revised Standards Reinforce Professional Skepticism
18.07.2025	IESBA: The Staff Driven Model
17.07.2025	IESBA: Publishes Summary of Feedback from Global Roundtables on Firm Culture and Governance
10.07.2025	IESBA and IAASB: Establish Expert Groups to Support Global Implementation of Sustainability Standards
08.07.2025	IAASB: Revises Fraud Standard to Enhance Public Trust
01.07.2025	IESBA: Tax Planning Standards Now Effective
Juni	
30.06.2025	IAASB: Releases New FAQ for the ISA for LCE
11.06.2025	IAASB and IESBA: Staff Provide Answers to Key Questions on Implementing ISSA 5000 and IESSA
Mai	
14.05.2025	IAASB: New FAQ on Going Concern Now Available
12.05.2025	IFAC: More Global Companies Seek Assurance on Sustainability Reporting, Study by IFAC, AICPA & CIMA Shows
08.05.2025	IAASB: Announces Withdrawal of ISAE 3410 for Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements
08.05.2025	IESBA: Staff Releases Q&As on the Tax Planning and Related Services Standards in the IESBA Code
April	
28.04.2025	IFAC and IESBA, alongside IAASB: Convened Successful Multi-Stakeholder Summit on Global Standards Focused on Furthering the Public Interest
28.04.2025	IESBA: Collective Investment Vehicles and Pension Funds – Auditor Independence
25.04.2025	IAASB: Requests Feedback on Proposed Narrow-Scope Amendments Related to Working with Experts
14.04.2025	IFAC: Seeks Input on Proposed Revisions to Its Statements of Membership Obligations

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
www.efrag.org/en/news-and-calendar/news

August	
08.08.2025	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Survey on Cost-Benefit Analysis of Simplified ESRS
07.08.2025	EFRAG: Join the EFRAG Field Tests on "Gross vs Net" and Adequate Wages for Amended ESRS Exposure Draft
Juli	
31.07.2025	EFRAG: Shares Revised ESRS Exposure Drafts and Launches 60-Day Public Consultation
30.07.2025	EFRAG: Welcomes European Commission's Recommendation on VSME
28.07.2025	EFRAG: Releases Draft Comment Letter in Response to the IASB Request for Information on the Post-Implementation Review of IFRS 16 Leases
23.07.2025	EFRAG: Launches ESRS Statistics and Report Portal on the 2025-Issued ESRS Sustainability Statements and Publishes "State of Play 2025" Report
02.07.2025	EFRAG: Extended Duration of EFRAG's Public Consultation on ESRS Simplification
Juni	
26.06.2025	EFRAG: Issues Final Comment Letter on ISSB's Greenhouse Gas Disclosure Proposals
23.06.2025	EFRAG: Releases Educational Video on VSME Digital Template
20.06.2025	EFRAG: Releases Progress Report on ESRS Simplification
Mai	
28.05.2025	EFRAG: Published its Draft Comment Letter on the ISSB Proposed Amendments to IFRS S2 Greenhouse Gas Emissions Disclosures
28.05.2025	EFRAG: Survey on Current Practices in Dynamic Interest Rate Risk Management
27.05.2025	EFRAG: Issues Roundtable Report: Connecting Financial and Sustainability Reporting
26.05.2025	EFRAG: Releases Annual Review 2024, Highlighting Key Achievements and Future Priorities
07.05.2025	EFRAG: Releases deep dive educational videos on the VSME
April	
25.04.2025	EFRAG: Delivers Work Plan to the European Commission in response to ESRS Simplification Mandate

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe:

www.ifrs.org/news-and-events/news/

August	
21.08.2025	International Accounting Standards Board (IASB): Issues amendments to IFRS 19 to complete catch-up work
Juli	
24.07.2025	IFRS Foundation: Publishes near-final examples on reporting uncertainties in the financial statements using climate
03.07.2025	International Sustainability Standard Board (ISSB): Proposes comprehensive review of priority SASB Standards and targeted amendments to others
02.07.2025	IFRS Foundation: Conference 2025 – Key highlights
Juni	
26.06.2025	IFRS Foundation: Financial Reporting in a Fragmenting World—Andreas Barckow's speech at the 2025 IFRS Foundation Conference
25.06.2025	IFRS Foundation: Taking stock and building for the future—Erkki Liikanen's speech at the 2025 IFRS Foundation Conference
17.06.2025	IASB: Launches review of IFRS 16 Leases
Mai	
29.05.2025	IFRS Foundation: Publishes educational material about greenhouse gas emissions disclosure requirements in IFRS S2
13.05.2025	IFRS Foundation: Updates going concern educational material to reflect latest developments
April	
28.04.2025	ISSB: Publishes Exposure Draft proposing targeted amendments to IFRS S2 to ease application for companies

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

accountancyeurope.eu/publications

Juli	
23.07.2025	Accountancy Europe (ACE): IAASB ED narrow-scope amendments – Consultation Response
16.07.2025	ACE: 5 principles for a resilient, sustainable and efficient long-term EU budget – News
14.07.2025	ACE: Omnibus sustainability package – Accountancy Europe's hub – Publication
14.07.2025	ACE: Joint call: swift adoption of the "quick-fix" delegated act – News
Juni	
30.06.2025	ACE: IESBA's consultation on auditor independence for CIVs and pension funds – Consultation Response
24.06.2025	ACE: Views on CSRD scope reduction: omnibus proposal – Publication
24.06.2025	ACE: Views on sustainability assurance: omnibus proposal – Publication
11.06.2025	ACE: Letter to CEAOB on sustainability assurance guidelines and standards – Consultation Response
11.06.2025	ACE: Proposed regulatory technical standards in the context of the EBA's response to EC's call for advice on new AMLA mandates – Consultation Response
04.06.2025	ACE: Private equity investments in accountancy firms – Publication
02.06.2025	ACE: Accountancy Europe's omnibus statement: ESRS revision proposals – News
Mai	
02.05.2025	ACE: EFRAG consultation on ESRS Set 1 revision – Consultation Response
April	
24.04.2025	ACE: VAT in the Digital Age (ViDA) – Publication
14.04.2025	ACE: CSRD transposition overview – Publication

la

Foto: © alphaspirt von fotolia.com

Neu auf WPK.de vom 5. Juni 2025 (bearbeitet für das WPK Magazin)

Tom Seidenstein für dritte Amtszeit als Vorsitzender des IAASB ernannt

Das Public Interest Oversight Board (PIOB) hat Tom Seidenstein für eine dritte Amtszeit als Vorsitzenden des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) ernannt. Die neue Amtszeit hat am 1. Juli 2025 begonnen und endet im Dezember 2027. Tom Seidenstein steht dem IAASB seit Juli 2019 vor und wurde bereits 2022 für eine zweite Amtszeit bestätigt.

Unter seiner Leitung hat das IAASB bedeutende Projekte vorangetrieben, darunter die Einführung neuer Qualitätsmanagementstandards und die Entwicklung des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA 5000), der im November 2024 veröffentlicht wurde.

Neben seiner Rolle als IAASB-Vorsitzender fungiert Tom Seidenstein seit 2023 auch als Co-CEO der neu gegründeten International Foundation for Ethics and Audit (IFEA), die die Unabhängigkeit des internationalen Standardsetzungsprozesses für Ethik-, Prüfungs- und Assurance-Themen stärken soll.

Mit der Verlängerung seiner Amtszeit wird erwartet, dass Tom Seidenstein weiterhin eine führende Rolle bei der Weiter-



entwicklung internationaler Prüfungs- und Assurance-Standards spielt, insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeit und Technologie.

Die WPK durfte Tom Seidenstein zu einem Gesprächsaustausch im April 2025 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin begrüßen (siehe WPK Magazin 2/2025, Seite 34). en

Neu auf WPK.de vom 9. Juli 2025

Geänderter ISA 240 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen

Das International Auditing and Assurance Board (IAASB) hat am 8. Juli 2025 den geänderten ISA 240 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen (International Standard on Auditing 240 (Revised): The Auditor's Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements) unmittelbar nach dessen Bestätigung durch das Public Interest Oversight Board (PIOB) veröffentlicht. Die WPK hatte zu dem Entwurf des Standards Stellung genommen (siehe WPK Magazin 3/2024, Seite 52 f.).

// Wesentliche Änderungen

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum bisherigen ISA 240 sind:

- ▶ Klarstellung der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers in Bezug auf dolose Handlungen (fraud),
- ▶ Stärkung der kritischen Grundhaltung,
- ▶ höhere Anforderungen an die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen,

- ▶ Klarstellung der Reaktionen des Abschlussprüfers auf während der Prüfung identifizierte dolose Handlungen beziehungsweise den Verdacht auf dolose Handlungen,
- ▶ erweiterte Kommunikation mit dem Management und den für die Überwachung Verantwortlichen,
- ▶ erhöhte Transparenz hinsichtlich der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers und der Prüfungshandlungen in Bezug auf dolose Handlungen im Bestätigungsvermerk,
- ▶ höhere Anforderungen an die Prüfungsdokumentation hinsichtlich der in Bezug auf dolose Handlungen durchgeführten Prüfungshandlungen.

ISA 240 (Revised) ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2026 beginnen. Somit betreffen die Änderungen bei kalendergleichen Geschäftsjahren erstmals Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2027. br

ISA 240 (Revised) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032510/

IESBA Code of Ethics

Keine signifikanten Änderungen vor 2027 – der Berufsstand wird gehört

Die viertägige IESBA-Sitzung im Juni 2025 in New York war geprägt von einer intensiven Auseinandersetzung mit der in jüngster Zeit an Deutlichkeit zunehmenden Kritik großer Teile des Berufsstandes am IESBA. Hauptkritikpunkte waren und sind vor allem die hohe Frequenz von Änderungen des IESBA Code of Ethics (Code), die wachsende Komplexität sowie die Sorge, dass das prinzipienbasierte Konzept zunehmend einem regelbasierten Ansatz mit immer höherer Granularität weicht.

Auch die WPK hatte in ihren Stellungnahmen und in persönlichen Gesprächen mit dem IESBA in den vergangenen Jahren wiederholt eine Phase der Stabilität gefordert. Zudem hatte die WPK gegenüber dem IESBA verdeutlicht, dass vor dem Start neuer Projekte gründlich untersucht und belegt werden müsste, ob und gegebenenfalls warum die bisherigen Regelungen des Codes nicht ausreichen und Änderungen erforderlich sind. Nach Auffassung der WPK sollte der Möglichkeit zur Entwicklung von (nicht bindendem) Anwendungsmaterial außerhalb des Codes mehr Raum gegeben werden.

Als Reaktion auf die Kritik hat sich das IESBA verpflichtet, eine Ruhephase („Period of Calm“) einzulegen, das heißt, vor 2027 sollen keine neuen signifikanten Änderungen des Codes erfolgen. Dies spiegeln auch verschiedenen Stellen des entsprechend modifizierten Strategie- und Arbeitsplans des IESBA wider.

// Strategie und Arbeitsplan 2025 bis 2026

Das IESBA hat Anpassungen seines Strategie- und Arbeitsplans 2025 bis 2026 wie folgt beschlossen:

- Verlangsamung des Standardsetzungsprozesses („Period of Calm“),
- verstärkter Fokus auf Unterstützung bei der Anwendung und Umsetzung („Adoption and Implementation“), einschließlich Vereinfachungsinitiativen,
- mehr Augenmerk auf Nachverfolgung und Evaluierung bestehender Standards („Post-Implementation Reviews“) sowie
- Intensivierung des Meinungs-austausches mit Stakeholdern und entsprechende Kommunikation.

// Einführung eines neuen Kommunikationsrahmens

Das IESBA hat einen neuen Kommunikationsrahmen SMART (Simplification, Mobilization, Adoption, Responsiveness, Targeted Action) beschlossen. Dieser ist als stakeholder-zentrierter Ansatz konzipiert und hat das Ziel, die Klarheit, Wirkung und Kohärenz der Aktivitäten des IESBA zu stärken sowie die Umsetzung seiner strategischen Ziele effektiver zu gestalten.

// Firm Culture & Governance (FCG)

Das IESBA hat außerdem sein Projekt FCG weiter erörtert und seine Herangehensweise geändert. Ursprünglich war vorgesehen, bis Dezember 2025 einen Entwurf zu erstellen und eine öffentliche Konsultation zu Änderungen des Codes einzuleiten. Davon ist man allerdings abgerückt. Vielmehr wird sich das Board in den nächsten Monaten auf die Entwicklung von nicht verbindlichen Anwendungshilfen/Materialien außerhalb des Codes konzentrieren.

// Technologie

Die zunehmende Rolle von künstlicher Intelligenz im Berufsstand war ein weiterer Beratungsgegenstand. Erörtert wurden insbesondere ethische Fragen, wie beispielsweise übermäßiges Vertrauen auf künstliche Intelligenz. Zudem entwickelt das IESBA einen Chatbot, der bei der Anwendung des Codes helfen soll.

// Private Equity

Das IESBA setzte die Arbeiten an einer Publikation zu Private Equity-Beteiligungen an Praxen fort. Im Vordergrund stehen hierbei ethische Fragen und potenzielle Unabhängigkeitskonflikte. Das Papier wurde am 31. Juli 2025 veröffentlicht (siehe dazu den nachfolgenden Beitrag). en

Unterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter www.ethicsboard.org/meetings/june-9-12-2025-nyc

IESBA zur Beteiligung von Private Equity-Gesellschaften an Praxen

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 31. Juli 2025 einen sogenannten Staff Alert zu Private Equity (PE) veröffentlicht (Private Equity Investment in Accounting Firms: Key Ethics and Independence Considerations). Bei einem Staff Alert handelt es sich um eine Verlautbarung des IESBA Teams (Staff), die zwar rechtlich nicht bindend, aber dennoch von fachlicher Bedeutung ist.

Ziel der Publikation ist es, ethische Fragen und potenzielle Unabhängigkeitskonflikte zu beleuchten, die bei Investitionen von PE-Gesellschaften in Praxen auftreten können – sowohl vor als auch nach der Investition. Die Publikation richtet sich unter anderem an die Leitungsebene (leadership) von Praxen und macht auf relevante Vorschriften im IESBA Code of Ethics (Code) aufmerksam.

// Risiken für ethisches Verhalten durch PE-Investitionen

- › Gefährdung der Einhaltung von Grundprinzipien des Codes (fundamental principles), zum Beispiel der Verschwiegenheitspflicht.
- › Veränderung der ethischen Praxiskultur: Neue Anreizsysteme, Umstrukturierungen und Wachstumsdruck könnten ethische Verpflichtungen untergraben.
- › Unangemessener Druck, unethisch zu handeln, um neue Umsatzziele zu erreichen.

// Risiken für die Unabhängigkeit durch PE-Investitionen

- › Interessenkonflikte, wenn eine PE-Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss (controlling interest) auf eine Praxis ausübt und gleichzeitig ein finanzielles Interesse an deren Prüfungsmandanten hat.

- › Einbindung neuer Unternehmen in das Netzwerk der Praxis (network firms) mit schwer identifizierbaren Verflechtungen – was neue Unabhängigkeitsrisiken mit sich bringen kann.
- › Manager der betreffenden PE-Gesellschaft könnten in bestimmten Situationen als Teil des Konzepts „Prüfungsteams“ (audit team) des Codes gelten, was Unabhängigkeitsfragen aufwirft.

// Empfehlungen

- › Laufende Überwachung von Mandantenbeziehungen (beziehungsweise möglicher Veränderungen), Dienstleistungen und Netzwerkkonstellationen ist essenziell – sowohl vor als auch nach der PE-Transaktion.
- › Praxen müssen weiterhin im öffentlichen Interesse (public interest) handeln und die Anforderungen des Codes beachten.
- › Die Fortführung der Einhaltung der ethischen Standards des Codes trägt zur Qualität der und zum Vertrauen in die Arbeit des Berufsstandes bei.

Die Erstellung des Staff Alerts basiert auf einem andauernden Dialog zwischen IESBA und diversen Stakeholdern, insbesondere Praxen, Berufsorganisationen, PE-Branche sowie Regulierungs- und Aufsichtsorganen. Weiterführende Einzelheiten können dem Papier entnommen werden.

Zu der Verlautbarung des Vorstandes der WPK zum Thema Private Equity im Markt der Wirtschaftsprüfung siehe Seite 26 in diesem Heft. en

IESBA Staff Alert abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032511/

Bestellungen im Frühsommer 2025

Herzlich willkommen im Berufsstand!



Düsseldorf: Andreas Dörschell, Präsident der WPK und Landespräsident Nordrhein-Westfalen, Susann Ihlau, Mitglied des Vorstandes der WPK, mit den gerade bestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern

Welche Rolle spielt eigentlich die Zeit bei der Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen und die Bestellung als Wirtschaftsprüfer? Oder anders gefragt: Wie lange dauert die Vorbereitungszeit, bis man als Wirtschaftsprüfer bestellt wird? „Wenn man sich vergegenwärtigt, wie lange wir schon auf das Berufsziel „Wirtschaftsprüferin“ oder „Wirtschaftsprüfer“ hingearbeitet haben, fällt auf: Angela Merkel war noch Bundeskanzlerin, Jogi Löw unser Bundestrainer, und Corona... vor allem eine Biersorte“, bringt es der frisch bestellte WP Christian Chlond in seiner Rede zu Beginn der festlichen Bestellungsveranstaltung in Hamburg auf den Punkt.

Eine Konstante in den Jahren der Vorbereitung habe es auf jeden Fall immer gegeben, so Chlond weiter: das Prüfen. „Plötzlich prüfte man Pensionsrückstellungen, die Werthaltigkeit von Beteiligungen – oder sogar Pfandrückstellungen von Unternehmen, die ausgerechnet das Corona-Bier vertreiben. Und immer wieder kam das Gefühl auf: Ich kann nicht mehr – aber ich muss noch. Es sind auch Fragen aufgekommen wie: ‚Kannst du mir nochmal ganz kurz die Klassifikation von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 erklären?‘, als wäre das eine Kleinigkeit, die man auf zwei Karteikarten locker zusammenfassen könnte. Und Außenstehende fragten nur: ‚Geht’s dir gut...?‘ “



Stuttgart: Barbara Hoffman, Mitglied des Vorstandes der WPK und Landespräsidentin Baden-Württemberg im Kreis der bestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer



Frankfurt am Main

// Intensiver Weg mit festem Ziel vor Augen

Rückblickend sei es kein Sprint, sondern ein Marathon gewesen, so der junge Wirtschaftsprüfer. „Mit Phasen voller Energie, mit Umwegen, mit Momenten des Zweifels – aber auch mit dem festen Ziel vor Augen. Und heute stehen wir oben und blicken zurück auf eine Strecke, die nicht immer leicht war, aber umso mehr Wert hat. Der Weg war intensiv. Nicht immer geradlinig. Manchmal zermürend.“

Aber: Wir sind hier angekommen. Gemeinsam.“

// Feierliche Vereidigung

Die feierlichen Vereidigungen fanden im Kreis der Angehörigen der neuen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer statt, musikalisch umrahmt vom Gitarrenduo „Gitarre mal Zwei“. 59 Wirtschaftsprüfer und 40 Wirtschaftsprüferinnen wurden insgesamt bestellt. Die jüngste Kandidatin war 26, der älteste Kandidat 50 Jahre alt.

// Landespräsidenten und Versorgungswerk

Teilnehmer waren neben den Angehörigen die WPK-Geschäftsführung, die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK, weitere Ehrenamtsträger der WPK, die Vertreter des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie Vertreter der steuerberatenden Berufe.

WPIn/StBin Rosemarie Gergen, Landespräsidentin der WPK in Schleswig-Holstein, gratulierte den neuen Mitgliedern des Berufsstandes auch im Namen des Präsidenten der WPK, WP/StB Andreas Dörschell. Das Wichtigste, so Gergen in ihrer Ansprache, sei, dass die Zweifel, ob dies der richtige Weg sei, der Vergangenheit angehörten. „Heute wissen Sie: Ja, es war der richtige Weg. All das hat sich gelohnt“, sagte Gergen und versicherte: „Das Erstaunliche dabei ist, dass Sie mit zunehmenden Zeitabstand den Eindruck haben werden, dass das alles gar nicht so schlimm, vielleicht sogar eine ganz schöne Zeit war.“

bn



Hamburg: Udo Bensing, Landespräsident Hamburg (o. li.), Rosemarie Gergen, Landespräsidentin Schleswig-Holstein (o. li.), Petra Lorey, Mitglied des Vorstandes der WPK (re.), mit den neuen Mitgliedern des Berufsstandes



München: Dr. Karl Petersen, Beiratsvorsitzer der WPK und Landespräsident Bayern und die neuen Berufsangehörigen

Jahrestreffen Berlin

Rege Diskussion mit Bestsellerautor Prof. Dr. Dirk Oschmann

Am 19. Juni 2025 versammelten sich Vertreterinnen und Vertreter aus Kammern, Verbänden, Hochschulen und der Verwaltung zum traditionellen Jahrestreffen in Berlin. Der Ehrengast des Abends war Prof. Dr. Dirk Oschmann, Universitätsprofessor für neuere deutsche Literatur an der Universität Leipzig. Im Mittelpunkt stand die Diskussion über die aktuelle gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation in Deutschland. Mit seinem Bestseller „Der Osten: eine westdeutsche Erfindung“ hatte Professor Oschmann im vergangenen Jahr eine lebhafte und kontroverse Debatte über den Stand der inneren Einheit Deutschlands ausgelöst.

In seinem Grußwort sprach er die unterschiedlichen demokratischen Entwicklungen in Ost- und Westdeutschland an. Er betonte, dass der westliche Teil nach dem Zweiten Weltkrieg durch den Aufbau einer stabilen Demokratie und eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung geprägt wurde. Im Gegensatz dazu erlebte der Osten im Herbst 1989 keine bloße Wende, sondern eine Revolution, die eine demokratische Selbstermächtigung einläutete. Diese Phase endete jedoch am 3. Oktober 1990, was für viele im Osten eine Zäsur bedeutete.

// Wirtschaftliche Herausforderungen und mediale Wahrnehmung

Professor Oschmann erläuterte, dass die wirtschaftliche Integration nach der Wiedervereinigung mit erheblichen Herausforderungen verbunden war. Bereits bis 1994 verloren 75 % der ostdeutschen Arbeitskräfte ihre Arbeitsplätze, was viele Menschen im Osten mit negativen Erfahrungen gegenüber dem westdeutschen politischen System prägte. Zudem wies er auf strukturelle Nachteile hin. Beispielsweise seien die durchschnittlichen Erbschaftssummen im Osten deutlich niedriger als im Westen. Auch die mediale Berichterstattung werde häufig so wahrgenommen, dass der Westen als Normalfall und der Osten als Sonderfall dargestellt werde.

// Dialog und Diskussion

Nach dem Grußwort nutzten die Gäste die Gelegenheit, Professor Oschmann Fragen zu stellen und die Diskussion zu vertiefen. Dabei wurden verschiedene Aspekte der deutschen Einheit, gesellschaftlicher Wahrnehmung und wirtschaftlicher Entwicklung erörtert. Der Abend zeigte einmal mehr, wie wichtig der offene Austausch ist, um die komplexen Herausforderungen unseres Landes zu verstehen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

// Themen des Berufsstandes

Zu Beginn des Abends hatte WPK-Landespräsidentin Katrin Fischer die Anwesenden begrüßt und dabei die Bedeutung aktueller Themen hervorgehoben: die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, die geplante Einführung eines Syndikus-WP/vBP sowie die Bedeutung Künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung. Diese Themen spiegeln die vielfältigen Herausforderungen wider, vor denen Wirtschaft und Gesellschaft heute stehen. ba



Prof. Dr. Dirk Oschmann, Katrin Fischer

Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen

Young Professional berichtet über seine Wahrnehmung des Berufs

WP/StB Andreas Dörschell, Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, lud am 13. Mai 2025 zum Jahresempfang in den Industrieclub Düsseldorf. Gäste aus der Politik, Unternehmen und anderen Kammern, von Universitäten sowie aus dem Berufsstand nutzten den Empfang zum Meinungsaustausch. Festredner waren WP/StB Mohamed Aziz Guerbouj und RAuN Christian Auffenberg, Präsident der Westfälischen Notarkammer.

// Verzögerte CSRD-Umsetzung berührt auch individuelle Karriereplanungen

Andreas Dörschell erläuterte den Stand zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung und einer Prüfung derartiger Berichte. Zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht sei zwar ein Regierungsentwurf vorgelegt, aufgrund des Regierungswechsels

sels aber nicht verabschiedet worden. Wegen der Bedeutung des Themas für den Berufsstand seien die Verzögerungen problematisch. Die Praxen – gerade auch der Mittelstand – hätten Vorleistungen erbracht und bereits qualifiziertes Personal für dieses Aufgabengebiet eingestellt. Somit seien auch individuelle Karriereplanungen betroffen.

Im Februar 2025 habe die Europäische Kommission Vorschläge für eine Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung veröffentlicht. Diese Vorschläge knüpften an die Diskussion zum Bürokratieabbau an. Die Erstanwendung der CSRD solle in die Jahre 2027 (bei großen Kapitalgesellschaften) und 2028 (bei berichts- und prüfungspflichtigen kapitalmarktorientierten KMU) verschoben werden. Neben der inhaltlichen Vereinfachung sei eine deutliche Reduzierung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen vorgesehen. Die Berichtspflicht solle nur noch für große Kapitalgesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten und mehr als 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro gelten. Nach Schätzung der EU-Kommission würden damit ca. 80 % der Unternehmen aus der Berichtspflicht fallen.

// Bestandsschutzregelung für Berufsangehörige

Die CSRD sehe vor, dass bislang bestellte Wirtschaftsprüfer oder solche, die bis Ende 2023 für das Wirtschaftsprüferexamen angemeldet waren, dann das Examen bestanden haben und zudem bis Ende 2025 als Wirtschaftsprüfer bestellt worden seien, die Berechtigung zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten erhalten, ohne eine Zusatzprüfung im Bereich Nachhaltigkeit absolvieren zu müssen („Grandfather“-Regelung). Dieser Personenkreis müsse jedoch eine Fortbildung auf diesem Gebiet nachweisen. Eine Vielzahl solcher Fortbildungen sei auch schon absolviert worden. Hier fordere die WPK eine flexiblere Handhabung der Anerkennungs- und Gültigkeitsregelungen durch den EU-Gesetzgeber.

// Berechtigung zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in übrigen Fällen

Kandidaten, die sich dagegen erst im Jahr 2024 oder im Jahr 2025 zum Wirtschaftsprüferexamen angemeldet und dieses bestanden hätten, seien in einer Zwischenposition. Sie fielen zwar nicht mehr unter die „Grandfather-Regelung“, hätten damit nicht die Berechtigung zur Nachhaltigkeitsprüfung. Um diese zu erlangen, müssten sie – nach aktuellem Stand – später Kenntnisse im Themenfeld Nachhaltigkeit durch Ablegung dieser Modulprüfung im Wirtschaftsprüferexamen nachweisen. Es sei wünschenswert, wenn auf EU-Ebene auch hier eine Änderung der aus Europarecht folgenden Fristen erreichbar wäre, um diesen Personenkreis in die „Grandfather-Regelung“ einzubeziehen.

Nach dem 1. Januar 2026 als Wirtschaftsprüfer bestellte Personen müssten künftig zusätzliche Kenntnisse im Themenfeld Nachhaltigkeit im Berufsexamen nachweisen. Die WPK

werde gegenüber dem deutschen Gesetzgeber erneut dafür eintreten, dieses Gebiet in das Modul Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht zu integrieren. Die Ausweitung des Examens in Form einer zusätzlichen Modulprüfung – mit gesonderten schriftlichen und mündlichen Prüfungen – sei nicht sachgerecht und würde auch die Attraktivität des Examens beeinträchtigen.

// Weitere anstehende Neuerungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer

Wichtig für die WPK sei auch der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer. In dem Entwurf würden zahlreiche Vorschläge der WPK zur Modernisierung des Berufsrechts der WP aufgegriffen. Zentrale Inhalte seien Regelungen zur Einführung des Syndikus-WP, zur Mitarbeiterbeteiligung an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zur Niederlassung. So solle spezialisierten Mitarbeitern mit besonderer Fachkompetenz – die nicht Berufsangehörige seien – ermöglicht werden, durch die Beteiligung eine attraktive, stärkere Bindung zu ihrem Arbeitgeber zu verwirklichen. Der Kreis dieser Mitarbeiter dürfe aber insgesamt nur weniger als 25 % der Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft halten.

// Wirtschaftsprüfer brauchen Willensstärke, Frustrationstoleranz und Anpassungsfähigkeit

In der anschließenden Festrede stellte WP/StB Mohamed Aziz Guerbouj Herausforderungen für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer dar. Seine Ausführungen erfolgten aus der Perspektive eines Berufsträgers, der vor gut zwei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt worden war. Die mit der Berufsbezeichnung verbundene Verantwortung sei ihm erst mit der Bestellung in vollem Umfang bewusst geworden. Die Berufsbezeichnung sei wie ein unsichtbarer Umhang, der eine im Kontakt mit Mandanten erforderliche vertrauensvolle Beziehung unterstütze. Willensstärke, Frustrationstoleranz, aber auch Anpassungsfähigkeit und die Bereitschaft, sich stets auch auf neue Lösungsansätze einzulassen, seien erforderli-

→



(v. li.) Christian Auffenberg, Mohamed Aziz Guerbouj, Andreas Dörschell

che und prägende Eigenschaften. Gerne unterstütze er junge Berufskollegen auf ihrem Weg zur Ablegung des Berufsexamens und versuche, mit zwischenmenschlichem Fingerspitzengefühl – neben fachlichen Themen – auch diese persönlichkeitsbildenden Fähigkeiten zu vermitteln. Diese seien gerade auch bei der Durchführung von Abschlussprüfungen wichtig.

// Gemeinsamkeiten von Wirtschaftsprüfern und Notaren

Christian Auffenberg ging in der zweiten Festrede auf Gemeinsamkeiten von Wirtschaftsprüfern und Notaren ein. Auf den ersten Blick seien es völlig unterschiedliche Tätigkeitsfelder, denen auch sehr verschiedene Zugangswege zugeordnet seien. Der Welt des Rechts stünde die Welt der Zahlen gegenüber.

Verbindendes Element sei aber die Zugehörigkeit zu den Freien Berufen. Freiberufler wiesen eine besondere Man-

dantenbeziehung auf. Verlässlichkeit und Vertrauen seien prägend. Sowohl bei Notaren als auch bei Wirtschaftsprüfern komme dies in der Siegelführung zum Ausdruck. Beurkundungen und Testate seien zentrale Kennzeichen. Beiden Berufsständen sei zudem die öffentliche Bestellung gemein. Sie übten ein öffentliches Amt aus und hätten die Pflicht, im öffentlichen Interesse zu handeln. Der persönlichen Verantwortlichkeit und Haftung entspreche das nicht weisungsgebundene Handeln. Die anspruchsvollen Arbeitsinhalte mit komplexen Fragestellungen basierten jeweils auf einem akademischen Hintergrund. Schließlich sei der – auch im Vergleich zu anderen freiberuflichen Professionen – exklusive Kreis an Berufsträgern ein prägendes gemeinsames Merkmal, denn die Zahl der aktiven Berufsträger sei jeweils vergleichsweise klein.

Das gemeinsame Abendessen bot einen ausgezeichneten Rahmen, die in den Ansprachen formulierten Gedanken im gemeinsamen Gespräch zu vertiefen. kl

Jahrestreffen Sachsen-Anhalt

Justizministerin Franziska Weidinger als Ehrengast

Am 1. September 2025 fand in Magdeburg das traditionelle Jahrestreffen der WPK mit Gästen von befreundeten Kammern, Verbänden und der Justiz statt. Landespräsidentin Gabi Geyer begrüßte als Ehrengast Franziska Weidinger, Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz des Landes.

In ihrer Ansprache knüpfte Gabi Geyer an die Themen des Vorjahres an und informierte über die jüngsten Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Sie erläuterte die aktuellen Beschlüsse auf EU-Ebene sowie die anstehende Umsetzung der CSR-Richtlinie in nationales Recht. Zudem sprach sie die geplante Einführung des Syndikus-WP/vBP an – ein Anliegen, bei dem sich der Berufsstand ein zügiges Gesetzgebungsverfahren erhofft.

// Schnittmengen von Justiz und Wirtschaftsprüferberuf

Ministerin Weidinger hob in ihrem Grußwort die inhaltlichen Schnittmengen zwischen Justiz und Wirtschaftsprüfung hervor. Besonders in der Finanzgerichtsbarkeit sei es wichtig, unterschiedliche fachliche Perspektiven in die Entscheidungsfindung einzubringen. Neben einer beruflichen Herkunft aus der Justiz und der Finanzverwaltung sei es daher auch bedeutsam, dass es Richterinnen und Richter mit einer beruflichen Vorerfahrung in der Wirtschaft gebe. Neben Juristinnen

und Juristen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Finanzverwaltung sind aus Sicht der Ministerin Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer mit ihrer fundierten Ausbildung und Berufserfahrung sehr gut als Richter am Finanzgericht geeignet.

Darüber hinaus betonte die Ministerin Berührungspunkte in Ermittlungs- und Strafverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Während hierfür Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfügung stünden, erweise sich die Expertise des Berufsstandes in einzelnen Verfahren als wertvolle Unterstützung. ba



(v. li.) Gabi Geyer, Franziska Weidinger, WPK-Geschäftsführer Dr. Michael Hüning

Neue Leitungen von Landesgeschäftsstellen der WPK

// Baden-Württemberg

Frau Ass. jur. Sabine Drüppel ist seit Mai dieses Jahres Leiterin der Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg der WPK. Frau Drüppel verfügt über mehrjährige Führungserfahrung in Verbänden und Kammern. Angeeignet hat sie sich diese als Geschäftsführerin des Kreisverbandes Böblingen beim Landesbauernverband Baden-Württemberg, als Abteilungsleiterin Recht beim Handwerk BW und zuletzt als Justiziarin und Geschäftsbereichsleiterin Recht und Wettbewerb bei der Architektenkammer Baden-Württemberg. Die WPK wird von ihren bisherigen Erfahrungen sehr profitieren.

// Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Die bisherige Leiterin der Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg, Frau RAin Claudia Schaffarik (siehe WPK Magazin 1/2024, Seite 39), ist seit April dieses Jahres Leiterin der Landesgeschäftsstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen der WPK.

Die WPK wünscht Frau Drüppel und Frau Schaffarik viel Erfolg für ihre neuen Tätigkeiten in unseren Landesgeschäftsstellen. wo



STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neu auf WPK.de vom 24. Juli 2025

Konsultation des IAASB zu eng gefassten Änderungen bezüglich der Arbeit mit Experten

WPK nimmt zukünftige Änderungen in den Blick

Die WPK hat am 24. Juli 2025 im Rahmen der Konsultation des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) zu eng gefassten Änderungen bezüglich der Arbeit mit Experten Stellung genommen. Grundsätzlich begrüßt sie die vorgeschlagenen Änderungen an mehreren Verlautbarungen des IAASB, merkt aber an, dass durch die zuvor vorgenommenen Anpassungen im IESBA Code of Ethics ein Engpass bei der Verfügbarkeit von externen Experten entstehen könnte.

// Hinweise der WPK

Mit Blick auf zukünftige Änderungen weist die WPK darauf hin, dass

- grundsätzlich darauf geachtet werden sollte, dass häufige Erweiterungen der Standards die praktische Anwendbarkeit der International Standards on Auditing beeinträchtigen kann, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Praxen (KMP),

→

- sich eine Phase der Stabilität empfiehlt, um neue und umfangreiche Standards (beispielsweise ISSA 5000) implementieren zu können,
- neue Projekte oder Überarbeitungen nur dann in Angriff genommen werden sollten, wenn eindeutige Hinweise auf Lücken oder Mängel in den bestehenden Standards festgestellt wurden und dass
- die Bedürfnisse von KMP bei der Entwicklung und Umsetzung von Standards stets und angemessen berücksichtig

tigt werden sollten. Die Verhältnismäßigkeit sollte ein Grundprinzip sein, welches sicherstellt, dass alle WP/vBP – unabhängig von der Unternehmensgröße – die Standards ohne unangemessene Belastung verstehen, anwenden und einhalten können. la

Stellungnahme der WPK vom 24. Juli 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032512/

Neu auf WPK.de vom 20. Juni 2025

Konsultation des IESBA zu kollektiven Anlageinstrumenten und Pensionsfonds

WPK empfiehlt Analyse der bestehenden Anforderungen des Code of Ethics

Am 17. Juni 2025 hat die WPK im Rahmen der Konsultation des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zu kollektiven Anlageinstrumenten (Collective Investment Vehicles – CIVs) und Pensionsfonds Stellung genommen.

Die WPK begrüßt zwar die Bemühungen des IESBA, die ethischen Standards auf einem hohen Niveau und auf dem neuesten Stand zu halten, empfiehlt aber zunächst eine gründliche Analyse, um festzustellen, ob es Lücken in den bestehenden Anforderungen des Code of Ethics gibt, die eine Änderung erforderlich machen würden. Erst nach einer solchen Analyse kann eine begründete Entscheidung getroffen werden, ob es notwendig und angemessen ist, den Code zu ändern. Darüber hinaus vertritt die WPK ihre Überzeugung, dass die bestehenden prinzipienbasierten Bestimmungen ausreichend und besser geeignet sind, um eine solide Grundlage für die Beurteilung und Gewährleistung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers auch im Kontext von kollektiven Anlageinstrumenten und Pensionsfonds zu bilden.

// WPK gegen Verlagerung zu regelbasierten Bestimmungen oder Sonderbestimmungen

Eine Verlagerung hin zu regelbasierten Bestimmungen oder gar Sonderbestimmungen für bestimmte Unternehmen oder einzelne Sektoren sollte unbedingt vermieden werden, da dies den Code übermäßig komplex machen und ständige Aktualisierungen und Anpassungen erfordern und zudem die einheitliche Anwendung des Codes beeinträchtigen würde.

Nach Kenntnis der WPK sind in Deutschland bisher keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festgestellt worden, die auf das Fehlen spezifischer Vorschriften für CIVs/Pensionsfonds oder einer Definition von „connected parties“ zurückzuführen sind.

Vor allem hält die WPK gegenwärtig eine Stabilisierungsphase für dringend erforderlich, damit Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften die jüngsten Änderungen des Codes of Ethics und der Standards des IAASB, vor allem in Bezug auf IESSA und ISSA 5000, umsetzen können.

Sollte das IESBA dennoch zu dem Schluss gelangen, dass zusätzlicher Klärungsbedarf besteht, empfiehlt die WPK die Veröffentlichung unverbindlicher Leitlinien („non-authoritative guidance“), anstatt den Code selbst zu ändern. la

Stellungnahme der WPK vom 17. Juni 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032513/

Deloitte.



An eye for detail Karriere in der Wirtschaftsprüfung & prüfungsnahen Beratung

Veränderung ist unser Alltag. Im Bereich Audit & Assurance begegnen wir neuen Geschäftsmodellen und Rahmenbedingungen mit smarten Prüfungsansätzen und innovativer Prozessberatung. Unsere interdisziplinären Teams schaffen Vertrauen durch Fakten – und das mit höchstem Qualitätsanspruch. Sie verbinden Prüfung und prüfungsnahen Beratung mit neuester Technologie und Gestaltungsspielraum. Unsere Mandanten, vom Start-up bis zum DAX-Konzern, profitieren von unserem umfangreichen Fachwissen. Warum nicht auch von deinem?

Join our Audit & Assurance team!



Choose your impact.
careers.deloitte.com

Omnibus-Paket IV der Europäischen Kommission

WPK spricht Anpassung der DSGVO an – Schutz des Zurückbehaltungsrechts

Mit dem im Mai 2025 veröffentlichten Omnibus-Paket IV möchte die Europäische Kommission weitere Bürokratie-Erleichterungen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) schaffen. Die WPK hat hierzu am 17. Juli 2025 Stellung genommen.

// Neue Unternehmenskategorie SMC

Das Paket umfasst sowohl einen Richtlinien- als auch einen Verordnungsvorschlag. Der Schwerpunkt des Pakets liegt auf der Einführung einer neuen Unternehmenskategorie „Small Mid-Cap Enterprises“ (SMC). Diese Unternehmen sollen künftig auch bestimmte bestehende KMU-Vorteile erhalten. Unter die neue Definition fallen Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten und entweder bis zu 150 Mio. Euro Umsatz oder bis zu 129 Mio. Euro Bilanzsumme. Die Empfehlung der EU-Kommission richtet sich unter anderem an die Mitgliedstaaten und regt an, die neue SMC-Definition zu berücksichtigen, wenn sie Erleichterungen für Unternehmen schaffen wollen.

// Anpassung der DSGVO

In diesem Zusammenhang soll auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepasst werden und deren Erleichterungen für KMU – etwa bei Aufzeichnungspflichten wie dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – auch auf SMC erweitert werden.

Dies hat die WPK zum Anlass genommen, ein schon einmal an die Europäische Kommission herangetragenes Anliegen des Berufsstandes erneut vorzutragen.

// Schutz des berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrechts

Dies betrifft das in Art. 15 DSGVO verankerte Auskunftsrecht. Dessen Anwendungsbereich ist nach dem Wortlaut sehr weitgehend, was die Durchsetzung zivilrechtlicher Zurückbehaltungsrechte deutlich erschweren kann. Ein derartiges Zurückbehaltungsrecht ist spezialgesetzlich auch in § 51b Abs. 3 WPO geregelt.

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO geht so weit, dass der WP/vBP bei einem Auskunftsverlangen durch einen Mandanten eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen muss. Dies kann im Einzelfall die gesamte Handakte sein. In diesem Bereich besteht also die Gefahr, dass der Auskunftsanspruch missbräuchlich ausgeübt und das Zurückbehaltungsrecht umgangen werden kann.

Daneben würde die Herausgabe der vollständigen Handakte auch einen ungeheuren bürokratischen Aufwand für WP/vBP bedeuten, da sie in jeder einzelnen Handakte sämtliche personenbezogenen Daten Dritter schwärzen müssten.

Um das Zurückbehaltungsrecht zu schützen, hat die WPK daher eine Ergänzung des Art. 15 DSGVO vorgeschlagen. ko

Stellungnahme der WPK vom 17. Juli 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032514/



Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Neuer Referentenentwurf

Zahlreiche Anregungen der WPK wurden aufgegriffen.

Nachdem der Gesetzentwurf zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform nach der Bundestagswahl der Diskontinuität unterfallen war, hat ihn das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 25. Juni 2025 erneut in nahezu unveränderter Form veröffentlicht. Die WPK hatte im Jahr 2024 über den Gesetzentwurf und ihre Stellungnahme informiert (WPK Magazin 3/2024, Seite 51 f.).

// Gesetzentwurf nahezu unverändert gegenüber Vorversion

Die WPO-Änderungen im neuen Referentenentwurf entsprechen denjenigen des damaligen Regierungsentwurfs (BT-Drs. 20/14501 vom 15. Januar 2025). Zahlreiche der da-

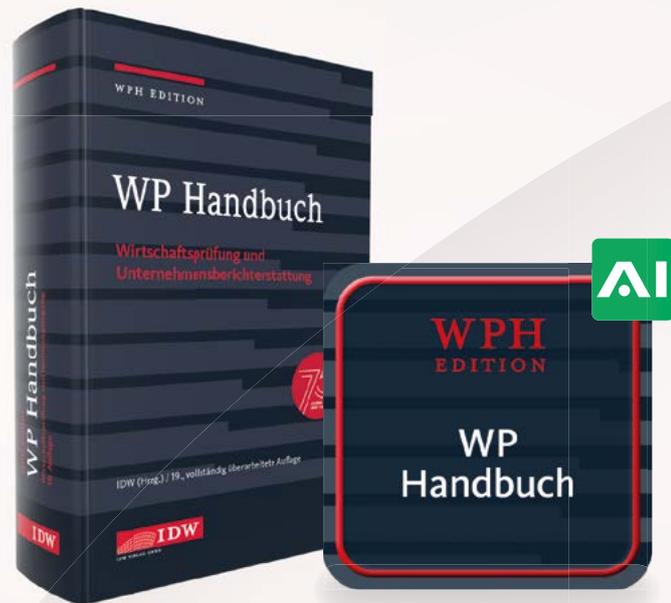
maligen Anregungen der WPK wurden aufgegriffen und finden sich auch im aktuellen Entwurf wieder.

So wurde etwa auf Anregung der WPK die Befugnis der WPK zur Datenübermittlung an die APAS explizit geregelt (vgl. § 36b Abs. 1 Nr. 1 WPO-E). Ebenso gefolgt ist das Ministerium unserer Anregung, auf eine zusätzliche Interessenabwägung im Rahmen der neuen Übermittlungspflichten der WPK nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 WPO-E (etwa an die APAS oder die BaFin) zu verzichten. Die WPK wird daher nicht erneut Stellung nehmen.

ko

Ihr Anspruch. Unsere Expertise.

Das Standardwerk für Wirtschaftsprüfer



Die 19. Auflage des WP Handbuchs mit allen Grundlagen und Handlungserfordernissen zur Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberichterstattung.

Neu in dieser Ausgabe:

- Handelsbilanzielle Fragestellungen bei Einsatz von Reverse Factoring
- Ertragsteuerinformationsberichterstattung
- Neufassung des § 271 Abs. 2 HGB
- Die veränderten Anforderungen an die Konzernabschlussprüfung
- Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Verantwortlichkeiten der Unternehmensorgane und Wirtschaftsprüfer

174,00 €

gebundene Ausgabe, Einzelpreis

106,00 €

digitale Ausgabe inkl. MAIK, Jahrespreis

shop.idw-verlag.de





75

JAHRE
IDW VERLAG

Relevanz

entsteht, wenn Fachwissen zum Vorteil wird. Unser Anspruch für die Zukunft des Berufsstandes seit 1950.



shop.idw-verlag.de/75

*Sandro Cristofoli,
Verlagsleiter IDW Verlag*

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Prof. Dr. Gerrit Brösel

Herr Professor Brösel, Sie sind Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung, an der FernUniversität in Hagen. Im Master Wirtschaftswissenschaft werden verschiedene Studienrichtungen angeboten. Unter anderem können Studentinnen und Studenten ihre Kenntnisse in der Studienrichtung Rechnungslegung, Steuern und Wirtschaftsprüfung berufsbegleitend per Fernstudium vertiefen. Was zeichnet diese Studienrichtung im Master Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen aus?

Zunächst einmal zeichnet diesen Studiengang aus, was alle Studiengänge der FernUniversität in Hagen auszeichnet: die Einzigartigkeit. Die FernUniversität ist die einzige staatliche Fernuniversität im deutschen Sprachraum. Seit nunmehr 50 Jahren ist sie Taktgeber in der Fernlehre. So werden fachliche Entwicklungen in der Forschung und Praxis einerseits sowie Innovationen in der Didaktik und der Technik andererseits zeitnah umgesetzt und kommen den Kunden, also den Studenten, unmittelbar zugute. Ich bin zwar noch keine 50, aber nun bereits seit fast 15 Jahren an der FernUniversität tätig: Jährlich überarbeiten wir die Lehrmaterialien und versuchen dabei, die Heterogenität unserer Studenten bestmöglich zu berücksichtigen. Dies umfasst die inhaltliche und didaktische Weiterentwicklung der bestehenden Angebote genauso wie die Umsetzung neuer Ideen in modernen Formaten. Der Mix an eingesetzten Lehr- und Lernmethoden, zum Beispiel die ausführlichen elektronischen Lehrbriefe mit integrierten Audio- und Videosequenzen und mit Online-Quizen, die Online-Übungen, die Präsenz-Mentorate sowie die Lernumgebungen, ermöglicht eine individuelle orts- und zeitunabhängige Anpassung des Studiums an die Bedürfnisse der Studenten, die – überwiegend neben dem Beruf und der Familie – auf universitärem Niveau und trotzdem kostengünstig studieren möchten.

Das Tempo des Studiums bestimmen die Studenten selbst, abhängig von ihrem Berufsalltag und der familiären Einbindung. So kann in beruflich stressigen Phasen, wie etwa zur Hochsaison der Jahresabschlussprüfung, der Lernstoff eines Moduls in kleinere Einheiten eingeteilt und über mehr als ein Semester gestreckt werden. Oder umgekehrt, in der Nebensaison können das Tempo angezogen und mehrere Module in einem Semester belegt und abgeschlossen werden. Eine

Wahl der Module findet für das kommende Semester jeweils immer zum Ende des Vorsemesters statt. So kann also von Semester zu Semester individuell und abhängig vom eigenen Lernfortschritt nachjustiert werden.

Inhaltlich bieten wir in der Studienrichtung Rechnungslegung, Steuern und Wirtschaftsprüfung genau die Fächerkombination, die für Mitarbeiter in der Wirtschaftsprüfung und zukünftige Wirtschaftsprüfer einschlägig ist. Es werden, auf ein vorangegangenes wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium aufbauend, Kenntnisse vermittelt, welche für ein tiefgreifendes Verständnis von finanziellen und steuerlichen Fragestellungen relevant sind. Die Fähigkeiten, betriebswirtschaftliche Problemstellungen insbesondere in den Bereichen „Rechnungslegung“, „Unternehmensbesteuerung“ und „Wirtschaftsprüfung“ zu erkennen, mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren und selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, werden dabei auf hohem Niveau von uns gefördert. Unsere Masterstudenten bekommen zudem den Blick für das große Ganze und verstehen Zusammenhänge zwischen den Bereichen. Die Absolventen sind somit auf vielfältige Einsatzmöglichkeiten vorbereitet – nicht nur im WP-Bereich, sondern auch in anderen verantwortungsvollen Tätigkeitsgebieten, in denen eine Affinität zu Zahlen und analytisches Denkvermögen notwendig sind.

Ein Masterstudium in dieser Studienrichtung an der FernUniversität in Hagen verbindet unterm Strich also gleich mehrere Vorteile. Wir ermöglichen eine flexible und hochwertige akademische Bildung, welche sich individuell mit der Berufspraxis und der Familie vereinbaren lässt, sowie die Karrierechancen deutlich verbessern kann. Für unsere Absolventen mit Prädikatsexamen bestehen zudem beste Chancen zur anschließenden wissenschaftlichen Qualifikation.

Nicht nur deshalb ist die FernUni – schaut man auf die Zahl der Studenten – die größte Universität Deutschlands.

Neben dem Pflichtteil des Studiums besteht im Wahlpflichtteil die Möglichkeit, die Inhalte des Studiums den individuellen beruflichen Interessen und Vorstellungen entsprechend anzupassen. Dazu kann aus einem Angebot fachspezifischer Module gewählt werden. Welche Module gibt es konkret zum Thema Wirtschaftsprüfung?

Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang zunächst unser Pflichtmodul „Wirtschaftsprüfung“.



Dieses Modul entspricht vom Umfang her etwa dem Dreifachen einer klassischen Vorlesungsreihe an einer Präsenzhochschule. In diesem Modul vermitteln wir in einem ersten Teil zentrale Grundlagen und institutionelle Aspekte des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Neben der Entwicklung und der Bedeutung des Berufsstandes werden hier unter anderem die Wege in den Beruf, die Formen der Berufsausübung, die Fachorganisationen, die Prüfungsgrundsätze, die Instrumente der Qualitätssicherung sowie institutionelle Entscheidungen, wie etwa die Standortwahl, thematisiert. Anschließend begleiten wir die Studenten im zweiten, gemessen am Lernumfang bedeutendsten Teil durch den gesamten Ablauf einer Jahresabschlussprüfung – von der Auftragsannahme über die Prüfungsplanung und -durchführung inklusive der IKS-Beurteilung und der Prüfungsmethodik bis hin zum Testat und abschließenden Prüfungsbericht. Abgerundet werden die Modulinhalte in einem dritten Teil durch „besondere“ Prüfungsobjekte, ich nenne hier mal Schlagworte wie Fraud, Going-Concern-Prämisse, Lagebericht und prognostizierte Werte, sowie durch die Betrachtung prüfungsfremder Tätigkeiten, wie Sachverständigen- und Treuhändertätigkeiten.

Während im Modul „Wirtschaftsprüfung“ hauptsächlich dargelegt wird, warum und wie geprüft wird, bietet mein Lehrstuhl darüber hinaus innerhalb dieser Studienrichtung Inhalte an, die eng mit der Wirtschaftsprüfung verknüpft sind, weil es um das geht, was geprüft werden soll. So finden sich im Lehrangebot – im Rahmen eines weiteren Pflichtmoduls mit dem Titel „Rechnungslegung“ – der Modulteil „Bilanzpolitik und Bilanzanalyse“ sowie die Wahlpflichtmodule „Konzernrechnungslegung“ und „Jahresabschluss nach IFRS“. Diese Module vertiefen das Verständnis für die Erstellung und Auswertung von Abschlüssen und schaffen so eine fundierte Basis für eine spätere Tätigkeit, nicht nur in der Prüfungspraxis.

Je nach Interessenlage sind weitere Wahlpflichtmodule im Hinblick auf das Thema Wirtschaftsprüfung im weiteren Sinne sehr zu empfehlen. Das von meinem Kollegen Herrn Prof. Dr. Stephan Meyering angebotene Modul „Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung“ vermittelt beispielsweise ein tiefgreifendes Verständnis der Unterschiede zwischen einem Jah-

→

resabschluss nach Handelsrecht und einem nach Steuerrecht. Zudem sei auf sein Modul „Grundlagen der Unternehmensbesteuerung“ hingewiesen. Last but not least geht es im Modul „Business Intelligence“ meines Wirtschaftsinformatik-Kollegen Prof. Dr. Stefan Smolnik um die technologiegestützte Analyse von Daten und die entsprechende Darstellung verwertbarer Informationen.

Neben diesem profunden Fachwissen werden Fähigkeiten geschult und gefördert, die im WP-Examen, aber vor allem im Rahmen der Berufsausübung von erheblicher Bedeutung sind, wie die eigenständige Problemlösungskompetenz, die Fähigkeit, Sachverhalte nicht nur analytisch, sondern auch kritisch zu beurteilen, oder etwa sich in fachliche Diskussionen sinnvoll einzubringen sowie passgenaue Literaturrecherche zu betreiben. Hinzu kommt die kritische Grundhaltung der Studenten, die ich immer wieder zu vermitteln versuche: Wenn sie diese nicht nur im Hinblick auf meine Angebote, sondern auch in der Berufspraxis an den Tag legen, ist mir um den Berufsnachwuchs nicht bange.

Welche übergreifenden Fähigkeiten und Methoden werden in Bezug auf das spätere Berufsziel der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers vermittelt und inwieweit sind die Modulnhalte auch hinsichtlich der Vorbereitung auf das WP-Examen hilfreich?

Von einem angehenden Wirtschaftsprüfer sollten nicht nur exzellente Bilanzierungs- und Prüfungskennnisse erwartet werden können, sondern auch die Fähigkeit, mit einem möglichst weiten und differenzierten Blick Ereignisse beziehungsweise Entwicklungen einzuordnen. Das gilt für neue, vielleicht als modern verkaufte internationale Rechnungslegungsnormen und Gesetzesinitiativen genauso wie für innovative Geschäftsmodelle oder Technologien, mit denen angehende Wirtschaftsprüfer ein Berufsleben lang konfrontiert werden. So haben sich unsere Studenten in Seminarveranstaltungen und in Abschlussarbeiten beispielsweise intensiv mit den Regularien zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, dem FISG, im Nachgang zum Bilanzskandal „Wirecard“ auseinandergesetzt. Da ergaben sich viele Fragestellungen, mit denen das strukturierte Denken zur Problemlösung verinnerlicht werden konnte.

Ein besonderes Anliegen ist mir zudem die Praxisorientierung unserer Angebote. Deshalb setzen wir gezielt Schwerpunkte, die für den beruflichen Alltag in der Wirtschaftsprüfung unverzichtbar sind. Um die Inhalte möglichst anschaulich und praxisnah zu vermitteln, bieten wir in jedem Semester zusätzlich begleitende Online-Übungen an. Dort greifen wir auch auf Aufgabenformate zurück, wie sie so oder in ähnlicher Form in früheren Examensklausuren vorkamen – was insbesondere für Studenten in der Vorbereitung zum Wirtschaftsprüfungsexamen hilfreich ist.

Mit der Studienrichtung Rechnungslegung, Steuern und Wirtschaftsprüfung kann über die Pflichtmodule „Betriebliche Steuerplanung“, „Rechnungslegung“ und „Wirtschaftsprüfung“ sowie mit den passgerecht wählbaren Wahlpflichtmodulen das Fundament gelegt werden, auf das in der

WP-Examensvorbereitung aufgebaut werden kann. Unsere Absolventen sollten natürlich nach wie vor Respekt vor dem WP-Examen haben, Angst ist mit dieser Vorbildung jedoch nicht angebracht ... zumal ein Fernstudium vor allem eine gehörige Portion Selbstdisziplin, die Fähigkeit zum Zeitmanagement, eine strukturierte Arbeitsweise und eine schnelle Auffassungsgabe bedingt. Dies ähnelt doch sehr den Anforderungen, welche nicht nur in der Vorbereitungszeit des Berufsexamens an die Kandidaten gestellt werden, sondern die zugleich das „täglich Brot“ der Mitarbeiter einer WP-Gesellschaft sein dürften: also unschätzbare Vorteile – sowohl im Hinblick auf das Examen als auch für die eigenverantwortliche Tätigkeit in der WP-Branche.

Ein Seminarformat, das vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung, angeboten wird, stellt aktuelle Herausforderungen in der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung in den Vordergrund. Welche Inhalte werden, auch mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, derzeit diskutiert?

Unsere Seminarveranstaltungen orientieren sich stets am Puls der Zeit. Seit meinem Start hier in Hagen leite ich deshalb in jedem Semester eine Veranstaltung, die bewusst mit „Aktuelle Herausforderungen in der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“ überschrieben ist. Dies ermöglicht uns im Hinblick auf die einzelnen zu vergebenden Seminararbeitsthemen nicht nur, über die Inhalte der Lehre hinauszugehen, sondern auch, auf die aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung oder der Standardsetzung im Berufsstand zu reagieren.

Wir ermöglichen eine flexible und hochwertige akademische Bildung, welche sich individuell mit der Berufspraxis und der Familie vereinbaren lässt.

Besonders herausfordernde Themenfelder der letzten Jahre waren und sind zum Beispiel die Nachhaltigkeitsberichterstattung – sowohl im Hinblick auf die Erstellung als auch auf die sich anschließende Prüfung –, der Einsatz von Künstlicher Intelligenz, insbesondere was die Würdigung diesbezüglich erlangter Prüfungsergebnisse betrifft, und berufsrechtlich bezogene Themenstellungen, wie zum Beispiel die Bedeutung des IDW-Wertekodex aus Sicht der Wirtschaftsprüfer. Entsprechende Themen spielen nicht nur in unseren Seminaren

eine zentrale Rolle, sondern spiegeln sich auch regelmäßig in Abschlussarbeiten wider. Hier wird zudem noch ein anderer Forschungsschwerpunkt des Lehrstuhls ausführlich abgedeckt: die Unternehmensbewertung. Entsprechend gibt es in den Seminar- und Abschlussarbeiten weitere wirtschaftsprüfungsnahen Themen, wie beispielsweise aktuell zur Neufassung des IDW S 1.

Gerade wenn es um die Beurteilung aktueller Regulierungsinitiativen geht, entstehen in den Seminaren oft lebhafte Diskussionen – etwa zu Fragen der Kosten-Nutzen-Relation solcher Vorgaben. Besonders interessant ist dabei der Austausch zwischen den Studenten mit unterschiedlichen Hintergründen: Einige bringen einschlägige Berufserfahrung mit, andere nähern sich dem Thema eher akademisch oder transferieren ihre Erfahrungen aus anderen Berufsfeldern. Diese Vielfalt zeichnet die Studenten der FernUniversität aus, bereichert die Diskussionen enorm und sorgt dafür, dass es bei uns garantiert nicht langweilig wird.

Wie sehen Sie die praktische Ausrichtung der Studieninhalte und wie erfolgt die Umsetzung von Angeboten im Rahmen des Fernstudiums? Haben Sie Beispiele?

Auch wenn die meisten unserer Studenten schon Praxiserfahrung haben, steht – wie bereits erwähnt – die Praxisorientierung bei uns hoch im Kurs. Das spiegelt sich in all' unseren Modulen wider, wobei wir mit mehreren – teilweise schon langjährigen – Partnern kooperieren.

Im Modul „Wirtschaftsprüfung“ wird der Praxisbezug beispielsweise durch eine eigens konzipierte Vortragsreihe in Kooperation mit der Prüfungsgesellschaft Forvis Mazars sichergestellt. Herr WP Prof. Dr. Steffen Kuhn kam mit dieser großartigen Idee auf mich zu. Hier geben verschiedene erfahrene Referenten in vier Veranstaltungen einen tiefen fachkundigen Einblick in den Berufsalltag – etwa dahingehend, wie das „New Business“ in einer Prüfungsgesellschaft konkret abläuft. Solche Einblicke sind für viele Studenten besonders wertvoll, weil sie theoretisches Wissen mit echtem Berufsalltag verknüpfen.

Ganz ähnlich gestalten wir auch das Modul „Jahresabschluss nach IFRS“, in dem wir bereits seit vielen Semestern mit Herrn WP Andreas Dirks und seinem Team von der BDO Düsseldorf regelmäßig Experten zu Gast haben, die spannende Einblicke in aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen geben. Diese Vortragsreihe mit dem treffenden Namen „Bilanzierungspraxis nach IFRS“ wird in jedem Semester live angeboten und ist auch als Aufzeichnung, angefertigt in einem unserer modernen Studios, „aus der Konserve“ abrufbar. Ziel dieser Reihe ist, die Lerninhalte im Modul „Jahresabschluss nach IFRS“ lernbegleitend mit aktuellen Beispielen aus der Rechnungslegungspraxis anzureichern und somit für die Modulteilnehmer in Ergänzung zu den Studienmaterialien „erlebbarer“ zu machen.

Zudem erprobe ich in diesem Semester Präsenz-Mentoriate in Frankfurt am Main, in denen mit WP Prof. Dr. Christoph Freichel ein gleichsam von der Idee der FernUniversität begeisterter wie auch im Hinblick auf die Tätigkeit in der Wirt-

schaftsprüfung unvergleichbar begeisternder Berufsträger in drei Tagesveranstaltungen nicht nur die Inhalte unserer Module repetiert, sondern auch die Schnittstellen zur Praxis aufzeigt. Als mein ehemaliger Doktorand und zudem Koautor unseres einschlägigen Lehrbuches „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ hat kaum jemand mehr Einsicht in die Inhalte des Moduls „Wirtschaftsprüfung“ als er.

Die doppelte Verankerung in Forschung und Praxis ist ein zentraler Baustein meiner Lehrphilosophie.

Darüber hinaus organisiert unser Lehrstuhl seit Anfang 2024 die Online-Vortragsreihe „ESG-Berichterstattung“, in der es um neueste Entwicklungen zur Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen und deren Prüfung geht. Diese Entwicklungen sind aufgrund des Umfangs und der Dynamik dieses Themas in der Lehre gar nicht abzudecken. Deshalb bringen unterschiedlichste prominente Praxisvertreter Licht in den Dschungel der diesbezüglichen Regelungen und Herausforderungen. Die Teilnahme an dieser Vortragsreihe, in der etwa alle zwei Monate ein Fachvortrag stattfindet, ist übrigens nicht an ein Studium an der FernUniversität geknüpft. Vielmehr sind die Vorträge auch für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich.

Tradition haben zudem die Fachvorträge „Theorie trifft Praxis“ im Rahmen der in jedem Semester in Präsenz stattfindenden Seminarveranstaltungen meines Lehrstuhls. Hier sind regelmäßig wechselnde hochrangige Referenten aus der Praxis zu Gast – das sorgt nicht nur für faszinierende Impulse, sondern auch für einen sehr lebendigen Austausch zwischen Theorie und Anwendung. Dabei reduzieren sich die Vortragsinhalte nicht nur auf die Themen unseres Lehrstuhls, sondern sind bewusst weitreichender gefasst mit dem Ziel, den Horizont der Seminarteilnehmer zu erweitern und interdisziplinäre Ansätze zu diskutieren. Beliebt sind diese Seminare auch, weil in jedem Semester die beste Gesamtleistung mit dem Kleeberg-Preis ausgezeichnet wird. Dieser entspringt meiner langjährigen Kooperation mit Herrn WP Prof. Dr. Christian Zwirner und seinen Münchner Kollegen.

Jeweils im Sommersemester wird ein weiteres, inhaltlich sehr attraktives Seminar angeboten, was nahezu alle Facetten der Unternehmenssanierung beleuchtet. Durch dieses führt Herr WP Michael Thierhoff, ein renommierter Sanierungs-

→

experte, der viele Jahre als Insolvenzverwalter tätig war. Mehr Einblick in die Praxis geht also kaum.

Und nicht zuletzt: Mein engagiertes Team, von dem etwa die Hälfte einen FernUniversität-Hintergrund hat, bringt neben der wissenschaftlichen Qualifikation praktische Erfahrung mit – etwa aus der Wirtschaftsprüfung, denn wir haben zum Beispiel aktuell drei Berufsträger im Team. Diese doppelte Verankerung in Forschung und Praxis ist ein zentraler Baustein meiner Lehrphilosophie.

Welche Zielgruppe der Studentinnen und Studenten nach fachlichem Interesse, Alter und Geschlecht fühlt sich von der Möglichkeit besonders angesprochen, ihre Kenntnisse in der Studienrichtung Rechnungslegung, Steuern und Wirtschaftsprüfung berufs begleitend im Master Fernstudium an der FernUniversität in Hagen auszubauen? Haben Sie Hinweise, aus welchen Bereichen die Absolventinnen und Absolventen kommen und in welchen Bereichen sie ihre spätere Berufstätigkeit fortsetzen?

Im Unterschied zum seit Jahren an unserer Universität etablierten Master „Wirtschaftswissenschaft“ mit allgemeiner Ausrichtung, in der meine oben genannten Angebote ebenfalls eingesetzt werden, wurde die Studienrichtung Rechnungslegung, Steuern und Wirtschaftsprüfung erst zum Sommersemester 2024 gestartet. Trotz dieser noch jungen Profilbildung sind mittlerweile – Stand Juni 2025 – bereits über 440 Studenten in dieser Spezialisierung immatrikuliert. Der im Allgemeinen im Berufsstand statistisch festzustellende Trend der Unterrepräsentanz von Frauen bestätigt sich in unserer Vertiefungsrichtung allerdings nicht. Etwa die Hälfte der im Studiengang eingeschriebenen Studenten sind Frauen. Dies spricht für die Studierbarkeit unseres Angebotes sowie für die hervorragenden beruflichen Perspektiven dieser Studienrichtung.

Auch abgesehen davon haben wir den Eindruck, dass sich diese Studenten durch ihre Diversität auszeichnen. Ich vermute, das liegt daran, dass sich unser flexibles Studiensystem den individuellen Lebensumständen anpasst – und genau das macht uns zur richtigen Wahl für eine sehr heterogene Zielgruppe. Ob Berufstätige, Menschen in unterschiedlichen Familienphasen, Abiturienten, deutschsprachige Studenten im Ausland sowie etwa Personen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung: Bei uns finden – im konkreten Fall im Alter zwischen 22 und 75, bei einem Durchschnitt von 34,4 Jahren – alle die passenden Rahmenbedingungen, um ein anspruchsvolles Studium erfolgreich absolvieren zu können. So werden beispielsweise unsere sogenannten synchronen Online-Angebote frühzeitig angekündigt und berufsfreundlich außerhalb der typischen Kernarbeitszeiten angeboten.

Wir erleben immer wieder, wie vielfältig die Wege sind, über welche die Studenten in die Veranstaltungen meines Lehrstuhls kommen. Viele entscheiden sich für die Spezialisierung, um ihre Karriere gezielt voranzubringen – oft bringen sie bereits berufliche Erfahrung in diesem Bereich oder aus den Bereichen „Rechnungswesen“, „Steuern“, „Controlling“ oder „Banken“ mit. Diese haben in ihrer täglichen Arbeit

meist Berührungspunkte mit Wirtschaftsprüfern gehabt, aber oft nicht verstanden, warum welche Fragen gestellt wurden. Hier lernen sie nun die andere Seite kennen. Andere wiederum befassen sich im Rahmen unseres etablierten Masters „Wirtschaftswissenschaft“ mit allgemeiner Ausrichtung gezielt oder aus Neugierde mit unseren Themen – und ich hoffe, bei ihnen die Begeisterung für die Thematik zu entfachen. Und dann gibt es auch Fälle, in denen das Interesse für Wirtschaftsprüfung erst durch den direkten Kontakt mit den Modulbetreuern oder durch spannende Einblicke unserer Praxispartner geweckt wird. Wenn mir dann zugetragen wird, dass der eine oder die andere aufgrund unseres Studienangebots in die Wirtschaftsprüfung gewechselt ist oder wechseln möchte, dann freut mich das natürlich ganz besonders! In solchen Fällen stehe ich gerne individuell beratend zur Seite: Wenn jemand Interesse an einem tieferen Einblick in die Praxis hat, vermitteln wir den direkten Kontakt zu unseren Partnern aus der Berufswelt. Dieser persönliche Austausch ist für viele ein echter Türöffner.



Prof. Dr. Gerrit Brösel

Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung, an der FernUniversität in Hagen. Zudem unter anderem Vorsitzender des Kuratoriums der EURO-FH Europäische Fernhochschule Hamburg sowie stellvertretendes Mitglied im Berufsbildungsausschuss der WPK.

Was bringen eigentlich E-Klausuren?

Interviews mit Absolventen

Die WPK bietet im Wirtschaftsprüfungsexamen für den Prüfungstermin II/2025 an, alle sieben Klausuren in den Modulen „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, „Wirtschaftsrecht“, „Steuerrecht“ sowie „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ freiwillig als E-Klausuren anzufertigen. Dieses Angebot soll in den Jahren 2026 und 2027 fortgeführt werden.

Was bringen die E-Klausuren und wie sind die Eindrücke vom Examen? Die WPK hat zwei Absolventen des Prüfungstermins I/2025 befragt.

// WP Christoph Fröse

Herr Fröse, die WPK gratuliert Ihnen zum bestandenen Wirtschaftsprüfungsexamen und zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer! Aus welchen Gründen haben Sie sich für das neue Angebot der WPK entschieden, E-Klausuren am Laptop mittels einer Prüfungssoftware (Schreib- und Textverarbeitungsprogramm) zu schreiben?

Vielen Dank! Da ich in meinem Alltag und der Examensvorbereitung fast ausschließlich digital arbeite, war für mich schnell klar, auch die Prüfung am Laptop zu schreiben. Die Zeit, die ich sonst für die Verbesserung meiner Handschrift investiert hätte, konnte ich so gezielt in die Vertiefung von Inhalten stecken.

Wie waren Ihre Eindrücke?

Mein Eindruck war durchweg positiv. Über die gesamte Schreibdauer stand technischer Support im Prüfungsraum zur Verfügung, die verbleibende Akkulaufzeit der Laptops wurde regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf ließ sich der Laptop innerhalb weniger Minuten austauschen. Diese Umstände haben es mir ermöglicht, mich optimal auf die Klausuren zu konzentrieren. Besonders hilfreich war für mich die Möglichkeit, Textabschnitte zu überarbeiten, zu verschieben und jederzeit zur handschriftlichen Klausurbearbeitung zu wechseln.

Würden Sie sich wieder für die E-Klausuren entscheiden?

Auf jeden Fall. Der Fokus lag dadurch viel stärker auf den Inhalten, und mein Schriftbild war durchgehend gut lesbar – das ist bei einer handschriftlichen Klausur ja nicht immer der Fall. Ich hatte einfach das Gefühl, effizienter und strukturierter arbeiten zu können.

Was könnte man anders machen?

Da einige Teilnehmende bewusst auf die E-Klausuren verzich-

ten haben, um Tippgeräusche zu vermeiden, wäre eine räumliche Trennung von elektronischen und handschriftlichen Klausurteilnehmenden sinnvoll. Zudem wäre es hilfreich gewesen, vorab ein Foto des Prüfungsplatzes mit Laptop, Tastatur und Maus zu sehen, um sich besser auf die örtlichen Gegebenheiten einstellen zu können.

Was können Sie Kandidatinnen und Kandidaten empfehlen, die vor der Entscheidung stehen, die Prüfung mittels E-Klausuren anzugehen?

Ich würde empfehlen, frühzeitig mit dem Demoportal der Prüfungssoftware zu üben – am besten mit echten Aufgaben. So bekommt man ein gutes Gefühl für das Programm und merkt schnell, ob einem das digitale Format liegt. Wer ohnehin digital arbeitet, wird sich damit wahrscheinlich schnell wohlfühlen.

Der Vorstand der WPK plant zurzeit keine Änderung der Gebühren im Wirtschaftsprüfungsexamen. Wenn Sie wieder in der Situation wären, würde eine höhere Prüfungsgebühr Ihre Entscheidung für das Wirtschaftsprüfungsexamen beeinflussen?

Für mich stand der Beruf des Wirtschaftsprüfers klar im Vordergrund. Ich finde die Vielfalt der Aufgaben spannend, und ich sehe in der Rolle auch eine gesellschaftliche Verantwortung – wir tragen dazu bei, Vertrauen in die Kapitalmärkte zu schaffen. Die Gebühren waren für mich daher nicht ausschlaggebend.

→



WP Christoph Fröse hat an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg studiert. Am 3. Juni 2025 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt. Er ist bei der EY GmbH & Co. KG WPG in Freiburg im Breisgau tätig.

// WP Roman Sölter

Herr Sölter, die WPK gratuliert Ihnen zum bestandenen Wirtschaftsprüfungsexamen und zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer! Aus welchen Gründen haben Sie sich für das neue Angebot der WPK entschieden, E-Klausuren am Laptop mittels einer Prüfungssoftware (Schreib- und Textverarbeitungsprogramm) zu schreiben?

Die Information, dass es an meinem Prüfungstermin die Möglichkeit zur E-Klausur gibt, kam damals recht kurzfristig, sodass ich nicht viel Zeit zum Überlegen hatte. Letztlich habe ich die potenziellen Chancen und Risiken abgewogen und mich für das E-Examen entschieden. Ausschlaggebend war für mich insbesondere, dass mir das Schreiben am Computer besser liegt als von Hand und dass am Computer Korrekturen und Einfügungen deutlich leichter vorzunehmen sind. Darüber hinaus sind die Risiken begrenzt, da auch innerhalb einer Prüfung völlig frei für einzelne Aufgaben zwischen Bearbeitung am Computer und von Hand gewechselt werden kann, sodass im Zweifel die ganze Prüfung trotzdem von Hand bearbeitet werden kann. Dies hat dann die fehlenden Erfahrungsberichte und die Unsicherheiten über den Ablauf und die Zuverlässigkeit der Hard- und Software überwogen.

Wie waren Ihre Eindrücke?

Das Examen verlief von technischer Seite reibungslos und der technische Support war sehr professionell. Alle Daten werden auf einem Server vor Ort im Sekundentakt gespeichert, sodass Datenverluste auskunftsgemäß ausgeschlossen sind. In allen Klausuren gab es nur in einem Fall ein technisches Problem bei einem anderen Teilnehmer. Dieses wurde unmittelbar innerhalb weniger Sekunden gelöst. Darüber hinaus erfolgte in jedem Modul vorab eine umfassende Einführung und es gab vorab die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Praktisch war auch, dass die verbleibende Zeit während der Prüfung direkt am Bildschirm angezeigt wurde. Das Schreibprogramm war performant und benutzerfreundlich, sodass ich fast alle Aufgaben am Computer bearbeitet habe.

Würden Sie sich wieder für die E-Klausuren entscheiden?

Ich würde mich für alle vier Module wieder für die E-Klausuren entscheiden.

Was könnte man anders machen?

Bei der Prüfungsdurchführung als solcher sehe ich keinen Verbesserungsbedarf. Man könnte höchstens darüber nachdenken, größere Tische zur Verfügung zu stellen, da der Laptop und die Tastatur recht viel Platz einnehmen. In Bezug auf die Vorbereitung hätte es mir geholfen, früher über die Möglichkeit des E-Examins und den Ort informiert zu werden sowie nähere Details zum Equipment (insbesondere genaue Be-

schreibung von Laptop und Tastatur) zu erhalten, die mir die WPK damals auf Anfrage mitgeteilt hat.

Was können Sie Kandidatinnen und Kandidaten empfehlen, die vor der Entscheidung stehen, die Prüfung mittels E-Klausuren anzugehen?

Man sollte sich zunächst überlegen, ob einem das Schreiben am Computer mehr liegt als von Hand. Hier waren für mich insbesondere die Themen Geschwindigkeit, Möglichkeiten zur Korrektur/Ergänzung während der Prüfung und Anstrengung für die Schreibhand zentral. Im Zweifel kann man sich auch über den Testzugang auf der WPK-Homepage einen Eindruck von dem Schreibprogramm verschaffen, das in der Prüfung genutzt wird, und in dieser Umgebung Probeklausuren schreiben. Mir hat es auch geholfen, vorab die Tastatur auszuprobieren, die in der Prüfung zur Verfügung gestellt wird. Für das Examen als solches empfehle ich, Ohrstöpsel dabei zu haben: Das Tippen ist zwar nicht sehr laut, kann aber dennoch störend sein.

Der Vorstand der WPK plant zurzeit keine Änderung der Gebühren im Wirtschaftsprüfungsexamen. Wenn Sie wieder in der Situation wären, würde eine höhere Prüfungsgebühr Ihre Entscheidung für das Wirtschaftsprüfungsexamen beeinflussen?

Das lässt sich rückblickend schwer beurteilen und ist auch vom Umfang der Erhöhung abhängig. Bei einer deutlichen Erhöhung hätte ich zumindest darüber nachgedacht, nicht am Computer, sondern von Hand zu schreiben.

Hinweise zu E-Klausuren unter www.wpk.de/karriere/pruefungsstelle/e-klausuren/



WP Roman Sölter hat an der Universität Mannheim studiert. Am 3. Juni 2025 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt. Er ist bei der Deloitte GmbH WPG in Stuttgart tätig.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

HAFTUNGSRECHT

Werthaltigkeitsbescheinigung der Sachkapitalerhöhung eines Start-up-Unternehmens

Heiner Weskamp, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt),
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Start-up-Unternehmen, hier in der Rechtsform der GmbH, sind in der Regel in der Frühphase auf die Finanzierung durch Investoren angewiesen. Im Verlauf des Wachstums können Kapitalerhöhungen für zusätzliche Finanzmittel sorgen. In Betracht kommen dafür bekanntermaßen auch Sachkapitalerhöhungen. Dabei ist jedoch die Werthaltigkeit der Sacheinlage besonders zu beachten. Dies gilt vor allem, wenn der Eindruck besteht, dass die bisherigen Gesellschafter nicht mehr bereit sind, ausreichend frisches Kapital aufzubringen und eher ungewöhnliche Sacheinlagen ins Spiel bringen. Spätestens das Registergericht wird anlässlich der Anmeldung einer Sachkapitalerhöhung bei Zweifeln an der Werthaltigkeit einen entsprechenden Nachweis anfordern. Sind solche Zweifel nicht ausgeräumt, lehnt das Gericht die Eintragung ab, §§ 57a, 9c Abs. 1 GmbHG. Erfolgt die Eintragung trotz einer Überbewertung, droht den Gesellschaftern die Differenzhaftung nach § 9 GmbHG: sie müssen in Höhe des Fehlbetrags zwischen dem Wert der Sacheinlage und dem Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils eine Einlage in Geld leisten. Dann kann sich die Frage stellen, ob ein Schadensersatz der Gesellschafter gegenüber dem Sacheinlageprüfer besteht.

// Klagegegenstand

Einen solchen Fall hat das LG Bonn – 15 O 102/24 mit Urteil vom 22. Mai 2025 entschieden. Die Gesellschafter einer GmbH haben an diese eine Differenzhaftung in Millionenhöhe geleistet und fordern diesen Betrag als Schadensersatz von dem

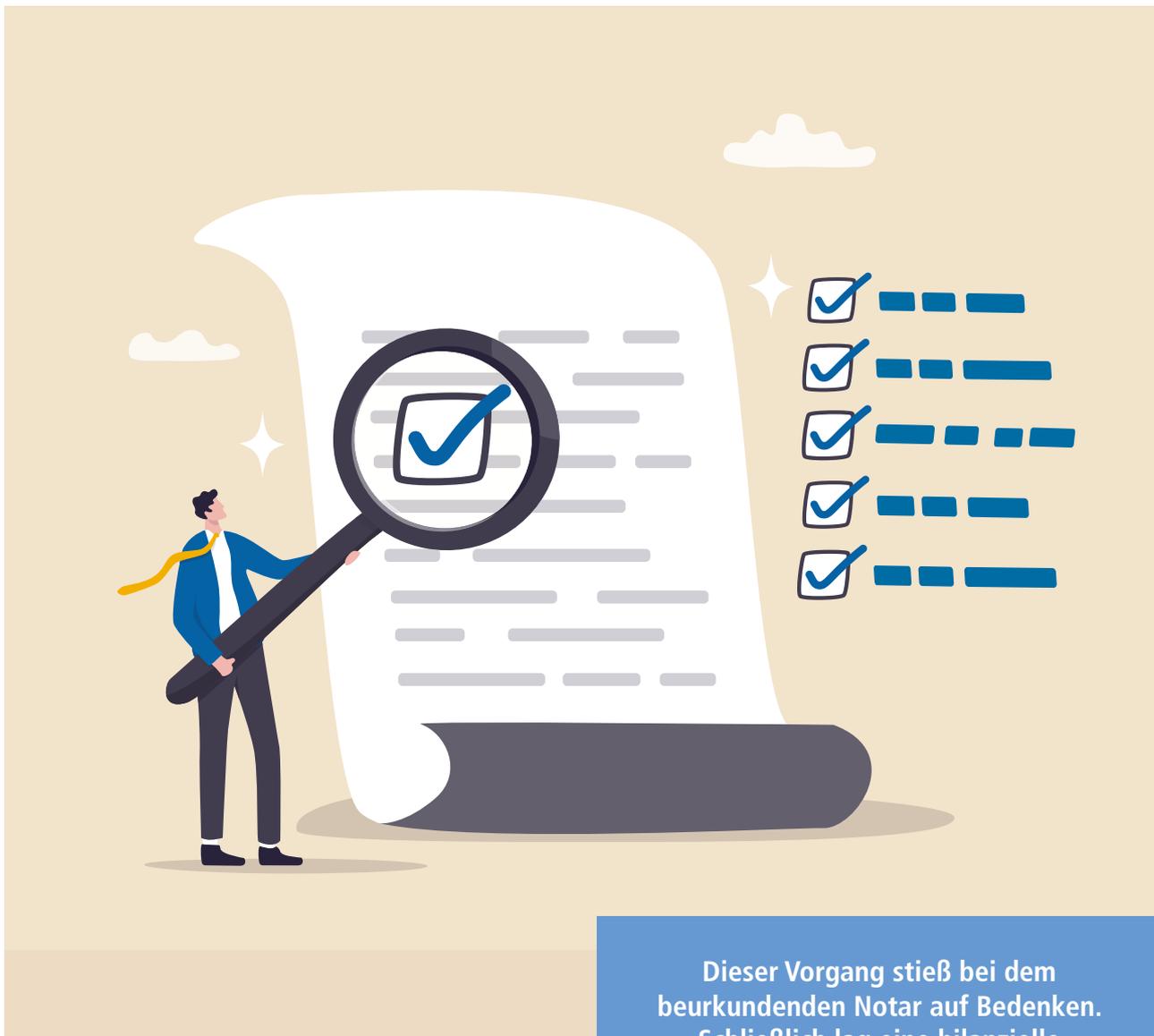
Wirtschaftsprüfer, der die Werthaltigkeit einer Sachkapitalerhöhung bestätigt hat. Das LG hat die Klage abgewiesen.

// Hintergrund: Einbringung von Wandlungsansprüchen

Die GmbH hat seit ihrer Gründung fortwährend Verluste erwirtschaftet und wies zum 31. Dezember 2021 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in siebenstelliger Höhe aus. Die Gesellschafter beschlossen daher eine Kapitalerhöhung zum Ausgleich dieses Fehlbetrages als Sachkapitalerhöhung. Die GmbH hatte an ihre Gesellschafter zuvor Wandeldarlehen begeben. Mit dem Darlehen an die GmbH hatten die Gesellschafter die Option auf eine mögliche spätere Umwandlung der Darlehensschuld in eine Unternehmensbeteiligung erworben. Eingbracht werden sollten die den Gesellschaftern zustehenden Wandlungsansprüche im Verhältnis 1:1, also ein neuer Geschäftsanteil im Nennwert von 1 € für 1 € Darlehensanspruch.

Dieser Vorgang stieß bei dem beurkundenden Notar auf Bedenken. Schließlich lag eine bilanzielle Überschuldung der GmbH vor. Er wies auf das Risiko einer Differenzhaftung hin und regte an, die Vollwertigkeit der eingebrachten Forderungen durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen. Die GmbH beauftragte daraufhin den später verklagten Wirtschaftsprüfer.

Dem Auftrag lagen dessen Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) zugrunde, deren Ziffer 1 Abs. 2 lautete: „Dritte
→



können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt.“

Auf der Grundlage der Unternehmensplanung der GmbH nahm der Wirtschaftsprüfer eine Bewertung nach der kombinierten Ertragswert- und DCF-Methode vor und bescheinigte die Vollwertigkeit der Sacheinlage. Die Kapitalerhöhung wurde daraufhin wie beantragt eingetragen.

Mitte 2022 wurde eine weitere Kapitalerhöhung über eine Bareinlage beschlossen. Im weiteren Verlauf verbesserte sich die finanzielle Lage der GmbH nicht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde weiterhin unter der Annahme einer positiven Unternehmensfortführung erstellt. Aufgenommen wurde ein Hinweis auf die angespannte Liquiditäts- und Ertragssituation und ein bestandsgefährdendes Risiko. Sollte sich das Umsatzwachstum nicht wie geplant einstellen, wären weitere Finanzierungsmaßnahmen notwendig. Die GmbH forderte daraufhin die an der Sachkapitalerhöhung beteiligten Gesellschafter auf, die Einlagen in Höhe der ehemaligen Wandeldarlehensansprüche nebst Zinsen im Wege der Diffe-

Dieser Vorgang stieß bei dem beurkundenden Notar auf Bedenken. Schließlich lag eine bilanzielle Überschuldung der GmbH vor. Er wies auf das Risiko einer Differenzhaftung hin und regte an, die Vollwertigkeit der eingebrachten Forderungen durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen. Die GmbH beauftragte daraufhin den später verklagten Wirtschaftsprüfer.

renzhaftung in bar einzuzahlen. Dem sind die Gesellschafter in voller Höhe nachgekommen.

Die GmbH war zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weiter verbend tätig. Die weitere Kapitalzufuhr bleibt unter den Gesellschaftern ein streitiges Thema.

// Klagebegründung

Die Kläger halten die Bescheinigung der Werthaltigkeit für falsch. Ohne diese hätten sie den Beschluss über die Sachkapitalerhöhung aufgehoben und das ursprüngliche Wandeldarlehen wiederhergestellt. Dann hätten sie in Verbindung

mit einer geringen nominellen Kapitalerhöhung die Ansprüche aus den Wandeldarlehen in die Kapitalrücklage eingestellt. Die Wandeldarlehen seien nicht in Höhe der Kapitalerhöhung werthaltig, aber auch nicht gänzlich wertlos gewesen. Die Kapitalerhöhung wäre nie eingetragen worden und die Kläger nicht mit der Differenzhaftung belastet worden.

// Einwendungen des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer hält seine Bewertung für zutreffend. Die Notwendigkeit weiterer Liquiditätszufuhr sei den Beteiligten bekannt gewesen und gehe zudem aus der weiteren Kapitaleinlage in Form einer Bareinlage hervor. Die GmbH sei zutreffend davon ausgegangen, dass ihr auch in Zukunft Kapital zugeführt würde. Die Gesellschafter hätten ihre Verpflichtung zur Einlage nicht durch die Rücklagenlösung umgehen können. Ohne die Zuführung werthaltigen Kapitals wäre eine gewünschte Stärkung des Eigenkapitals der GmbH nicht erreichbar gewesen.

// LG Bonn: Schaden nicht schlüssig dargelegt

Das LG konnte die Fragen, ob das Gutachten des beklagten Wirtschaftsprüfers überhaupt fehlerhaft war und ob für die klagenden Gesellschafter unter Berücksichtigung von Ziffer 1 Abs. 2 der AAB die Grundsätze über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter anwendbar sind, offenlassen. Jedenfalls hatten die Kläger einen Schaden nicht hinreichend schlüssig vorgetragen. Dabei geht das LG von dem höchstrichterlich geforderten Gesamtvermögensvergleich aus und stellt eine einfache Vergleichsrechnung auf:

„Die Kläger verfügten vor der hier streitgegenständlichen Kapitalerhöhung jeweils 1.) über ihre jeweiligen ‚alten‘ Gesellschaftsanteile an einer zum Stichtag 31.12.2021 bilanziell überschuldeten Gesellschaft, 2.) ihre jeweiligen Wandeldarlehensansprüche gegen diese Gesellschaft und 3.) das später eingezahlte Barkapital. Nach dem hier streitgegenständlichen Geschäft verfügten sie jeweils 1.) über ihre jeweiligen ‚alten‘ Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft mit nunmehr ausgeglichener Bilanz, 2.) ihre jeweiligen ‚neuen‘ Gesellschaftsanteile an ebendieser Gesellschaft und 3.) nicht mehr über die jeweiligen Wandeldarlehensansprüche oder das jeweils einzuzahlende Barkapital.“

Zu all diesen Positionen fehlte substanzierter Sachvortrag. Insbesondere haben die Gesellschafter nicht einmal zur Werthaltigkeit der einzelnen Wandeldarlehensansprüche schlüssig und widerspruchsfrei vorgetragen.

// Fazit

Es erscheint widersinnig: Die Gesellschafter selbst halten offenbar die Forderungen aus den Wandeldarlehen und damit die Sachkapitalerhöhung für voll werthaltig. Später jedoch leisten sie ohne Weiteres aus der Differenzhaftung Einzahlungen in voller Höhe der ehemaligen Wandeldarlehen und nehmen dann den Prüfer der Werthaltigkeit der Sacheinlage auf

Schadensersatz in Anspruch, ohne aber die vermeintlich tatsächliche Werthaltigkeit zu beziffern. Auch die Rolle der Geschäftsführung, die dieses Vorgehen mitgetragen hat, stellt sich als bedenklich dar. Äußerungen eines federführend Beteiligten lassen es nicht ausschließen, dass die Konstruktion bewusst gewählt worden sein könnte, um im Falle des Misserfolges der Sachkapitalerhöhung eine Zahlung des Wirtschaftsprüfers über eine Schadensersatzleistung zu erreichen, die Gesellschafter also so oder so keine weiteren frischen Barmittel einsetzen müssten. In einem solchen Fall wäre der Wirtschaftsprüfer Opfer eines zumindest fragwürdigen Verhaltens geworden. Berufung haben die Gesellschafter nicht eingelegt.

Es gilt also in ungewöhnlich erscheinenden Fällen der Sachkapitalerhöhung, in denen – über die üblichen berufstypischen Risiken einer Haftung aus einer möglicherweise fehlerhaften Bewertung hinausgehend – zusätzliche Risikofaktoren bestehen, besonders wachsam zu sein.



Heiner Weskamp
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt),
VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

WPK Börsen

kostenlos online www.wpk.de/boersen/



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



Job

Stellenangebote und Stellengesuche
in der Wirtschaftsprüfung



Kooperation

Zusammenarbeit
von WP/vBP-Praxen

inklusive Nachhaltigkeit



Qualitätskontrolle

Tätigkeit als Prüfer für
Qualitätskontrolle



Praxis

Kanzleiangebote (Praxen,
Praxisanteile, Bürogemeinschaften)



Praktikum

Praktika in der
Wirtschaftsprüfung

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen.
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0,
E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis, netzwerkfrei, langjährige Erfahrung aus einer Vielzahl von durchgeführten Qualitätskontrollen, führt insbesondere für kleine, mittelständische und mittelgroße Praxen (WP/vBP) externe Qualitätskontrollen **kollegial, effizient und fair** durch. In NRW, aber gern auch bundesweit. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. DATEV AP, Audicon, IDW QMHB, eigene EDV-Lösungen. Erstprüfungen, Sonderprüfungen, Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau. Auch kollegialer Austausch **mit Kreativität und Sachverstand** zur Weiterentwicklung Ihres Prüfungsansatzes und Ihres Qualitätsmanagementsystems möglich.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

MSH Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:
Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 440 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

DHE REVISION

Bundesweite Qualitätskontrolle für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung aus **über 100 durchgeführten QK** garantieren wir eine **effiziente und termingerechte** Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der **Nachschau, der Einrichtung** sowie der **Weiterentwicklung des QMS** und führen **Sonderprüfungen** durch.

Ihre PfQK:
WP/StB Dr. Reiner Deussen
dr.deussen@dhe-revision.de
WP/StB Philip Deussen
pdeussen@dhe-revision.de
DHE REVISION PartmbB WPG StBG
02331-922150
www.dhe-revision.de

UNION AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESellschaft

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt seit über 20 Jahren Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen bis 25 Berufsträgern durch. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:
UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon: 0921 889-0
E-Mail: gruenbaum@unionag.de

KHS



Bei uns sind Sie in b**EST**er Gesellschaft

Die KHS Audit and Valuation GmbH WPG ist eine inhabergeführte Boutique-Kanzlei, die bundesweit kleine und mittelständische Praxen mit kollegial durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO unterstützt.

Wir bieten eine individuelle Betreuung, wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung Ihres Qualitätskontrollsystems sowie moderne, digitale Lösungen, die genau auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind.

Matthias Kleinlosen WP
Telefon +49 221-94 88 5-0
matthias.kleinlosen@khs-wp.de

Durch eine verlässliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe schaffen wir nachhaltig Vertrauen. Hierzu zählt auch das individuelle Angebot und die transparente Honorargestaltung.

Nutzen Sie auch unsere langjährige Expertise bei Berichtskritik, Nachschauen und der Optimierung Ihres Qualitätssicherungssystems.

Sprechen Sie uns unverbindlich an – wir sind Ihr zuverlässiger Partner.

www.khs-audit-valuation.de
KHS Audit and Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Unser Kompetenzteam „Qualitätskontrolle in der WP-Praxis“ bietet bundesweit an:

1. **Qualitätskontrolle** gemäß § 57a WPO für mittelgroße WP-Praxen (1 bis 30 WP:innen)

→ **unverbindliches Angebot einholen:**
geschaeftsleitung@loesle.de

2. **Qualifizierungsseminare** für Berufskollegen (aktuell in 10 + 11/2025)

- **Spezielle Ausbildung** in der Qualitätskontrolle (anerkannt gem. § 2 Abs. 3 SaQK)
- **Spezielle Fortbildung** für Prüfer für Qualitätskontrolle (anerkannt gem. § 6 Abs. 2 SaQK)

→ **Anmeldung unter:**
seminare@loesle.de | 07221 95 66 70

Erfahrung in der
Qualitätskontrolle
seit über 20 Jahren



Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA
Resortleiter
QK / QMS
in der WP-Praxis

LÖSLE GmbH WPG

Lichtentaler Straße 92 | 76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 95 66 70 | www.loesle.de
seminare@loesle.de

LÖSLE

QK & AKADEMIE

Stellenbörse

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit außerordentlich großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien sowie aktuellen Fachbeiträgen zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen suchen wir

Fachautoren/-innen (bevorzugt WP/-in) für schriftstellerische Tätigkeiten

– in freiberuflicher Tätigkeit, mit komplett freier Zeiteinteilung –,

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in Textbeiträgen, Schaubildern und Arbeitshilfen abzubilden. Thematisch betroffen sind sämtliche aktuelle Fragestellungen in der Wirtschaftsprüfung. Situativ gerne auch Themen Ihrer Wahl.

Was bieten wir?

- Komplett freie Zeiteinteilung
- Ortsunabhängiges Arbeiten
- Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- Fachlicher Austausch mit unserer Redaktionsleitung (WP/StB)
- Zurverfügungstellung von kanzeleigenen Formatvorlagen
- Wertschätzende Vergütung nach Seitenumfang / Wortanzahl
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzeleigenen Fortbildungsprogramm

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die Erfahrung und Interesse an der aktuellen Facharbeit haben und bevorzugt ortsunabhängig bei freier Zeiteinteilung arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.

Chiffre: 3001

FACHAUTOREN/-INNEN GESUCHT – FREIBERUFLICH –

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai 2025 bis 15. August 2025

Geburtstage

90. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Joseph Bergmann, Bonn, feierte am 16. Mai 2025 seinen 90. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Bergmann für seinen ehrenamtlichen Einsatz von Juni 1981 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 2. August 2025 vollendete **WP Dr. Wolfgang Gebler**, Hannover, sein 90. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Gebler für sein lang-

jähriges ehrenamtliches Engagement. Neben den Tätigkeiten im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juli 1987 bis Juni 1996 und von Juni 2002 bis Juni 2005 sowie im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1996 bis Juni 2002 vertrat er als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen von Oktober 1990 bis Dezember 2005 die Belange des Berufsstandes. Zudem setzte sich Herr Dr. Gebler von Januar 1993 bis Dezember 2008 im Prüfungsausschuss, seit 2004 in der Prüfungskommission, für den Berufsnachwuchs ein. Mehrere Ausschüsse der WPK profitierten von seinem Fachwissen und seiner Erfahrung.

75. Geburtstag



Am 18. Mai 2025 vollendete **WP/StB Dr. Angelika Mintrop-Aengevelt**, Düsseldorf, ihr 75. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Dr. Mintrop-Aengevelt für ihr ehrenamtli-

ches Engagement von Juni 1999 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



Seinen 70. Geburtstag feierte **WP Dipl.-Kfm. Reinhard Scharpenberg**, Berlin, am 5. Juli 2025. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Scharpenberg für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2002 bis Juni 2008.

60. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Gerstmayr, Bremen, vollendete am 21. Juli 2025 sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Gerstmayr für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2018 bis September 2022.



WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Wiebke Lorenz, Hamburg, feierte am 29. Juli 2025 ihren 60. Geburtstag. Frau Lorenz ist seit Januar 2020 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Am 30. Juni 2025 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Möbus**, Hamburg, seinen 60. Geburtstag. Seit Januar 2020 ist Herr Möbus in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Sein 60. Lebensjahr vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Jürgen Müller**, München, am 19. Mai 2025. Herr Müller ist seit Januar 2020 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf, vollendete am 17. Mai 2025 sein 60. Lebensjahr. Seit Januar 2001 ist Herr Schweren in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

Jubiläen

40-jähriges Berufsjubiläum



WP Dipl.-Kfm. Josef Weyrich, Geisenheim, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 2. Juli 2025 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

Todesfälle



Am 20. Juli 2025 verstarb **WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Gallus**, Darmstadt, im Alter von 65 Jahren. Herr Gallus war von September 2011 bis September

2014 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer und von Januar 2012 bis Dezember 2022 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen. Neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Wirtschaftsprüferkammer setzte sich Harald Gallus von Mai 2013 bis Dezember 2022 im Verband Freier Berufe in Hessen für die Freiberuflichkeit ein.



Am 8. Juli 2025 verstarb **WP/StB Dr. Alexander W. Vieler**, Chemnitz, im Alter von 70 Jahren. Herr Dr. Vieler engagierte sich ehrenamtlich von September

2011 bis April 2012 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und anschließend von April 2012 bis September 2014 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Zudem war er von Juli 1992 bis Dezember 2023 für den Berufsnachwuchs im Prüfungsausschuss für das Wirtschaftsprüferexamen/Prüfungskommission tätig.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

100. Geburtstag

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Jacobi, Köln
WP/StB	Dr. Harald Rinke, Wuppertal

90. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Knut Arnold, Berlin
WP	Norbert Esser, Bad Neuenahr-Ahrweiler
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Kopitz, Schwaikheim
WP	Dipl.-Kfm. Rainer Pönsch, Bergisch Gladbach
WP	Dr. Rudolf Schindelmann, Krailling
WP/StB	Dr. Udo Schwarzenberger, Wentorf
WP/StB	Dr. Hans J. Stetter, Dortmund

85. Geburtstag

WP/StB	Werner Bolik, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bolko Cornelius, Brake
WP	Dipl.-Kfm. Lothar Katthagen, Hagen
WP	Dieter Otto, Schenefeld
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Schätz, Nürtingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Schorr, Erlangen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Fritz Schreyer, Schorndorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Then Bergh, München

WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Umlandt, Frankfurt am Main
----	--

80. Geburtstag

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Bannöhr, Hamburg
WP/StB	Dr. Andreas Berberich, Haibach
WP	Dipl. Betriebsw. Bodo Falk, Dörphof
WP	Prof. Hans-Werner Fehling, Lübeck
vBP/RA	FAfStR Heiner Fels, Hamburg
WP/StB	Hans-Josef Grund, Bonn
WP/StB	FBfIntStR Dr. Stefan Heckhausen, Berlin
WP/StB/RB	Ulrich Kallfass, Nagold
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Holger Klindwort, Bad Schwartau
WP/StB	Dr. Peter J. Kracht, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christel Sauer, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Hermann Wenz, Neckargemünd
WP/StB	Gerhard E. Witt, Baden-Baden

75. Geburtstag

vBP/StB	Johannes Beermann, Friesoythe
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Günter Bergmann, Uetersen
WP	Dipl.-Kfm. Diether Bönker, Bielefeld
WP/StB/RB	Herbert Born, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Bostel, Bonn
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Michael Follner, Ettlingen

vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Guenter Fricke, Zeven
WP	Dipl.-Betriebsw. Michael Geitner, Düsseldorf
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Dipl.-Betriebsw. Thomas Geuting, Raesfeld
vBP/StB	Dipl.-Ökonom Klaus Grunewald, Essen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Paul Herbstreuter, Dornhan
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Willi Hermes, Viersen
vBP/RA	FAfStR FAFAR FAFHuGR Dipl. Betriebsw. Mag.rer. publ. Ralf-Dieter Kanzler, Bad Kreuznach
WP/StB	Dr. Hans-Werner Kortmann, Kaltenkirchen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hartmut Krämer, Helmstedt
vBP/StB	Dr. Hans-Volker Lill, Hanau
vBP	Bert Naeven, Aachen
WP/StB	Dr. Jens Pensel, Aurich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Pickelmann, Gräfelting
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Ursula Plöger, Reinheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Rauschenberger, Stuttgart
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Gerd Reimann, Hilden
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernd H. Ruppel, Hungen
WP/StB	Dipl.oec. Wolfgang Sandow, Solingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Schäfer, Freiburg
WP/StB/RA	FAfStR FAFERBR Dr. Reinhart Schütt, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Senft, Mühlheim

WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Ulrich Sillekens, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Jan Ilan Simon, Köln
vBP/StB	Herbert Sinzger, Burgthann
WP/StB/RA	Werner Verdenhalven, Berlin
vBP/StB	Alois Weber, Mengen
vBP/StB	Harald Weber, Bonn
vBP/StB	Matthias Wendt, Marktoberdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Wetekam MBA, Berlin

70. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Arnold Biba, Freigericht
WP/StB	Dipl.-Volksw. Stephan Bienger, Müllheim
vBP/RA/Notar	Dr. Andreas R. Bittner, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Doppstadt, Rosenheim
WP/StB/RA	Dr. Peter Hermann Eggers, Berlin
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rolf Euringer, Starnberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Freiß, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Gnewuch, Ahlen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Peter Grobckathöfer, Bad Oeynhausen
WP	Dr. Doris Hammer, Leipzig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Berthold Hartstein, Stuttgart
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzlmann, Dietzenbach
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Hölzl, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Hölzl, Ingolstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elmar Kleine, Baldham
WP	Dipl.-Volksw. Gerhard Lampe, Mainz
WP/StB	Dr. Klaus-Joachim Müller, Duisburg
WP	Dipl.-Kfm. Rainer Müller, Emmendingen
WP	Dipl. Betriebsw. Bruno Niegel, Mannheim
vBP/StB	Johannes Niemann, Oerlinghausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Hermann Nothofer, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Volksw. Harald Pabst, Bad Camberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Polewsky, Sankt Augustin
WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Prinz, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Sandker, Everswinkel
vBP/StB	Dietmar Stein, Ulm

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Studtrucker, Fürth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Tönies, Senden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Ernst-August Vehmeyer, Lingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Wolf, Blieskastel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ludger Wösthoff, Hanau

65. Geburtstag

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Sigurd Albrecht, Weilheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard von Aulock, Hessisch Oldendorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Albrecht Bacher, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-oec. Friedrich-Wilhelm Barth, Stuttgart
WP	Dipl.-Stat. Bernhard Bieckmann, Achim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Blauburger, München
WP/RA	Friedhelm R. Boldt, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Bonato, Vreden
WP/StB	FBfIntStR Christoph Michael Brunneimer, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Finke, Eppstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Fischer, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Ökonom Peter Glück, Weinstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Gold, Stockdorf
WP	Dr. Philipp Großmann, Berlin
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Heinzen, Mülheim an der Ruhr
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald v. Heynitz, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Keuenhof, Köln
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Johannes König, Greven
WP/RA/StB	FAfStR J. Wolfgang Kramer, Kelkheim
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Roland Krock, Breisach
WP/StB	FBfIntStR Dr. Reinhard Lange, Augsburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. P. Klaus Linden, Wachtberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas Linkerhägner, Lörrach
WP/StB	Dr. Achim Lohner, Weißenthurm
WP/StB	Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Meske, Remscheid
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Mickerts, Bruchköbel

WP/StB	Prof. Reinhold Moser, Birkenfeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Nedtwig, Blankenfelde
WP/StB	Dipl.-Kfm. Pierre Nyssen, Köln
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Klaus Ott, Darmstadt
WP/StB	Michael Röse, Gevelsberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Sanktjohanser, München
WP	Dipl.-Kfm. Helmut Schuhmann, Berlin
WP/StB/RA	Michael Schürmann, Ratingen
WP	Dipl.-Kfm. Burkhard Schütte, Weyhe
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Klaus T. Stalpers LL.M., Kempen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Vockert, Frankfurt am Main
WP/StB	Dr. Michael Weber, Mülheim-Kärlich
WP/StB	Dr. Josef Weitz, Moers

60. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Ökonom Ralf Bachus, Kamp-Lintfort
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Matthias Beck, Kelkheim
WP/StB	Dr. Matthias Berger, Waldshut-Tiengen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Bertram, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Birkenhagen, Kerpen
vBP/RA	FAfStR Christoph Bodenstein, Grebenau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heiner Bongertmann, Kleve
WP/StB	Dipl.-Volksw. Mario Born, Villingen-Schwenningen
WP/StBin	Dipl.-Kfm. Sabine Brandt, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Titus Brose, Erkrath
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Hubert Bücherl, Maisach
WP/StB	Dipl.-Ök. Rainer Cech, Braunschweig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andrew de Souza, Salzhäusen
vBP/StB/RA	FAfStR FAFHuGR M.R.F. Dipl.-Finanzw. Stefan Dierkes, Oldenburg
WP/StB/RA	Dr. Ulf-Christian DiBars, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Freundlieb, Visbek
WP	Dipl.-Ökonom Mike Graiche, Magdeburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Hamm, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralph Haydu, Lautertal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Meinolf Heinrich, Heidelberg

WP/StB Dr. Sebastian Heintges, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Hesse, Oberhausen

WP Prof. Dr. Tobias Hüttche, Erfurt

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Kaschub, Walldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Körwer, Tönisvorst

WP/StB Sylke Kulik, Chemnitz

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Melanie Metz, Haan

WP/StB Dipl. Betriebsw. Carsten Monsees, Bassum

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Mühlhuber, Freising

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Müller, Bad Camberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Münchenberg, Oldenburg

WP/StB FBflntStR Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Nickl, Regensburg

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Annette Noll-Thissen, Ratingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Peter Otto, Norderstedt

WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus Pebler, Friedrichsdorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Pletz, Ortenburg

WP/StB Dr. Dirk Rabenhorst, Berlin

vBP/StB Prof. Dr. Frank Reinhardt, Isernhagen

WPin/StBin Christine Reitmayer, Leinfelden-Echterdingen

WP/StB Dipl.-Ökonom Thomas Richter, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Rodemer, Darmstadt

WP Dipl.-Kfm. Michael Rogalski, Leopoldshöhe

WP Dipl.-Kfm. Michael Rohkämper, Korschenbroich

WP/StB Dipl.rer.oec. Dirk von Schaewen, Essen

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Josef Schalkamp, Warendorf

WP/StB Prof. Dr. Joachim Schiffers, Ratingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Markus Schlüter, Düsseldorf

WP/StB Dipl. Betriebsw. (BA) Rolf Schmidt, Bühl

WP/StB Dipl.-Kfm. Elmar Schobel, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Scholz, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schulze Osthoff, Langenfeld

WP/StB Dipl. Betriebsw. Iris Selch, München

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Stefan Slembek, Essen

WP/StB Prof. Dr. Bernd Stibi, Geldern

WP/StB Joachim Twardy, Ense

vBPin/StBin Dipl.-Wirtschaftsmath. Anja Verdieck, Scharbeutz

WP/StB Dipl. Betriebsw. Peter Wesp, Tokio

WP/StB Dipl.-Ök. Matthias Wolf, Stuttgart

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Helmut Ellrott, München

WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Stiegert, Bielefeld

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Aberl, München

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hans-Alfred Merget, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Priebisch, Recklinghausen

WP/StB Dr. Horst Vinken, Duisburg

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Berrenberg, Haan

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Hahn, Unna

WP/StB/RB Dr. Paul-Willi Herzog, Eschweiler

WP Dr. Horst-Dieter Hirschfeld, Castrop-Rauxel

WP/StB Betriebsw. Herbert Höhl, Nidderau

WP/StB Bernd Machtanz, Unterwössen

WP/StB Dipl.oec. Wolfgang Sandow, Solingen

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Walter Scheck, München

WP Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schnabl, Schwalbach

WP Dipl.-Kfm. Ingo Trauer, Hamburg

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl. Betriebsw. Helmut Bauer, Baldham

WP/StB Dr. Hans-Dieter Feuerlein, Neuss

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang G. Heubeck, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Adi Kaufmann, Bergheim

WP/StB Dipl.-Volksw. Heiner Keller, München

WP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Legner, Leonberg

WP Dipl.-Kfm. Walter Mayer, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Joachim Sahm, Elmshorn

WP/StB Dr. Ulrich Strunk, Münster

WP/StB Dipl.-Kfm. Elvira Wiesehöfer-Liedtke, Meerbusch

35-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Volksw. Rolf-J. Baumann, Duisburg

WP/StB Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine, Mainz

WPin/StBin Dipl.-Kfm. Christiane Bergfelder, Hagen

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Berndt, Karlsfeld

vBP/StB Dietmar Böhnke, Villingen-Schwenningen

vBP/StB Dipl.-Kfm. Volker-Wilhelm Börries, Hannover

vBP/RA FAflns- u. SanR Michael Bremen, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Ökonom Ulrike Bren, Leipzig

vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Klaus Detert, Bissendorf

WP Dipl.-Ökonom Winfried Doege, Alzey

vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Ernst, Altdorf

vBP/StB Wolfgang Fischenich, Bonn

WP/StB Dr. Joachim Gabloffsky, München

WP Dipl.-Kfm. Dietmar Gampert, Neuötting

vBP/StB Dipl.-Kfm. Clemens Geisthövel, Bielefeld

vBP/RA Dr. Joachim Gebler, Ulm

WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Gröbl, München

vBP/StB Claus Grüssing, Wahrenholz

WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hahl, Rastede

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Harrieder, Mainburg

WP/StB Dipl. Betriebsw. Alfons Hasreiter, Falkenberg

vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Frank-Dieter Hertfelder, Dettingen

WP/StB Dipl.-Volksw. Alfred Himmelsbach, Seelbach

vBP/StB Werner Holz, Krefeld

vBP/StB Dipl.-Kfm. Paul Koschate, Damme

vBP/StB Jürgen Kraft, Dortmund

vBP/StB Waltraut Krüger, Weyhe

vBP/StB Elfriede Litzbeck, Wartenberg

vBP/StB Helmut Loch, Bendorf

vBP/StB Dr. Dieter Meents, Varel

vBP/StB Klaus Dieter Meyer, Mannheim

WP Dipl.-Volksw. Uta Michels-Scholz, Bocholt

WP/StB/RB Günther Oehler, Sersheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Armin Pfeuffer, Obermichelbach

vBP/StB	Bodo Prinz, Mülheim
WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Prinz, Köln
vBP/StB	Martin Rieger, Osnabrück
vBP	Dipl.-Kfm. Karl Heinz Römer, Rheinmünster
vBP/StB	Volker Schmidt, Wildeshausen
vBP	Achim Schmitz, Berlin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alfons Schüer, Köln
WP i. R.	Dipl.-Volksw. Ludwig Schüller, Jüchen
WP	Heinrich Schulte, Mülheim
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Michael Jürgen Schulz, Nufringen
WP/StB/RA	FAfStR FAFerbR Dr. Reinhart Schütt, Frankfurt am Main
WP/StB	Prof. Friedrich Seiler, Deining
vBP/StB	Udo Stabenau, Lüdenscheid
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Steinbacher, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Stolz, Lüdenscheid
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Tönies, Senden
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Vossel, Düren
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Dietrich H. Westphal, Berlin
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Helga Wilk, Mainz
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Wrede, Herdecke
WP/StB	Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann, Bad Neuenahr-Ahrweiler

30-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Bernd Boritzki, Ratingen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Peter Deppisch, Ochsenfurt
WP/StB	Udo Domin, Hagen
WP/StB	Dr. Gerhard Ettinger, Höchberg
vBP/StB	Karin Franz, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Rudolf Heering, Emmerich
WP/StB	Dipl.-Oec. Michael Hemker, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Hölscher, Berlin
WP/StB/RA	Dr. Werner Holzmayer, Köln
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm. Srecko Horvatinovic, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Illies, Spenge
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Angelika Keuenhof, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Keuenhof, Köln
WP/StB	Prof. Dr. Gerhard Kraft, München

WP/StB	Dipl.-Kfm. Marcus C. Kube, Kassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Lingnau, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ludwig Lippes, Overath
WP/StB	Dipl.-Kfm. Petra Mies, Geiselhöring
WP/StB	Dipl.-Oec. Kerstin Müller, Mainz
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Volker Neumann, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Frank Oberbrinkmann, Düsseldorf
WP/StB	Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Reinhard, Fulda
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Renauer, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Rosnitschek, Tirschenreuth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Ruhmann, Oberhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Uphoff, Bersenbrück
WP	Dipl.-Ökonom Betriebswirt Norbert Versen, Burgwedel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram Volk, Stockstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Winden, Köln

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Ökonom Christian Balkenhol, Wuppertal
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Beck, Rückersdorf
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Monika Brändle, Neuhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Burggräf, Ockenfels
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Josef Demmer, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Björn Eisenberg, Solingen
WPin/RAin/StBin/EA	Birgit Findeis, New York
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Fleischmann, München
WP/StB	Dipl.-Ökonom Konrad Göller, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Maximilian Gradl, Zeitlarn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm B. Hertz, Mörlenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Hirschmann, München
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Susanne Huber-Kurtoglu, Neusäß-Steppach
WP/StB	Dipl.-Kffr. Anke Jacoby, Holzhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Markus Karlik, Wiesbaden
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Elke Klopsch-Rauhut, Königsbrunn
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Patricia Kraushaar, München

WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kritzer, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jens Kruse, Würzburg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Andreas Kuhn, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Leistner M.A., München
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Thomas Lenkenhoff, Altenberge
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Mackenstedt, Kronberg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Josef Maier, Schwäbisch Gmünd
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Metzen, Euskirchen
WP/StB	Dipl.-Ökonom Andreas Muzzu, Wetter
WP/StB	Dipl.-Ökonom Lars Nickel, Essen
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Nickl, Regensburg
WP/StB	Dipl.-Ing. Heinz-Wilhelm Ollefs, Bonn
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Anja Petershagen, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Plöger, Paderborn
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Ines Rammoser, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Reich, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rupprecht, München
WP/StB	Dipl.-Volksw. Heidrun Schaupp, Laichingen
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Bettina Schilling, Alzenau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bertram Schmidt, Gilching
WP/StB/RA	Michael Schürmann, Ratingen
WP	Dipl.-Kfm. Jörg Siebenmorgen, Bergisch Gladbach
WP	Dr. Wolfgang Suffel, Hanau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Techet, München
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Georg Weber, Starnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Werthmann, Krefeld
WP/StB	Dipl.-oec. Thomas Wiesmaier, Weilheim
WP/StB	Dr. Withold Bernhard Wollgarten, Simmerath
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ludger Wösthoff, Hanau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Wulfmeyer, Schloß Holte-Stukenbrock
WP	Dipl.-Kfm. Oliver Eric Zoeger, Schmölln

Todesfälle



26.03.2025	vBP Dipl.-Volksw. Wolfgang Mißmahl, Düsseldorf	17.06.2025	WP Dipl.-Kfm. Horst Droemer, Hamburg
07.04.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Peters, Wegberg	21.06.2025	WP/StB Dipl.-Ökonom Heiner Eggert, Niestetal
27.04.2025	WP/StB/RB Georg Grünberger, Langenbach	25.06.2025	vBP/StB Hartmut Bockelmann, Bielefeld
29.04.2025	WP/StB Dipl.oec. Christiane Paus, Bottrop	28.06.2025	WP/StB Holger Binoth, Binzen
04.05.2025	vBP/RA Dr. Helmut Bentler, Paderborn	04.07.2025	WP Dipl.-Kfm. Camilla Hillekamp, München
06.05.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Annecke, Hofgeismar	09.07.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Ernst Bingel, Maintal
17.05.2025	WP Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Hambrecht, Ebersberg	16.07.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Thorsten Kretzschmar, Frankfurt am Main
18.05.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Deuringer, München	19.07.2025	WP Dipl.oec. Antonius Romberg, Norderstedt
19.05.2025	vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl Löchel, Hamburg	01.08.2025	vBP/StB Gerda Verhasselt, Holle
21.05.2025	WP Dipl.-Volksw. Siegmund Stanowski, Hünxe	07.08.2025	vBP/StB Wilhelm Lütjen, Bremervörde
09.06.2025	vBP/StB Hinrich Niemeyer, Rhauderfehn		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Foto Kerze: © pixelliebe von www.fotolia.com

BERICHTE UND MELDUNGEN

Neu auf WPK.de vom 26. Mai 2025 (bearbeitet für das WPK Magazin)

Naif-Raffael Kanwan leitet die APAS

WP Naif-Raffael Kanwan hat am 1. Juni 2025 die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) übernommen. Herr Kanwan ist seit ihrer Errichtung im Jahr 2016 bei der APAS beschäftigt und übernahm 2019 die Leitung der Unterabteilung Berufsaufsicht und Marktbeobachtung. Zuvor war er unter anderem bei der Wirtschaftsprüferkammer als Leiter des Referats Berufsaufsicht tätig. pz



Foto: © Thomas Ecke

Pressemitteilung der APAS vom 19. Mai 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032515/

Neu auf WPK.de vom 29. Juli 2025

Verlautbarung Nr. 24 der APAS

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat am 24. Juli 2025 die Verlautbarung Nr. 24 „**Zur Eigenschaft als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 Nr. 2 HGB von CRR-Kreditinstituten nach Erlöschen oder Aufhebung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften**“ veröffentlicht.

Darin vertritt sie die Rechtsauffassung, dass ein CRR-Kreditinstitut **bis zur Beendigung der Abwicklung der Geschäfte** als CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 Nr. 2 HGB anzusehen ist. Dies gilt auch nach Erlöschen oder Aufhebung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 32 KWG.

// Abschlussprüfung bis zum Ende der Abwicklung im Einklang mit der Abschlussprüferverordnung

Folglich ist die Abschlussprüfung des CRR-Kreditinstituts bis zur Beendigung der Abwicklung der Geschäfte im Einklang mit den Vorgaben der Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) durchzuführen.

Gleichzeitig stellt die APAS klar, dass sie dieser Auffassung zuwiderlaufende Handhabungen in der Vergangenheit und in Bezug auf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossene laufende Abschlussprüfungen berufsrechtlich nicht aufgreifen wird. pz

Verlautbarung Nr. 24 der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032516/

Neu auf WPK.de vom 4. August 2025

Verlautbarung Nr. 25 der APAS

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat am 28. Juli 2025 die Verlautbarung Nr. 25 „**Auswirkungen der fehlenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 auf die Honorare für das Geschäftsjahr 2025 zur Berechnung des sogenannten „Fee Cap“**“ veröffentlicht.

Danach gilt hinsichtlich der für das Jahr 2025 für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattungen erzielten Honorare weiterhin die in der Verlautbarung Nr. 22 vom 20. Dezember 2024 für das Jahr 2024 vertretene Auffassung der APAS. In dieser hatte die APAS festgestellt, dass Bestätigungen von Nachhaltigkeitsberichterstattungen gemäß Artikel 2 Nummer 22 der Richtlinie 2006/43/EG in Verbindung mit Ar-

tikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2013/34/EU gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 AP-VO von der Beschränkung nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 AP-VO (sogenanntes „Fee Cap“) ausgenommen sind, sofern sie nach den Vorgaben der CSRD erforderlich sind und in Vorbereitung einer durch die Umsetzung der CSRD-Regelungen in nationales Recht entstehenden gesetzlichen Pflicht zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt werden. br

Verlautbarung Nr. 25 der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032517/

Berufsständische Versorgung: Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht



Berufsständische Versorgungswerke bilden ein eigenständiges, bewährtes Sicherungssystem für die in Berufskammern organisierten Freien Berufe in Deutschland. Dazu zählen Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Tierärzte, Ingenieure sowie Psychotherapeuten. Für sie übernehmen die Versorgungswerke die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung im Alter, bei Invalidität, Berufsunfähigkeit sowie im Todesfall – und das in Form einer öffentlich-rechtlich organisierten Pflichtversorgung.

Die Versorgungseinrichtungen basieren auf landesrechtlicher Grundlage und sind solidarisch organisiert. Während der Bund im Rahmen des Sozialstaatsprinzips die allgemeine Sozialversicherung regelt und finanziell unterstützt, schaffen die Bundesländer lediglich den rechtlichen Rahmen für die Gründung und Organisation der berufsständischen Versorgungswerke. Als öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen „eigener Art“ sind sie von den übrigen Sozialversicherungssystemen abgegrenzt und unterliegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer.

// Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer (WPV)

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer ist in der Wirtschaftsprüferkammer als bundesunmittelbarer Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert. Da die Bundesländer die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die berufsständische Versorgung besitzen, konnte auf Bundesebene kein eigenes Versorgungswerk geschaffen werden. 1993 wurde deshalb zunächst in Nordrhein-Westfalen das WPV als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Mit Ausnahme des Saarlands haben sich alle Bundesländer dem WPV durch Staatsverträge mit dem Land Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Zusammen mit dem nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz (WPVG NRW) bilden diese Verträge die Rechtsgrundlage des WPV.

// Selbstverwaltung als tragendes Prinzip

Ein zentrales Merkmal der berufsständischen Versorgungseinrichtungen – und damit auch des WPV – ist die Selbstverantwortung des eigenen Berufsstandes: Die Berufsträger organisieren ihre Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung in eigener Verantwortung. Sie tragen nicht nur die finanzielle Last selbst, sondern organisieren auch die Ver-

waltung ihrer Versorgungseinrichtung in Eigenregie. Im WPV sind derzeit gut 14.000 Anwarter und 3.800 Rentner versichert; damit bildet das WPV die gesetzliche Basisabsicherung für fast alle in Deutschland ansässigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Umgesetzt wird die Selbstverwaltung im WPV über die Wahl der Vertreterversammlung. Die wahlberechtigten Mitglieder wählen alle fünf Jahre die 15 Mitglieder und 15 Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung, die allesamt Mitglieder des WPV sein müssen. Im Jahr 2023 wurde die Siebte Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreterversammlung, die zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommt, hat im Errichtungsgesetz WPVG NRW definierte Aufgaben hinsichtlich Erlass und Änderung der Satzung, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Wahl des Abschlussprüfers, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes sowie Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen. Diese elementaren Entscheidungen sind somit von den demokratisch gewählten Vertretern des Berufsstandes selbst zu treffen. Die im Gesetz definierten Aufgaben sind enumerativ, das heißt, sie können nicht – zum Beispiel durch Satzungsrecht – erweitert werden.

Der von der Vertreterversammlung gewählte ehrenamtliche Vorstand, der aus fünf Personen besteht, bestimmt die Geschäftspolitik, bestellt, überwacht und entlastet die Ge-

Aufsicht und Sicherheit der berufsständischen Versorgung

Rechts- und Versicherungsaufsicht
durch das Ministerium der Finanzen NRW



Regelmäßige Prüfungen:
Jahresabschluss, Risikoberichte, Stresstests

Genehmigungspflicht für:

- › Satzungsänderungen
- › Geschäftsführung
- › Leistungserhöhungen

schäftsführung und hat weitere bestimmte, in der Satzung definierte Geschäftsführungsaufgaben. So ist der Vorstand zum Beispiel zuständig für die Festlegung der Vermögensanlagestrategie und Vermögensanlagestruktur sowie der Risikoneigung der Vermögensanlage und beschließt über den technischen Geschäftsplan. Die hauptamtliche Geschäftsführung wiederum führt die Geschäfte des WPV gemäß den Vorgaben des Vorstandes und vertritt das WPV gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Organe Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung sind in Gesetz und Satzung klar und abschließend geregelt. Es besteht mithin die gebotene moderne, transparente und effiziente Struktur, denn nur bei Festlegung von klaren Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten ist eine erfolgreiche Selbstverwaltung im Interesse aller Mitglieder möglich.

Mit dem gesetzlichen Auftrag, die Versorgung des gesamten Berufsstandes frei von staatlicher Einflussnahme zu regeln, ist eine große Verantwortung verbunden. Es ist daher essenziell, dass die verantwortlichen Personen über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen verfügen, um ihrer

Verantwortung gerecht zu werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes nehmen daher regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil; die Mitglieder der Geschäftsführung müssen zuverlässig sein und sorgfältig tätig werden und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Nur im klar definierten und einvernehmlichen Zusammenspiel der verschiedenen, für ihren jeweiligen Aufgabenbereich qualifizierten Akteure ist nach unserer Überzeugung eine erfolgreiche Selbstverwaltung möglich.

// Staatliche Aufsicht als Sicherungsinstanz

Ergänzend zu den weitreichenden Selbstverwaltungsbefugnissen stehen berufsständische Versorgungswerke unter staatlicher Aufsicht. Dies ist wichtig, weil die Versorgungswerke eine öffentliche Aufgabe von großer Bedeutung wahrnehmen. Die Rechts- und Versicherungsaufsicht wird in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium der Finanzen des Landes NRW wahrgenommen. Rechtliche Grundlage bilden das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) NRW und die Versicherungs-

Organe des WPV

15 x Vertreter



5 x Vorstand



2 x Geschäftsführung



aufsichtsverordnung (VersAufsVO) NRW. Flankiert werden die gesetzlichen Vorgaben durch vielfältige Erlasse der Aufsichtsbehörde, zum Beispiel zu Stresstests.

Bestimmte Beschlüsse der Vertreterversammlung beziehungsweise des Vorstandes bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde: Änderungen der Satzung oder des technischen Geschäftsplans sowie Erhöhungen von Anwartschaften und Leistungen werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Auch die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Die VersAufsVO enthält darüber hinaus Regelungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, zur Vermögensanlage einschließlich Anlagegrenzen, zur Solvabilität und zum Risikomanagement der Versorgungswerke. Der Jahresabschluss, ein Risikobericht und ein Nachhaltigkeitsbericht sind jährlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Im Erlasswege ist darüber hinaus vorgegeben, dass Versorgungswerke regelmäßig Asset Liability Management-Studien erstellen, eine Interne Revision einrichten und einen Stresstest berechnen müssen, wonach abhängig vom Risikogehalt der Vermögensanlagen eines Versorgungswerks gegebenenfalls über die Solvabilitätsanforderungen hinaus bestimmte Eigenmittel vorgehalten werden müssen.

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen der Aufsichts- und Mitgliederorgane der Versorgungswerke teilzunehmen. Vertreter des Finanzministeriums NRW nehmen somit in der Regel an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil und sind damit über alle wichtigen Vorgänge im WPV laufend informiert.

Die Aufgaben der staatlichen Aufsicht sind vielfältig und durchgreifend. Sie verstehen sich nicht als Steuerungsinstanz, sondern als Schutzmechanismus. Das Ergebnis ist ein balanciertes Kontrollsystem, in dem die Versorgungswerke ihre Verantwortung weitgehend selbst tragen, der Staat jedoch für rechtliche Sicherheit und Stabilität sorgt.

// Berufsständische Versorgung – ein sicheres und zukunftsfähiges System

Eine erfolgreiche, in Selbstverwaltung organisierte Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung setzt eine gute und klare Governance-Struktur, professionelle, auf ihre jeweilige Funktion ausgerichtete Organmitglieder und ein vertrauensvolles und transparentes Miteinander voraus. Dies ist Voraussetzung, um im komplexen Marktumfeld der Vermögensanlage und im umfangreichen Versicherungsbetrieb erfolgreich arbeiten zu können. Flankiert von einer professionellen und gut aufgestellten Rechts- und Versicherungsaufsicht ist die berufsständische Versorgung eine tragfähige und zukunftssichere Säule der gesetzlichen Altersvorsorge in Deutschland.

// Geschäftsbericht 2024

Der Geschäftsbericht samt Jahresabschluss für das Jahr 2024 ist auf der Internetseite des WPV im Mitgliederbereich einsehbar.

Versicherte im WPV

Das WPV bildet die **gesetzliche Basisabsicherung** für fast alle in Deutschland ansässigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Rund **14.000** Anwärter
Rund **3.800** Rentner



Dr. Silke Wolf, Sprecherin der Geschäftsführung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

WIEDER DABEI

Dr. Stefan Wich

WP Dr. Stefan Wich hat an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main studiert und promoviert und wurde im Jahr 2011 als Wirtschaftsprüfer bestellt. Im Jahr 2018 verzichtete er nach vorheriger Beurlaubung auf die Bestellung. Seit dem Jahr 2024 übt er den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus.



Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?

Nach meinem BWL-Studium hatte ich die Gelegenheit und das Privileg, mehrjährige Erfahrung rund um die IFRS-Rechnungslegung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Goethe-Universität in Frankfurt, als Prüfer und Berater in einer Big Four-Gesellschaft sowie als Aufseher im damaligen zweistufigen Bilanzkontrollverfahren bei der BaFin sammeln zu dürfen. Danach reizte es mich, das Bild gewissermaßen „abzurunden“ und auch die Perspektive der Bilanzsteller kennenzulernen. Ich erhielt damals das Angebot, in der IFRS-Grundsatzabteilung eines DAX-Konzerns einzusteigen und entschied nach längerer Abwägung, meiner Neugierde zu folgen. Damit verbunden war zwangsläufig der Verzicht auf meine Bestellung als Wirtschaftsprüfer.

Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Bei meinem vorherigen Arbeitgeber vertraute man mir nach einem knappen Jahr die Leitung der IFRS-Grundsatzabteilung an – eine Aufgabe, die ich bis zu meinem Ausscheiden mit großer Begeisterung ausübte. Hierbei handelte es sich um eine klassische „Corporate“-Funktion mit Verantwortung für IFRS-Grundsatzthemen und zuletzt auch den Prozess der Geschäftsberichtserstellung. Daneben war ich bis zu meinem Wechsel mehrere Jahre Mitglied des IFRS- und später des Finanzberichterstattungsausschusses beim Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) in Berlin sowie eines Beratungsgremiums für Berichterstattungsthemen bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA in Paris. Es war außerordentlich spannend, hierbei die Perspektive der Standardsetzer und Regulatoren kennenlernen zu dürfen.

Welche Erfahrungen haben Sie in der Industrie gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüfer?

Sei es die Einführung neuer IFRS- oder Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards, die Begleitung von Transaktionen im Pharma- oder Hochtechnologiesektor oder die Beantwortung von Fachfragen zu den IFRS: In meiner vorherigen Rolle ergaben sich täglich neue Herausforderungen. Die dabei gesammelten Erfahrungen sowie das Erfordernis, sich in kurzer Zeit in komplexe neue Fragestellungen einzuarbeiten und diese im Team zu lösen – oft auch interdisziplinär, abteilungs- und länderübergreifend – halfen mir in meiner Arbeit als Wirtschaftsprüfer in der Bilanzkontrolle bei der BaFin sehr weiter. Daneben waren es die Internationalität ebenso wie der Einsatz digitaler Tools und agiler Projektmanagementmethoden, die ich als sehr spannend und lehrreich empfand.

Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewogen?

Die Möglichkeit der Wiederbestellung spielte eine mitentscheidende Rolle. Ich hatte diese Option trotz meiner interessanten Aufgabe nie ganz aus den Augen verloren. Dass es am Ende doch zehn Jahre dauerte, bis ich mich entschloss in den Berufsstand zurückzukehren, hätte ich zu Beginn nicht für möglich erachtet und war nicht zuletzt den guten Bedingungen bei meinem früheren Arbeitgeber geschuldet. Mit der Zeit wollte ich meinen Erfahrungshorizont wieder erweitern. Da erschien die Gelegenheit zum Einstieg in der nach dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) neu aufgestellten Bilanzkontrolle unter dem Dach der BaFin sehr passend. Ausdrücklich hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die kompetente Betreuung durch die Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer in Frankfurt am Main im Vorfeld des Wechsels. Diese habe ich als ausgesprochen hilfreich empfunden.



Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig tätig?

Im Grundsatzreferat in der Gruppe Bilanzkontrolle bei der BaFin betreuen wir neben Anlass- und Stichprobenprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen auch das ein oder andere Spezialthema. Seit Inkrafttreten des FISG hat sich in der Gruppe Bilanzkontrolle innerhalb der BaFin viel getan: Wir vereinen unter unserem Dach mittlerweile mehr als 20 Berufsträgerinnen und Berufsträger und suchen weiterhin regelmäßig Verstärkung. Ich kann interessierten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern eine Tätigkeit in dieser wichtigen und intellektuell herausfordernden Rolle ans Herz legen.

Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit in der Industrie verändert?

Gerade in einer Governance-Funktion hat man mit dem Wirtschaftsprüfer im Regelfall gleichgerichtete Interessen. Ich habe unsere Ansprechpartner insbesondere als Sparringspartner bei komplexen Fragestellungen geschätzt und bin der festen Überzeugung, dass eine anspruchsvolle und qualitativ hochwertige Abschlussprüfung auf Augenhöhe vielen Unternehmen helfen kann, bestehende Prozesse und Routinen kritisch zu hinterfragen und im Ergebnis die Qualität zu steigern.

Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Als Familienvater steht die Zeit mit meiner Frau und unseren beiden Kindern an erster Stelle. Dass die Arbeit bei der BaFin hier den erforderlichen Freiraum lässt, weiß ich sehr zu schätzen. Gerne besuche ich auch die Fußball- und Handballspiele meiner Söhne und folge seit meiner Jugend den leider wenig erfolgsverwöhnten Offenbacher Kickers.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: WP/StB Dr. Michael Hüning, RA (Syndikusrechtsanwalt), Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Julia von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Druck auf 100 % Recyclingpapier



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

RG4

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Endlich gibt es eine , die sich mit Fachfragen auskennt

MAIK liefert Antworten prompt.

Einfacher und schneller aktuelles Fachwissen recherchieren – mit MAIK, unserem AI-Verlagsprodukt direkt in der IDW Bibliothek integriert. Erwerben Sie unsere digitalen Produkte mit dieser leistungsstarken, produktbezogenen Chatfunktion.



In 2025: Ihr Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte ... und stets aktuell informiert*

4,6 ★★★★★ – über 700 Rezensionen
unserer Teilnehmer – vgl. www.audfit.de

GRANDFATHER-REGELUNG

Erleichterter Zugang für WP:innen (§ 13d Abs. 3 WPO-E)

- ▶ **AUDFIT®-INITIALFORTBILDUNG** (ESG-PfNB*) mit [40,5 h]
- ▶ **PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE**



Stand | 15.08.2025

ESG-PfNB* [6 Module à 6,75 h] | **Premium-Webinar OnDemand**

pro Teilnehmer € 1.280,-
ab 10 Teilnehmer** € 1.000,-

ESGB 1 | ESGB 2 | ESGB 3
ESGB 4 | ESGB 5 | ESGP

ab sofort bis 31.12.2025 [24/7]

insgesamt
40,5h

gratis dazu:

ESG aktuell 04/2025 [0,75 h]

+

ESG aktuell 09/2025 [0,75 h]

+

ESG aktuell 11/2025 [0,75 h]

Ihr Ziel:

**Registrierung zum
Prüfer für
Nachhaltigkeitsberichte
gemäß § 38g WPO-E**

Mehr Informationen,
Inhalte und Seminare
buchen auf
www.audfit.de



Für Premium-Webinar oder Präsenzveranstaltung: optional zzgl. Papierskript €360,- (6 Ordner).

* Die Initialfortbildung könnte unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:

Voraussetzung 1: Finale Verabschiedung und Inkrafttreten des CSRD Umsetzungsgesetzes.

Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung Ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen Ihres Registrierungsverfahrens.

** Für größere WP-Einheiten optional: „ex-post-invoice-Modell“ – Bitte um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit AUDFIT® Tel. 07221 95 66 80.



Fachliche Leitung

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA

Fragen?

07221 95 66 80
seminare@audfit.de
www.audfit.de

AUDFIT®
AKADEMIE
Aus- und Fortbildung MITTELSTANDSPRÜFER